



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
Anlage 16**

Org. einheit: LPG-NH
Name: O. v. Westrenen
Datum: 01.07.2022
Seite: 1 von 1
Telefon: 0921-50740-4931
Telefax: 0921-50740-4059
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
Abschnitt 4: Sottrum - Verden, LH-10-3038**

Aufgestellt:

Bayreuth, den 01.07.2022

i.V. T. Sälzer

i.V. O. v. Westrenen

**Unterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

Prüfvermerk

Ersteller

Datum

01.07.2022

Unterschrift

Änderung(en):

Datum

Unterschrift

Änderung(en):

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung

**380-kV-Leitung Stade –Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden, LH-10-3038
Anlage 16: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedt er Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftökol. A. Awerbeck
M. Sc. Biol. C. Blacken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Januar 2020 – Juli 2022

Bremen, den 01.07.2022

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Eingrenzung der relevanten Arten	13
3.1	Datengrundlagen	13
3.2	Relevante Arten	14
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
4	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	23
4.1	Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
4.2	Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	67
4.3	Fazit	280
5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens	283
6	Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes	285
7	Quellenverzeichnis	293

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)	3

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 2:	Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Brutvogelarten	16
Tabelle 3:	Im Rahmen der Kartierung und der Umfeldrecherche ermittelte Rastvogelarten	18
Tabelle 4:	Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können	20
Tabelle 5:	Überblick über die Rastvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können	22

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2021 (2035) als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b).

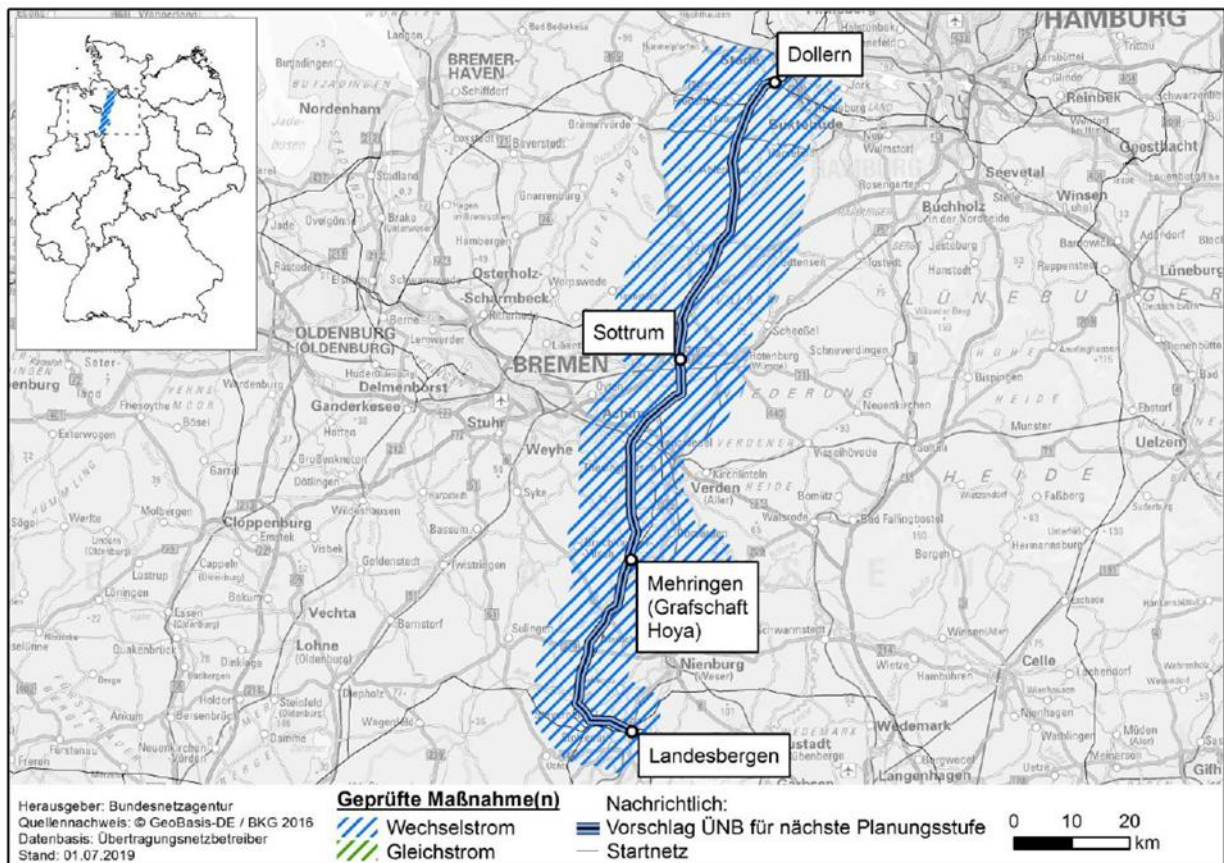


Abbildung 1: Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)

Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sieben einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern (NEP-Maßnahme 71a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Von den verbleibenden sechs Abschnitten sind die Abschnitte 2 Dollern – Elsdorf, 3 Elsdorf – Sottrum und 5 Verden – Hoya ebenfalls planfestgestellt. Für die Abschnitte 6 Hoya – Steyerberg und 7 Steyerberg – Landesbergen wurde die Planfeststellung beantragt (vgl. auch Abbildung 2):

- Abschnitt NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
 - Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 4 Sottrum – Verden.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote¹ umfassen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgenden Tatbestände:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

¹ Neben den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG die Besitz- und Vermarktungsverbote. § 44 Abs. 3 BNatSchG bezieht sich auf die Besitz- und Vermarktungsverbote. In § 44 Abs. 4 und 6 BNatSchG werden sowohl Zugriffsverbote als auch Besitz- und Vermarktungsverbote behandelt.

3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Satz 2).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (Satz 3). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (Satz 4). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (Satz 5).

Wird die Verletzung eines oder mehrerer unter § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbote für streng geschützte Tier- / Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und / oder europäische Vogelarten festgestellt, sind die Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und zu beantragen.

Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 bzw. Satz 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben² sind:

- Das Vorhaben muss aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich sein.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie und 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Die weiteren hier nicht anzuwendenden Ausnahmevoraussetzungen sind in der Fußnote 2 aufgeführt.

1.3 Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Der Aufbau, die Arbeitsschritte und die Methoden des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden beschrieben.

Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kap. 5 der Umweltstudie dargestellt. Diese werden in Kap. 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind.

Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Kap. 3)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 BNatSchG die

² In § 45 Abs. 7 Satz sind unter den Ziffern 1. – 4. weitere Ausnahmevoraussetzungen (Zulassung von Ausnahmen gemäß Ziffer 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, gemäß Ziffer 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, gemäß Ziffer 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung) gemäß Ziffer 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt genannt, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nicht anwendbar sind.

- gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) europäischen Vogelarten.

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016). Demnach wurden im Abschnitt 4 für das Schutzgut Tiere Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Fische und Libellen durchgeführt (vgl. Kap. 6.2.1 – 6.2.8 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.2 – 2.9 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Zur Ermittlung des Bestandes für das Schutzgut Pflanzen erfolgte eine Biotoptypenerfassung einschließlich einer Erfassung besonderer Pflanzenartenvorkommen (vgl. Kap. 6.2.9 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.11 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung und das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker. Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen. In den Erhaltungszielen sind Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer genannt. Diese Arten werden in die Betrachtung eingestellt.

Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4)

Das zu betrachtende Artenspektrum der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und der relevanten Brut- und Rastvogelarten³ wird in einer Art-für-Art-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

In den Art-Protokollen werden zunächst die Lebensraumansprüche und die Bestandssituation der einzelnen Art im vom Vorhaben betroffenen Raum dargestellt („Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art“). Dann erfolgt die Prüfung, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG – ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen – erfüllt werden. Sofern nötig, werden erforderliche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen dargestellt („Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements“). Abschließend wird unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingeschätzt, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden („Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“).

Gemäß dem zu verwendenden Formular wird an dieser Stelle eingeschätzt, ob – falls erforderlich – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

³ Gemäß der Definition in Kap. 2.4.1 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband zählen zu den im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevanten Brutvogelarten die gemäß der Roten Listen gefährdete Arten, streng geschützte Arten, gegenüber dem Vorhaben empfindliche Arten (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, aufgrund der Kullissenwirkung, erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen, Gefährdung durch Rodungen von Höhlenbäumen / Gehölzen entlang der Leitungstrasse) und alle Greifvogel- und Eulenarten sowie Koloniebrüter (z.B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben relevante Rastvogelarten sind gemäß der Definition in Kap. 2.5.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband rastende Wasser-, Wat-, Greif-, und Schreitvögel.

Neben den relevanten Brut- und Rastvogelarten³ wird in einem zusammenfassenden Text für weit verbreitete Brutvogelarten die mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG betrachtet. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen.

Die Ermittlung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter Verwendung der einschlägigen Literatur vorgenommen. Die Betrachtung und Bewertung von Störungen wird unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) sowie GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgenommen. Die Betrachtung und Bewertung des Tötungsrisikos von Brut- und Rastvögeln durch Anflug an Freileitungen erfolgt unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) und BERNOTAT & DIERSCHKE (2021). Für die Einschätzung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen wird auf LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019) zurückgegriffen.

Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (vgl. Kap. 5)

In Kap. 5 werden – falls erforderlich – für die Fälle, in denen bezogen auf einzelne Arten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geprüft und dargelegt.

Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen (vgl. Kap. 6)

Alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotsverletzungen dienen, werden an dieser Stelle aufgelistet. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und detailliert in den entsprechenden Maßnahmenblättern beschrieben.

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können Umweltauswirkungen des Vorhabens entstehen durch:

- Neubau und Rückbau folgender Freileitungen und der Neubau eines Erdkabelabschnittes (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Seilzugsflächen, Provisorien, Kabelübergangsanlagen und Doppelschächte):
 - Neubau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 überwiegend als Freileitung und einer Erdkabelstrecke südöstlich Groß Eißel bis westlich Hinter Hönisch einschließlich zwei Kabelübergangsanlagen
 - Verlegung / Neubau von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth einschließlich bauzeitlicher Provisorien
 - Neubau von zwei Masten der 110-kV-Leitung LH-10-1006 nordwestlich Langwedel-Förth bzw. südöstlich Groß Eißel und Mitnahme der 110-kV-Leitung auf den Masten der 380-kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt zwischen nordwestlich Langwedel-Förth bzw. südöstlich Groß Eißel, einschließlich bauzeitlicher Provisorien
 - Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum LH-10-2010 zwischen dem Umspannwerk Sottrum bis westlich Hilgermissen
 - Rückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3003 in den Abschnitten der Verlegung im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth
 - Rückbau der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden WK LH-10-1006 im Abschnitt der Mitnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung LH-10-3038
 - Demontage der Spannfelder der 380-kV-Leitung LH-14-3100 von Mast 179N auf die Portale des Umspannwerkes Sottrum, es erfolgt kein Rückbau von Masten innerhalb der Leitung LH-14-3100

und somit durch

- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung, Teilerdverkabelung, Kabelübergangsanlage),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs.

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.

- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten. Beim Bau des Erdkabels sind Veränderungen entlang des gesamten Abschnitts möglich.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, der neuen Masten der zu verlegenden 380-kV-Leitung im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth und der Masten der 110-kV-Leitung, Cross-Bonding-Kästen des Erdkabels, Kabelübergangsanlage).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) im neu angelegten Schutzstreifen der Freileitungen. Im Planfeststellungsabschnitt zwischen Sottrum und Verden liegt die Schutzstreifenbreite zwischen 23 m und 35 m. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch einen ca. 26 m breiten, gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich des Erdkabelabschnitts südöstlich Groß Eißel bis westlich Hinter Hönisch.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher ausgeschlossen. Auch betriebsbedingte Wirkungen auf die zu betrachtenden Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Verunfallung liegen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μT (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.⁴ Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 01.07.2022)

⁴ Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

3 Eingrenzung der relevanten Arten

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien) und zum Schutzgut Pflanzen zusammengestellt. Die Darstellungen zu den Bestandsaufnahmen sind in Kap. 6.2.1 – 6.2.8 und 6.2.10 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 2.2 – 2.9 und 2.11 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband enthalten.

3.1 Datengrundlagen

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; SWECO GmbH 2016). Mit Schreiben vom 05.09.2016 hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG 2010 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichtet. In Übereinstimmung mit diesem vereinbarten Vorgehen, hat die Vorhabenträgerin für die einzelnen Planfeststellungsabschnitte zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Details der Untersuchung zur Erfassung einzelner Artengruppen mit den Fachbehörden der Landkreise abgestimmt. Dabei wurde festgestellt, dass es erforderlich ist, für den Abschnitt 4 die folgenden Tierartengruppen zu untersuchen:

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Brut- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien
- Fische
- Libellen

Zur Ermittlung eines Vorkommens von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten⁵ durchgeführt.

Die Datengrundlagen für die Eingrenzung der Tier- und Pflanzenarten, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden, sind den Darstellungen der Umweltstudie Kap. 6.2 zu entnehmen. Da sich das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung und das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker im Untersuchungsgebiet befinden, werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen. In den Erhaltungszielen sind Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer genannt. Es wurden Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus durchgeführt (vgl. Anlage 12.1 Kap. 2.3).

⁵ Referenzartenlisten mit häufigen, charakteristischen aber auch besonders seltenen und bemerkenswerten Arten des jeweiligen Biotoptyps

Im Untersuchungsgebiet konnten zu dieser Art keine Nachweise erbracht werden. (vgl. Kap. 6.2.8 der Anlage 12 Umweltstudie)

3.2 Relevante Arten

Im Folgenden werden zunächst die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet, die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche im Gebiet festgestellten europäischen Vogelarten zu prüfen sind.

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Arten bzw. in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete genannten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Säugetiere		
Fischotter ^{6, 7}	<i>Lutra lutra</i>	X
Biber ^{6, 7}	<i>Castor fiber</i>	X
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	X
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X
Bechsteinfledermaus ⁶	<i>Myotis bechsteinii</i>	X
Teichfledermaus ^{6, 7}	<i>Myotis dasycneme</i>	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X
Großes Mausohr ⁷	<i>Myotis myotis</i>	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X
Langohrfledermäuse	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	X
Im Rahmen der Bestandsaufnahme (vgl. Kap. 6.2.2 der Anlage 12 Umweltstudie) konnte die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) nicht nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.		

⁶ Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)) genannt.

⁷ Art ist in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (LANDKREIS VERDEN) genannt.

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Amphibien		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	X
Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.		
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X
Waldeidechse und Blindschleiche, die als weitere Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, gehören nicht zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten.		
Fische		
Fische, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützte Arten geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.		
Libellen		
Grüne Keiljungfer ⁸	<i>Omphigomphus cecilia</i>	X
Große Moosjungfer ⁶	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X
Streng geschützte Libellenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im untersuchten Bereich an der Aller nicht festgestellt. Ein Vorkommen der Grünen Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) im untersuchten Bereich an der Aller kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.		
Pflanzen		
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.		

In Kapitel 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die gemäß Anhang der IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten (Fischotter, Biber, alle genannten Fledermausarten, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer) pro Art in einem Artenschutzprotokoll betrachtet. Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.

3.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Festgestellte Brut- und Rastvogelarten

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten, relevanten Brut- und Rastvogelarten. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland (RYS LAVY, T., ET AL., 2020) und der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021)) gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. In Tabelle 2 sind die Brutvogelarten einschließlich des ggf. erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos und

⁸ Die Art wird auch den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung (Landkreis Rotenburg (Wümme)) und in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (Landkreis Verden) aufgeführt.

der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) zusammengestellt. Tabelle 3 sind die Rastvogelarten (einschl. der Angabe zu einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko) zu entnehmen.

Die Ableitung des erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) von Brutvögeln ist Kap. 2.4.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband zu entnehmen. In Kap. 2.5.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband ist die Ableitung des erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos von Rastvögeln enthalten. In Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel und Karte 3 Schutzgut Tiere – Rastvögel zu Anlage 12 Umweltstudie sind die Vogelarten, die dem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko zugeordnet werden, in der Gruppe der Vogelarten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko enthalten.

Tabelle 2: Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Brutvogelarten

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	x	x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	x	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(x)	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)	-
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	(x)	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	(x)	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	(x)	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(x)	x
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	(x)	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(x)	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(x)	x
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	x

Artnamen	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(x)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x	x
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(x)	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	x
Austernfischer	<i>Haemotopus ostralegus</i>	(x)	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	(x)	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	(x)	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Blaukehlchen	<i>Luscinia sevcica</i>	-	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa arquata</i>	-	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x	x
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	(x)	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(x)	x
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(x)	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	(x)	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(x)	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-

Artnamen	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(x)	x
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	(x)	-
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirunda</i>	x	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(x)	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	x	x
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x

Erläuterungen zu Tabelle 2

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Erhöhte Empfindlichkeit Habitat

- x = gemäß Definition in Kap. 2.4.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei Brutvögeln, nicht bei Nahrungsgästen relevant)
- = gemäß der Definition in Kap. 2.4.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Tabelle 3: Im Rahmen der Kartierung und der Umfeldrecherche ermittelte Rastvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleuca</i>	(x)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	k. A.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	(x)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	(x)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	(x)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	(x)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	(x)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	(x)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	(x)
Graugans	<i>Anser anser</i>	(x)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	(x)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	(x)
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	k. A.
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	(x)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	(x)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	(x)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(x)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	x
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	x
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	(x)
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	(x)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	x
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(x)
Kranich	<i>Grus grus</i>	(x)
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	(x)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	(x)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	(x)
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	(x)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	(x)
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	x
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	(x)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	(x)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	(x)
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	(x)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(x)
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	k. A.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(x)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(x)
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x

Erläuterungen zu Tabelle 3

Erhöhtes Kollisionsrisiko

x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

(x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

k. A. keine Angabe in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)

Nilgans, Kanadagans und Rostgans sind Neozoen. Sie gehören nicht zu den europäischen Vogelarten.

Ermittlung der Brut- und Rastvogelarten, für die eine detaillierte Artenschutzprüfung erforderlich ist

Brutvögel

Im Folgenden werden die in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten darauf hin überprüft, ob unter Berücksichtigung der konkreten Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und / oder aufgrund der Lebensweise, geringer Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, geringe Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018) ausgeschlossen werden können.

Tabelle 4: Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können

Art	Begründung
Graureiher, Kornweihe, Mehlschwalbe, Sumpfohreule, Austernfischer, Wendehals, Raubwürger, Steinschmätzer, Wespenbussard	<p>Die genannten Arten wurden als Nahrungsgast mit jeweils einem bzw. einzelnen Vorkommen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status „Nahrungsgast“ bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in den betreffenden Bereichen besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Graureiher, Sumpfohreule, Austernfischer, Kornweihe, Wendehals, Raubwürger, Steinschmätzer und Wespenbussard sind Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung).</p> <p>Die Mehlschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Bruträume dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume betroffen, in denen eine erhöhten Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und</p>

Art	Begründung
	Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.
Rauchschwalbe	Die Art ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Die Arten sind mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) und besitzen kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.
Haussperling	Der Haussperling ist eine Art, die sowohl Gebäudenischen, Nistkästen als auch Baumhöhlen zur Brut nutzt. In der Nähe von Siedlungsbereichen mit Vorkommen der Haussperling erfolgt keine Inanspruchnahme von Gehölzen, die der Haussperling zur Brut nutzen kann. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) werden nicht erfüllt. Der Haussperling weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.

Insgesamt können für die acht in der Tabelle 4 genannten Brutvogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die weiteren 59 Brutvogelarten (vgl. Tabelle 2) werden einer detaillierten Betrachtung in einem Artenschutzprotokoll unterzogen, da vorhabenbedingte Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Im Untersuchungsgebiet ist von einem Vorkommen weit verbreiteter, ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Eine mögliche Betroffenheit dieser häufig vorkommenden Brutvogelarten wird zusammenfassend in Kap. 4.3 betrachtet.

Rastvögel**Tabelle 5: Überblick über die Rastvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können**

Art	Begründung
Nilgans, Rostgans und Kanadagans	- Die Arten sind Neozoen und zählen nicht zu den europäischen Vogelarten

Fazit Rastvögel

Nilgans, Rostgans und Kanadagans werden nicht weiter in den Artenschutzprotokollen betrachtet. Alle weiteren 44 Arten, die in Tabelle 3 aufgeführt sind, werden in die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung eingestellt, da diese von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein können, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können.

4 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, sind Fischotter, Biber, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braune / Graue Langohrfledermaus, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Grüne Keiljungfer und Große Moosjungfer einer artbezogenen Betrachtung zu unterziehen.

Diese erfolgt unter Verwendung von Artenschutzprotokollen, in denen alle erforderlichen Angaben zu Bestand und Betroffenheit der o. g. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind.

Die in den Artenschutzprotokollen genannten Angaben zur Roten Liste (MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020), HECKENROTH, H. (1993), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013), OTT, J., ET AL. (2021), BAUMANN, K., ET AL. (2020)) bedeuten das Folgende:

Rote Liste Status:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

- = ungefährdet

D = Daten unzureichend

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar

I = Vermehrungsgast

k.A. = keine Angabe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen ⁹ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Fischotter wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wümmeniederung und des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker geführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Wümme sowie die weiteren Fließgewässer in der Wümmeniederung und die Aller, die Halse und weitere Fließgewässer in der Allerniederung als Wanderungskorridor genutzt werden.</p> <p>Am nördlichen Rand der Wümmeniederung wird der Neubaumast 2019 errichtet. Der nördlich der Wümme gelegene Jeerhofgraben befindet sich in < 50 m Entfernung zur Arbeitsfläche des Neubaumasten. Die Arbeitsfläche des außerhalb der Wümmeniederung gelegenen Neubaumasten 2020 befindet sich auf einer Ackerfläche. Im Umfeld sind keine Fließgewässer vorhanden, die als Wanderungskorridor genutzt werden können. In der Wümmeniederung südlich Fährhof werden drei Masten der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 236 ist rd. 50 m von dem von Gehölzen begleiteten Ahauser Mühlengraben, die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 237 rd. > 50 m von der Wümme entfernt. Weitere Arbeitsflächen (ohne Baugrube) liegen in < 20 m Entfernung bzw. rd. 200 m Entfernung zur Wümme. Im Umfeld der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 238 sind keine Fließgewässer vorhanden. In rd. 200 m südlich beginnt ein Graben, der in westliche Richtung verläuft.</p> <p>Die Allerniederung zwischen der Kreisstraße K 27 und dem Deich südlich der Aller wird mit einem Erdkabelabschnitt geschlossen gequert.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann in der Wümmeniederung nicht ausgeschlossen werden, da sich die Baugrube und der Baustellenbereich des Neubaumasten 2019 und Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden können. Somit ist es möglich, dass Fischotter in den Bereich der Baugruben einwandern und getötet werden kann. In der Allerniederung besteht aufgrund der geschlossenen Erdkabelquerung kein Tötungsrisiko.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht erfüllt. Sowohl die Wurfbaue als auch die Versteck- und Schlafplätze sucht der Fischotter in unmittelbarer Nähe strukturreicher Gewässer auf. Die o. g. temporäre Flächeninanspruchnahme für den Neubau von Masten befindet sich nicht direkt an der Wümme oder weiteren Fließgewässern in der Wümmeniederung. Aufgrund der geschlossenen Erdkabelquerung der Allerniederung ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau und den Neubau der o. g. Masten nicht statt. Zudem treten Störungen durch</p>			

⁹ Gemäß dem Vollzugshinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Fischotter (*Lutra lutra*) (NLWKN, Stand November 2011) ist die Art nach neueren Erkenntnisse als stark gefährdet (2) einzustufen. In der Roten Liste Niedersachsen (1991) wird sie als vom Aussterben bedroht (1) geführt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fischotter	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Lutra lutra)</i>	
den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Somit treten erhebliche Störungen während der nächtlichen Aktivitätszeit des Fischotters nicht auf. Die Start- und Zielgrube für die geschlossene Querung befinden sich außerhalb der Allerniederung. Störungen im Bereich der Allerniederung treten nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Die Arbeitsflächen für den Neubau des Maststandortes 2019 der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 und den Rückbau der Maststandorte 236 und 237 der 220-kV-Bestandsleitung werden abgezaunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflege-rischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Biber (<i>Castor fiber</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen ¹⁰ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>0</td></tr></table>	V	0
V			
0			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Biber wird – wie der Fischotter – in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wümmeniederung und des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker geführt. Auch der Biber kann die Fließgewässer in der Wümmeniederung und in der Allerniederung als Wanderungskorridor nutzen.</p> <p>Am nördlichen Rand der Wümmeniederung wird der Neubaumast 2019 errichtet. Der nördlich der Wümme gelegene Jeerhofgraben befindet sich in < 50 m Entfernung zur Arbeitsfläche des Neubaumasten. Die Arbeitsfläche des außerhalb der Wümmeniederung gelegenen Neubaumasten 2020 befindet sich auf einer Ackerfläche. Im Umfeld sind keine Fließgewässer vorhanden, die als Wanderungskorridor genutzt werden können. In der Wümmeniederung südlich Fährhof werden drei Masten der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 236 ist rd. 50 m von dem von Gehölzen begleiteten Ahauser Mühlengraben, die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 237 rd. > 50 m von der Wümme entfernt. Weitere Arbeitsflächen (ohne Baugrube) liegen in < 20 m Entfernung bzw. rd. 200 m Entfernung zur Wümme. Im Umfeld der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 238 sind keine Fließgewässer vorhanden. In rd. 200 m südlich beginnt ein Graben, der in westliche Richtung verläuft.</p> <p>Die Allerniederung zwischen der Kreisstraße K 27 und dem Deich südlich der Aller wird mit einem Erdkabelabschnitt geschlossen gequert.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann in der Wümmeniederung nicht ausgeschlossen werden, da sich die Baugrube und der Baustellenbereich des Neubaumasten 2019 und Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden können. Somit ist es möglich, dass Biber in den Bereich der Baugruben einwandern und getötet werden kann. In der Allerniederung besteht aufgrund der geschlossenen Erdkabelquerung kein Tötungsrisiko.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht erfüllt. Sowohl die Biberbauten liegen an Gewässerufern. Die Zugänge zu den Biberbauten befinden sich unter Wasser. Die o. g. temporäre Flächeninanspruchnahme für den Neubau von Masten befindet sich nicht direkt an der Wümme oder weiteren Fließgewässern in der Wümmeniederung. Aufgrund der geschlossenen Erdkabelquerung der Allerniederung ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau und den Neubau der o. g. Masten nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Somit treten erhebliche</p>			

¹⁰ Gemäß dem Vollzugshinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Biber (*Castor fiber*) (NLWKN, Stand November 2011) entspricht die Einstufung 0 – Ausgestorben der Roten Liste Niedersachsen (1991) nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (<i>Arname wissenschaftlich</i>)	Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Störungen während der nächtlichen Aktivitätszeit des Bibers nicht auf. Die Start- und Zielgrube für die geschlossene Querung befinden sich außerhalb der Allerniederung. Störungen im Bereich der Allerniederung treten nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Die Arbeitsflächen für den Neubau des Maststandortes 2019 der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 und den Rückbau der Maststandorte 236 und 237 der 220-kV-Bestandsleitung werden abgezäunt, so dass der Biber weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Bartfledermäuse nutzen als Sommerquartier Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde und Gebäudespalten. Auch Fledermauskästen werden sehr gut angenommen (NLWKN 2010a). Wochenstuben der Bartfledermäuse befinden sich vorwiegend in oder an Gebäuden, meist im Dachgestühl. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Gewässern und Wäldern gebunden als die Kleine Bartfledermaus und bevorzugt daher auch Gebäudequartiere nahe an Waldrändern oder mit Anbindung an Gehölzzüge (DIETZ & KIEFER 2016). Hinsichtlich des Jagdhabitats unterscheiden sich die Arten: Die <u>Große Bartfledermaus</u> ist waldbundener als die Kleine Bartfledermaus und jagt meist dicht an der Vegetation in Au- oder Hallenwäldern, über Gewässern und an begleitenden Uferstrukturen (TAAKE 1984). Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> jagt in einem sehr wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern oder innerhalb von lockeren Baumbeständen, aber auch in gartenreichen Siedlungen (SKIBA 2009). Das Winterquartier beider Arten befindet sich in frostfreien Bereichen in Höhlen, Bergkellern und Stollen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Bartfledermaus im Transekt 6 (Schwerpunktbereich 2) an einem Weg am nördlichen Rand der Wümmeniederung und an Wegen im nördlich der Wümmeniederung gelegenen Kiefernwald, im Transekt 7 (Schwerpunktbereich 2) an einem Weg in der Wümmeniederung, in Transekt 8 und 9 (Schwerpunktbereich 3) an den Rändern von Waldbeständen nördlich Haberloh, Transekt 10 (Schwerpunktbereich 4) an Gehölzbeständen östlich Allerdorf nachgewiesen. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden. Im Schwerpunktbereich 4 werden durch Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2043 und durch Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gehölzbestände in Anspruch genommen. Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung liegen Heckenstrukturen, die zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen. Im Schwerpunktbereich 3 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii / Myotis mystacinus</i>)
<p>Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren. Im Schwerpunktbereich 4 befinden sich ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 190 (gebrochener Astabbruch)) innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung und zwei weitere Höhlenbäume mit Quartiereignung im Bereich eines bauzeitlichen Provisoriums (Baum Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch)) und sind durch Wuchshöhenbeschränkung betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche mit Vorkommen der Bartfledermaus gehen 17 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 195 (Stammhöhle), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 259 (Spechthöhle), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche der Bartfledermäuse ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da – wie oben erwähnt - Höhlenbäume mit Eignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier verloren gehen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet für die Bartfledermaus insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen und Waldränder in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Bartfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Myotis brandtii / Myotis mystacinus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>2</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	2
Deutschland	3				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches. Sie ist kaum auf Waldbestände angewiesen und besiedelt daher beinahe alle möglichen Lebensräume von landwirtschaftlichen Flächen über Waldränder bis hin zu Städten (DIETZ ET AL. 2006). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich häufig in Spalten an Gebäuden. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Vegetationskanten wie Waldrändern, Hecken oder Baumreihen anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2016). Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Sie meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Breitflügelfledermaus im Transekt 5 (Schwerpunktbereich 1 nordöstlich Hasendorf), Transekt 6 und 7 (Schwerpunktbereich 2) und in den Transekten 8 und 9 (Schwerpunktbereich 3) angetroffen. Insbesondere im Transekt 7 wurde regelmäßig gejagt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Der Schwerpunktbereich 1 ist von der Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 wird ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 259 (Spechthöhle) in Anspruch genommen. Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen. Im Schwerpunktbereich 3 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche mit Vorkommen der Breitflügelfledermaus gehen 19 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhlung), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhle), Nr. 325 (Spechthöhle), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhle), Nr. 353 (Spechthöhle)) verloren.</p>					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>Unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der Breitflügelfledermaus (Gebäudefledermaus) sind die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung für die Breitflügelfledermaus nur sehr eingeschränkt geeignet (keine Wochenstuben). Lediglich Quartiere mit Einzelindividuen können sich ggf. in Baumhöhlen befinden. Vorsorglich werden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden. Als Winterquartiere werden von der Breitflügelfledermaus Gebäude genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Auch die Breitflügelfledermaus jagt entlang von linienhaften Gehölzstrukturen und an Waldrändern / auf Waldwegen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen und Waldränder in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bechsteinfledermaus		
Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis bechsteinii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Bechsteinfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Sie ist jedoch in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wümmeniederung aufgeführt. Sie ist eine Art, die unter den heimischen Fledermäusen am stärksten an Waldlebensräume gebunden ist. Wichtig ist, dass die von ihr im Schwerpunkt genutzten, größeren zusammenhängenden Wälder einen hohen Totholzanteil aufweisen. Selten werden Kiefernwälder und gehölzreiche Offenlandschaften besiedelt. Wochenstuben der Bechsteinfledermäuse befinden sich meist in Baumquartieren und auch Nistkästen. Quartiere einzelner Endivien können auch in Spalten hinter abstehender Baumrinde anzutreffen sein. Ein Großteil der Bechsteinfledermäuse überwintert in z. Zt. nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. Einige Tiere überwintern in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen. (LANUV, 2020a)</p> <p>Der Bereich der Querung der Wümme ist nicht von zusammenhängenden Waldbeständen geprägt. Die Wümmeniederung wird mit der geplanten 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise gequert. Hier liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen.</p> <p>In der Wümmeniederung sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p>			

¹¹ Eine aktuelle Angabe zum Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus in Niedersachsen liegt nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	
Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
– Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis dasycneme</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>I</td></tr></table>	G	I
G			
I			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Winterquartiere befinden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, etc.. Die Teichfledermaus nutzt bevorzugt große stehende oder langsam fließende Gewässer als Jagdgebiete.</p> <p>Die Teichfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. In den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wümmeniederung und des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker genannt. Da die Sommerquartiere der Teichfledermaus, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen verortet sein können, oft über 20 km von den Jagdgebieten entfernt liegen können, ist eine Nutzung der baumhöhlenreichen Gehölzbeständen im Trassenbereich möglich. Durch die Teichfledermaus besetzte Quartiere wurden in den Höhlenbäumen mit Quartiereignung nicht ermittelt.</p> <p>Die Wümmeniederung wird mit der geplanten 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise gequert. Hier liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Im Bereich des Schutzstreifens sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatzte Rinde)) betroffen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Außerhalb der FFH-Gebiete insgesamt gehen 23 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhle), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 259 (Spechthöhle), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhle), Nr. 325 (Spechthöhle), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhle), Nr. 353 (Spechthöhle)) verloren.</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von der Teichfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch</p>			

¹² Gemäß NLWKN, 2009: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff. wird der Erhaltungszustand mit „unbekannt“ angegeben. Aus diesem Grund im Formular keine Einstufung des Erhaltungszustandes möglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis dasycneme</i>)
<p>ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Teichfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die bevorzugt zur Jagd aufgesuchten Gewässer werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen typen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302, Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis dasycneme</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Grundsätzlich handelt es sich bei der Wasserfledermaus um eine Waldfledermaus, die aber zusätzlich eng an Gewässer gebunden ist. Als Sommerlebensraum bevorzugt die Wasserfledermaus Wälder, Parks oder Streuobstwiesen in Gewässernähe. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Zeitweise werden auch Waldränder aufgesucht (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Dabei sind sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen, z. B. Baumreihen, angewiesen (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996). Die Wasserfledermaus konnte im Schwerpunktbereich 1 im Mai mit einem Individuum bei der Jagd über einem Teich beobachtet werden. Für den Transekt 7 (Schwerpunktbereich 2) liegen Einzelkontakte von Wasserfledermäusen vor. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Der Schwerpunktbereich 1 ist von der Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 1 wird ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 259 (Spechthöhle) in Anspruch genommen. Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatzte Rinde)) betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche 1 und 2 gehen insgesamt 22 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhle), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Wasserfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitate</u> tritt nicht auf. Die Wasserfledermaus bevorzugt für die Jagd stehende und langsam fließende Gewässer und z. T. Waldränder. In diesen Bereichen finden keine oder bezogen auf Waldränder nur kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Relevante Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden nicht auftreten.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden den Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großes Mausohr		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis myotis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Große Mausohr wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst, wird jedoch in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker genannt. Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus. Die Wochenstuben befinden sich auf Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Männchen nutzen im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen Dachböden, Gebäudespalten, aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern werden als Winterquartier genutzt. Bevorzugte Jagdgebiete sind Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche zur Jagd aufgesucht. (LANUV, 2020b)</p> <p>Im Bereich der Allerniederung sowie bis südlich Groß Hutbergen wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel verlegt. In der Allerniederung erfolgt eine geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts. Außerhalb der Allerniederung wird das Erdkabel in offener Bauweise verlegt. In der Allerniederung erfolgt aufgrund der geschlossenen Querung keinerlei Flächeninanspruchnahme von Gehölzen, Grünland und Stauden- und Ruderalfluren. Das Erdkabel liegt im Bereich der Querung der Aller selbst so tief, dass ein gehölzfrei zu haltender Schutzstreifen nicht eingerichtet werden muss. Die Gehölzbestände entlang der Aller bleiben somit unberührt. Das bauzeitliche Provisorium, das im Norden der Allerniederung im Zusammenhang mit der 110-kV-Mitnahme erforderlich ist, wird im Wesentlichen über Ackerflächen und zu einem geringen Teil über intensiv genutztes Grünland geführt. Zudem wird eine Strauchhecke gequert. Aufgrund der geringen Höhe der Gehölze ist bauzeitlich hier keine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich.</p> <p>Für das Große Mausohr relevante Gehölzstrukturen sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Gleiches gilt für kurzrasige Grünlandbereiche. Allenfalls im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums kann es durch die Aufstellung eines Masten zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme kommen. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die Nutzung möglicher Jagdhabitats. Die Verbotstatbestände <u>der Tötung</u> von Individuen, <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> werden nicht erfüllt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Masten und der Leiterseile treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Masten und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für das Große Mausohr kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹³ Eine aktuelle Angabe zum Erhaltungszustand des Großen Mausohrs in Niedersachsen liegt nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großes Mausohr	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Myotis myotis)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	2
Deutschland	-				
Niedersachsen	2				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Natürlicherweise besiedelt die Fransenfledermaus in den Sommermonaten Baumhöhlen, sie nimmt allerdings auch Fledermauskästen an oder sucht Spaltenquartiere in Siedlungen auf. Sie ist relativ gebietstreu, wechselt in den Sommermonaten jedoch häufig ihre Quartiere (SIEMERS ET AL. 1999). Wochenstuben befinden sich meist in Gebäuden, oft in Hohlräumen in Außenverkleidungen und Zwischenwänden (NLWKN 2010b). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, z. T. auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen (DIETZ & KIEFER 2016). Sie galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Studien auch als Art variabler Lebensraumnutzung, hauptsächlich halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien anzutreffen. Die Fransenfledermaus wurde lediglich in Transekt 9 (Schwerpunktbereich 3) beim Flug entlang der Gehölzbestände nachgewiesen. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden. Durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung gehen hier drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereichs 3 mit Vorkommen der Fransenfledermaus gehen 28 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum 169 (abstehende Rinde), Nr. 176 (Spalt), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhlung), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 259 (Spechthöhle), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatzte Rinde), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumsprüche ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Fransenfledermaus als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da die Art durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p>					

¹⁴ Nach NLWKN, 2010 ist der Erhaltungszustand unbekannt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)
<p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt. Als Winterquartiere werden von der Fransenfledermaus Höhlen, Stollen, etc. genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Fransenfledermaus jagt vermehrt an Randlinien von Hecken und Waldrändern. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen und Waldränder in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Fransenfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Myotis natterii)</i>	
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Nyctalus noctula)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>D</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	D	1
D			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Kleinabendsegler stellt ähnliche Ansprüche an seinen Lebensraum wie der Große Abendsegler, ist aber noch enger an Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Er besiedelt als typische Waldfledermaus ganzjährig Baumhöhlen, auch Fledermauskästen werden angenommen (WALK & RUDOLPH 2004). Vereinzelt ist die Art auch in Gebäuderitzen zu finden. Die Jagd findet in einem geradlinigen, sehr schnellen Flug sowohl über als auch unter den Baumkronen statt (DIETZ & KIEFER 2016). Dabei werden lichte Laubwälder, aber auch Parkanlagen, Alleen und baumbestandene Gewässer aufgesucht, wobei Gebiete mit einer sehr hohen Insekten-dichte bevorzugt werden (TEUBNER ET AL. 2008).</p> <p>Der Kleinabendsegler konnte im Juli 2017 in den Transekten 6 (Schwerpunktbereich 2) sowie 8 und 9 (Schwerpunktbereich 3) beim Überflug nachgewiesen werden. Im Transekt 8 wurde er zusätzlich im August aufgenommen. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p>			

¹⁵ Eine aktuelle Angabe zum Erhaltungszustand des Kleinabendseglers in Niedersachsen liegt nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen. Im Schwerpunktbereich 3 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche mit Vorkommen des Kleinabendseglers gehen 20 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhle), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 259 (Spechthöhle), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhle), Nr. 325 (Spechthöhle), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhle), Nr. 353 (Spechthöhle)) verloren.</p> <p>Grundsätzlich können auch die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung vom Kleinabendsegler als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bedingt durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens tritt ein Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung mit Nutzung als Sommerquartier (s. obige Auflistung) auf. Hierdurch bedingt wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Der Große Abendsegler ist ein typischer Jäger im freien Luftraum. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats des Kleinabendseglers ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Nyctalus noctula</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Große Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit und dem schnellen Flug ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern mit Abstand zu dichter Vegetation. Die Sommerquartiere des Großen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestands-grenzen wie Waldrändern und Schneisen (BOONMAN 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen (KRONWITTER 1988), aber auch Gebäude, Brücken oder Felsspalten auf (DIETZ & KIEFER 2016).</p> <p>Der Große Abendsegler hatte in den Transekten 8 und 9 (Schwerpunktbereich 3) offene Bereiche mit überwiegend Ackernutzung, die an Waldränder grenzen, sein Jagdhabitat. Dies konnte jedoch nur an einzelnen Bege-hungsterminen beobachtet werden. Weiterhin wurde die Art in den Transekten 5 (Schwerpunktbereich 1) und 7 (Schwerpunktbereich 2) mehrfach bei Überflügen über Offenland erfasst. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Um-weltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Der Schwerpunktbereich 1 ist von der Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbe-stände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Ar-beitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Ge-hölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 wird ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 259 (Spechthöhle) in Anspruch genommen. Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen. Im Schwerpunktbereich 3 gehen durch die Anlage von Ar-beitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche mit Vorkommen des Großen Abendseglers gehen 19 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astab-bruch), Nr. 195 (Stammhöhlung), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Grundsätzlich können auch die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung vom Großen Abendsegler als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Masten und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bedingt durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens tritt ein Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung mit Nutzung als Sommerquartier (s. obige Auflistung) auf. Hierdurch bedingt wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem findet der Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell statt. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Der Große Abendsegler ist ein typischer Jäger im freien Luftraum. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats des Großen Abendseglers ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Rauhautfledermaus nutzt als Sommerquartier vorwiegend Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Gebäudequartiere, seltener Spalten von Brücken oder Felsen. Die Winterquartiere liegen häufig in Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrissen oder Holzstapeln. Diese Art ist eine typische Waldfledermaus, dabei wird sie sowohl in Laubwäldern als auch in Nadelforsten, oft in Gewässernähe, gefunden. Sie ist eher selten in Siedlungen anzu-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>treffen. Rauhautfledermäuse jagen in ca. 3 – 20 m Höhe in schnellem, geradlinigem Flug entlang von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern sowie über Gewässern. Ihre Jagdgebiete befinden sich bis zu 6,5 km von den Tagesverstecken entfernt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus wurde in den Transekten 5 (Schwerpunktbereich 1), 6 und 7 (Schwerpunktbereich 2), 8 (Schwerpunktbereich 3) und 10 (Schwerpunktbereich 4) festgestellt, wobei die Art in Transekt 10 besonders hohe Aktivitäten beim Überflug entlang der Straßen und Wege zeigte. Für die Transekte 5 und 7 liegen nur drei Einzelkontakte aus dem Spätsommer vor, in Transekt 6 wurde sie einmalig im Juli erfasst. Im Transekt 8 konnte eine Rauhautfledermaus mehrfach bei der Jagd über einem kleinen Teich beobachtet werden. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Der Schwerpunktbereich 1 ist von der Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden. Im Schwerpunktbereich 4 werden durch Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2043 und durch Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gehölzbestände in Anspruch genommen. Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung liegen Heckenstrukturen, die zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 wird ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 259 (Spechthöhle) in Anspruch genommen. Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen. Im Schwerpunktbereich 3 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren. Im Schwerpunktbereich 4 befinden sich ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 190 (gebrochener Astabbruch)) innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung und zwei weitere Höhlenbäume mit Quartiereignung im Bereich eines bauzeitlichen Provisoriums (Baum Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch)) und sind durch Wuchshöhenbeschränkung betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche gehen 16 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 195 (Stammhöhlung), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von Einzeltieren der Rauhautfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für die Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Rauhautfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen verbreitet und kommt in fast allen Lebensraumtypen vor, allerdings werden Wälder und Gewässer bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2016). Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu, ihre Sommer- und Winterquartiere sind meist unter 100 km voneinander entfernt. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Einzeltiere nutzen auch Felsspalten oder abstehende Rinde an Bäumen als Tagesversteck. Als Winterquartier nutzt sie u. a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Bei Gebäudenutzung sind die Sommer- und Winterquartiere häufig identisch. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Gärten, Alleen, entlang von Waldrändern und an Ufern von Gewässern und liegen etwa 1 – 2 km vom Tagesquartier entfernt (SKIBA 2009).</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde regelmäßig bei allen Detektorbegehungen und in allen Transekten (Schwerpunktbereiche 1 – 4) nachgewiesen. Sie wurde in allen Transekten meist entlang von Leitstrukturen wie Waldrändern oder Baumreihen bei der Jagd beobachtet. Im August und September konnten teilweise auch Kontakte mit Soziallauten aufgenommen werden, die die Tiere im Flug ausstoßen. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Der Schwerpunktbereich 1 ist der Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Im Schwerpunktbereich 2 (Wümmeniederung und angrenzende Bereiche) liegen Wälder und Gehölzbestände im Bereich des Schutzstreifens. Ein Neubaumast befindet sich am nördlichen Rand der Wümmeniederung. Weder im Bereich des Maststandortes noch im Bereich der bauzeitlichen Arbeitsfläche und Zuwegung werden Waldbestände in Anspruch genommen. Südlich Fährhof findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt. Durch Arbeitsflächen werden Gehölzbestände nicht in Anspruch genommen. Bei Zuwegungen werden vorhandene Wege genutzt bzw. neu anzulegenden Zuwegungen auf Grünland bzw. in einer Schneise eines Feldgehölzes angelegt. Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden. Im Schwerpunktbereich</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>
<p>4 werden durch Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2043 und durch Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Gehölzbestände in Anspruch genommen. Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung liegen Heckenstrukturen, die zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegen.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 1 wird ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 259 (Spechthöhle)) in Anspruch genommen. Im Schwerpunktbereich 2 sind acht Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 169 (abstehende Rinde), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatze Rinde)) betroffen. Im Schwerpunktbereich 3 gehen durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) verloren. Im Schwerpunktbereich 4 befinden sich ein Höhlenbaum mit Quartiereignung (Baum Nr. 190 (gebrochener Astabbruch)) innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung und zwei weitere Höhlenbäume mit Quartiereignung im Bereich eines bauzeitlichen Provisoriums (Baum Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch)) und sind durch Wuchshöhenbeschränkung betroffen.</p> <p>Außerhalb der Schwerpunktbereiche mit Vorkommen der Zwergfledermaus gehen 16 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 176 (Spalt), Nr. 195 (Stammhöhle), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhle), Nr. 325 (Spechthöhle), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhle), Nr. 353 (Spechthöhle)) verloren.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Lebensraumsprüche der Zwergfledermaus werden Höhlenbäume mit Quartiereignung nur selten aufgesucht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere Höhlenbäume als Tagesversteck nutzen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumananspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da die Art durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (hier: als Tagesversteck für Einzelindividuen) kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Jagend wurde die Art entlang von Leitstrukturen wie Waldrändern oder Baumreihen festgestellt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Zwergfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentypen V 6 und V 9 in Kap.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus			
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr><tr><td style="text-align: center;">k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Mückenfledermaus ist eine Art, die erst vor kurzem als eigene Art identifiziert wurde. Es wird angenommen, dass sie sich in Norddeutschland bevorzugt gewässerreiche Waldgebiete und baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen nutzt. Voraussichtlich werden von der Mückenfledermaus als Wochenstuben Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume aufgesucht. Die Quartiernutzung entspricht somit der der Zwergfledermaus. Allerdings nutzen Mückenfledermäuse – anders als Zwergfledermäuse – regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen vermutlich als Balzquartiere. Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde wurden bisher als Winterquartiere erfasst. (LANUV, 2020c)</p> <p>Im Transekt 8 (Schwerpunktbereich 3) am Schießplatz nördlich von Haberloh wurde ein Einzeltier der Mückenfledermaus überfliegend entlang der Straße am Wald festgestellt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 3 sind durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereichs 3 mit Vorkommen der Mückenfledermaus gehen 28 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum 169 (abstehende Rinde), Nr. 176 (Spalt), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhle), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 259 (Spechthöhle), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatzte Rinde), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p> <p>Gemäß der bisher bekannten Lebensraumansprüche der Mückenfledermaus können Höhlenbäume mit Quartiereignung von Einzeltieren aufgesucht werden.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da die Art durch ihre Ultraschallortung</p>				

¹⁶ Eine Angabe zum Erhaltungszustand der Mückenfledermaus in Niedersachsen liegt nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
<p>Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Mückenfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Art lediglich überfliegend erfasst. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens die Eignung als Jagdgebiet nicht einschränken. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Mückenfledermaus ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt III.2: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Langohrfledermaus (<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3/1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3/1	2
3/1			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Das Braune Langohr lebt als typische Waldart vorwiegend in lichten Wäldern. Die Jagdgebiete liegen jedoch auch an Einzelbäumen in Gärten und Parks. Der Lebensraum des Grauen Langohrs ist ähnlich (SKIBA 2009), wobei diese Art mehr an menschliche Siedlungen und Kulturlandschaften gebunden ist. Als Sommerquartiere und Wochenstuben nutzten Braune Langohren u. a. Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Dachböden von Kirchen. Graue Langohren präferieren große Dachböden. Beide Arten überwintern in Höhlen, Kellern, Stollen und Gebäuden. (DIETZ ET AL. 2007, SKIBA 2009).			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Langohrfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)
<p>Rufe der <u>Langohrfledermaus</u> wurden nur einmal in den Transekten 9 (Schwerpunktbereich 3) erfasst. Der Nachweis liegt entlang von mit Gehölzen bestandenen Wegen zwischen landwirtschaftlichen Flächen vor. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 3 befinden sich an einem Weg nördlich Haberloh sowie nördlich und südlich davon Gehölzbestände (Hecken, Einzelbäume), die z. T. im Bereich von Arbeitsflächen im Bereich und im Umfeld des Neubaumasten 2039 und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung befinden.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 3 sind durch die Anlage von Arbeitsflächen, die Einrichtung des Schutzstreifens und einer Zuwegung drei Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum Nr. 185 (Spalt), Nr. 187 (Astabbruch), Nr. 188 (Astabbruch)) betroffen.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereichs 3 gehen 28 Höhlenbäume mit Quartiereignung (Baum 169 (abstehende Rinde), Nr. 176 (Spalt), Nr. 190 (gebrochener Astabbruch), Nr. 193 (Astabbruch), Nr. 194 (Astabbruch), Nr. 195 (Stammhöhlung), Nr. 197 (Loch), Nr. 198 (Loch), Nr. 204 (Spalt), Nr. 217 (Spalt), Nr. 218 (Stammhöhle), Nr. 238 (Astloch), Nr. 259 (Spechthöhle), Nr. 284 (Löcher), Nr. 289 (Astloch), Nr. 294 (Astloch / Spalte), Nr. 295 (Astloch), Nr. 296 (Loch), Nr. 297 (Spechthöhle), Nr. 298 (Höhle), Nr. 299 (Astloch), Nr. 302 (abgeplatzte Rinde), Nr. 321 (Loch), Nr. 322 (Spechthöhlen), Nr. 325 (Spechthöhlen), Nr. 327 (Spechthöhle), Nr. 328 (Spechthöhlen), Nr. 353 (Spechthöhlen)) verloren.</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von Einzeltieren des Braunen und des Grauen Langohrs als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanpruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da aufgrund deren Ultraschallortung ein Kollisionsrisiko für das Braune und das Graue Langohr ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Langohrfledermaus wurde entlang von mit Gehölzen bestandenen Wegen zwischen landwirtschaftlichen Flächen jagend beobachtet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des Schutzstreifens schränken die Eignung als Jagdgebiet insgesamt nicht ein. Die Unterbrechungen der linienhaften Gehölzstrukturen in dem vorhabenbedingten Umfang werden überbrückt. Die Anlage eines Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im geschlossenen Waldbestand Harberger Heide hat keine Auswirkungen auf die Jagdhabitats der Langohrfledermaus. Es ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Langohrfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Langohrfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Plecotus auritus / austriacus</i>)
<p>- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Deutschland</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Die Knoblauchkröte besiedelt offene Landschaften mit grabbaren Böden in der Nähe geeigneter Laichgewässer. Die Art bevorzugt halbschattige bis besonnte, dauerhaft Wasser führende Stillgewässer mit einer ausgeprägten submersen Gewässervegetation und Röhrichtbeständen. Der Grad der Eutrophierung sowie organische Stoffeinträge ins Gewässer spielen dagegen keine Rolle. Die Landlebensräume befinden sich in Gewässernähe und müssen lockere, grabbare Böden aufweisen. Neben Heidegebieten, Ödländern und Dünen werden auch sandige Äcker sowie Sand- und Kiesgruben besiedelt. Die Überwinterung findet eingegraben im Boden statt. Die Laichgewässer werden ab Anfang April aufgesucht, die Rückwanderung der Adulten in ihre Landlebensräume erfolgt ab Mai. Der Landgang der Jungtiere findet ab Anfang August statt, zum Teil überwintern die Larven auch im Gewässer. Die Knoblauchkröte ist nachtaktiv. Die Landlebensräume befinden sich meistens nur wenige hundert Meter von den Laichgewässern entfernt, nur selten werden Entfernungen über 1.000 m zurückgelegt.</p> <p>Von der streng geschützten Knoblauchkröte konnte lediglich eine Larve im Gewässer Nr. 12 nachgewiesen werden. Die im Umfeld gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere die Ackerflächen) sind mögliche Landlebensräume der Knoblauchkröte.</p> <p>Das Gewässer Nr. 12 selbst ist von einer bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Innerhalb des möglichen Landlebensraumes der Knoblauchkröte im Umfeld des Gewässers Nr. 12 werden die Neubaumaste 2050, 2053 und 2054 errichtet. Die Arbeitsflächen der Neubaumaste 2050, 2051, 2053 und 2054 sowie Abschnitte von Zuwegungen befinden sich ebenfalls innerhalb des möglichen Landlebensraumes der Knoblauchkröte.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> tritt auf, wenn die Nutzung der neubaubedingten Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsflächen an den Neubaumasten 2050, 2051, 2053 und 2054 sowie von Abschnitten von Zuwegungen innerhalb des Landlebensraumes während der Wanderungszeiten erfolgt. Eine Tötung von Individuen erfolgt darüber hinaus, wenn die neubaubedingte Flächeninanspruchnahme (Arbeitsfläche am Neubaumasten an den Neubaumasten 2050, 2051, 2053 und 2054, Abschnitten von Zuwegungen) während der Zeit der Winterruhe der Knoblauchkröte erfolgt, da die Art sich zu dieser Zeit im Bereich der Landlebensräume zur Überwinterung eingräbt.</p> <p>Da keine Laichgewässer in Anspruch genommen werden und mögliche Landlebensräume nur temporär und im Vergleich zum möglichen Landlebensraum nur kleinflächig genutzt werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr stellt eine erhebliche Störung dar. <u>Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für die Knoblauchkröte nicht relevant.</p>					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Knoblauchkröte
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pelobates fuscus</i>)
Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang von einigen Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Charakteristische Strukturen für die Zauneidechse sind sandige oder steinige, trockene Böden mit einem Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation sowie Sonnenplätzen (Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation. Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplätze, Erdlöcher, Stein- oder Schotterhaufen als Tagesversteck und gegebenenfalls auch als Winterquartier. Die Zauneidechse zeigt eine enge Bindung an ruderaler Vegetation, wie sie beispielsweise an Bahndämmen, Brückenböschungen und Schutzplätzen zu finden ist. Darüber hinaus werden Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit eingestreuten <i>Calluna</i>-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug besiedelt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse auf den Untersuchungsflächen R4a mit zwei adulten Individuen erfasst. Die Untersuchungsfläche R4a befindet sich rd. 230 m östlich der geplanten 380-kV-Leitung östlich der Neubaumasten 2023 und 2024.</p> <p>Die Untersuchungsfläche R4a ist weder durch ein baubedingte noch durch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Auch bauzeitliche Zuwegungen befinden sich nicht im Umfeld des Zauneidechsenlebensraumes. Da Zauneidechsen standorttreu sind und nur kleine Reviere besetzen, ist es unwahrscheinlich, dass die Art in die auf Ackerflächen gelegenen Arbeitsflächen der Neubaumasten 2023 und 2024 einwandert.</p> <p>Die <u>Verbotstatbestände der Tötung, des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten</u> werden nicht erfüllt, das Zauneidechsenlebensraum selbst und weitere mögliche Habitatstrukturen im Umfeld vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grüne Keiljungfer		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ophiogomphus cecilia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Grüne Keiljungfer bevorzugt Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe (Äschen- bis Barbenregion). Ein Vorkommen in technisch ausgebauten Fließgewässern ist ebenfalls möglich. Es werden feinsandig-kiesige Bereiche mit Flachwasser und vegetationsfreien Sandbänken genutzt. Die Ufer sind teilweise durch Bäume beschattet. Eine gute Wasserqualität entsprechend der Wassergüteklasse II wird benötigt. Die Eiballen werden meist in der Deckung dichter Vegetation in kurzer Zeit abgelegt. Larven kommen in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen in 10-120 cm Tiefe vor. Sie meiden			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)
<p>stärkere Schlammablagerungen. Larvalentwicklung dauert drei bis vier Jahre. Larval- und Imaginalhabitate können hunderte Meter voneinander entfernt liegen.</p> <p>Die Grüne Keiljungfer wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets Wümmeniederung und des FFH-Gebiets Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker genannt.</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung quert die Wümmeniederung und damit auch die Wümme selbst in Freileitungsbauweise. Der Neubaumast im Norden der Wümmeniederung befindet sich in mindestens rd. 120 m Entfernung nördlich der Wümme. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2019 wird im nördlich gelegenen Kiefernwald versickert. Der Absenkbereich der Wasserhaltung am Neubaumast 2019 überschneidet sich nicht mit dem Fließgewässer Wümme. Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich des Neubaumasten 2020 anfällt, wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Auch im Bereich der Rückbaumasten 236 bis 238 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser, das am Rückbaumasten 238 anfällt, wird auf einer Fläche nordöstlich des Rückbaumasten versickert. Das Grundwasser der ggf. erforderlichen Wasserhaltung an den Rückbaumasten 236 und 237 wird in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach geleitet. Die Allerniederung und die Aller selbst werden mit einem Erdkabel in geschlossener Bauweise gequert. Im Bereich und im Umfeld der Aller gibt es weder bauzeitlich genutzte Flächen noch Einleitungen von Wasser aus bauzeitlicher Wasserhaltung.</p> <p>Da die Wümme und die Aller vorhabenbedingt werden weder direkt noch indirekt beeinflusst. Allerdings wird Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in Gewässer in der Wümmeniederung eingeleitet. Im Bereich dieser Gewässer kann es bauzeitlich zu Veränderungen des potentiellen Lebensraumes der Grünen Keiljungfer kommen. Somit können die Verbotstatbestände der Tötung und der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eintreten. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 und 2 BNatSchG werden erfüllt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 2 wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung des Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technischen Maßnahmen vorgesehen, damit die Wasserqualität in den Fließgewässern nicht beeinträchtigt wird (vgl. Maßnahmenblatt V 2 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grüne Keiljungfer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ophiogomphus cecilia</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Große Moosjungfer		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	3	-
3			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Große Moosjungfer bevorzugt eutrophe bis mesotrophe, mäßig saure Gewässern (Moorrandgewässer (Lagg), mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern). Die genutzten Gewässer haben meist einen dunklen Gewässergrund, eine geringe Tiefe und erwärmen sich rasch und gleichmäßig. „Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Larven halten sich in dichter Unterwasservegetation oder im Schlamm auf. (...)“ (NLWKN, 2011e). Die Entwicklung der Larven dauert zwei Jahre. Der Schlupf ab Mitte Mai bis Ende Juni (Mitte Juli).</p> <p>Die Große Moosjungfer wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Wümmeniederung genannt. Vorhabenbedingt quert die geplante 380-kV-Leitung die Wümme in Freileitungsbauweise.</p> <p>Eine Betroffenheit der Großen Moosjungfer ist auszuschließen, da diese in Moorrandgewässern, mesotrophen natürlichen Moorgewässern, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern siedelt. Diese Lebensräume werden vorhabenbedingt weder direkt in Anspruch genommen noch indirekt beeinflusst. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.2 Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Kapitel 3.2.2 wurde ermittelt, welche der Arten der festgestellten Brut- und Rastvögel einer detaillierten, artbezogenen Prüfung zu unterziehen sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für diese Arten in den folgenden Artenschutzprotokollen.

In Niedersachsen wurde landesweit für bestimmte Arten, für die Vollzugshinweise (NLWKN, 2011) formuliert wurden, der Erhaltungszustand ermittelt (NLWKN, 2010). Für Arten, die nicht in den Vollzugshinweisen geführt werden, bestehen keine Aussagen zum Erhaltungszustand. Bei der jeweiligen Art werden in einer Fußnote die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends gemäß KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021) erwähnt.

Die in den Artenschutzprotokollen genannten Angaben zur Roten Liste der Brutvögel (RYSILAVY, T., ET AL. (2020), KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021)) bedeuten das Folgende:

Rote Liste Status:

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

- = ungefährdet

k.A.= keine Angabe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Habicht wurde im Untersuchungsgebiet mit jeweils einem Brutpaar im Kartiergebiet Ro-B-16 in mindestens rd. 100 m von der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2018), im Kartiergebiet Ro-B-18 in rd. 750 m Entfernung vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (rd. 300 m von einer Zuwegung auf einem vorhandenen Weg) und mindestens rd. 1.300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2030), bei Haberloh (rd. 150 m Entfernung zum Neubaumasten 2041) sowie nordöstlich Cluvenhagen in mindestens rd. 850 m Entfernung zu Zuwegungen und Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung angetroffen. Im Kartiergebiet Ro-B-16 verläuft die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse > 50 m des Brutvorkommens. Als Nahrungsgast wurde der Habicht in den Kartiergebieten Ro-B-16, Ro-B-18, in Ve-B-03, Ni-B-01, im Wald westlich Ahausen und nordöstlich Cluvenhagen angetroffen.</p> <p>Bei dem Brutvorkommen des Habicht im Kartiergebiet Ro-B-16 kann es aufgrund der Nähe der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage mit einem Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung zu einer Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte und einer Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen. Bezogen auf den Verlust des Brutplatzes ist festzustellen, dass sich im Umfeld westlich und östlich der geplanten 380-kV-Leitung zusammenhängende Kiefernforsten befinden, die als Brutraum für den Habicht geeignet sind. Insofern ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein. Werden Gehölze während der Brutzeit gefällt, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezogen auf die Brutvorkommen des Habicht im Kartiergebiet Ro-B-18 und nordöstlich Cluvenhagen ist festzustellen, dass vorhabenbedingt ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine Tötung von Individuen</p>				

¹⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Habicht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Accipiter gentilis</i>)
<p>(nicht-flügge Junge im Nest) nicht auftritt. Dies ist bei dem Brutvorkommen bei Haberloh ebenfalls nicht der Fall, da im Bereich der Arbeitsflächen an den Neubaumasten 2041 und 2042 keine Gehölze in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) des Habichts gegenüber dem Vorhaben besteht nicht.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der Bruträume des Habichts im Kartiergebiet Ro-B-18 und nordöstlich Cluvenhagen (Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018: 200 m) von der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Für den Brutraum im Kartiergebiet Ro-B-16 wurde – wie oben beschrieben – der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte festgestellt, so dass hier Störungen nicht mehr auftreten können. Die für eine Brut des Habichts geeigneten Gehölze bei Haberloh sind 50 m bis 300 m von den Arbeitsflächen an den Neubaumasten entfernt. Sollte eine Brut in den Gehölzen erfolgen, die <200 m entfernt sind, sind – sollten die Bauarbeiten während der Brutzeit des Habichts durchgeführt werden – Störungen nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Störung</u> kann erfüllt sein.</p> <p>Der Habicht wurde darüber hinaus als Nahrungsgast gesichtet. In den genannten Kartiergebieten befindet sich somit kein Brutraum der Art. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG können erfüllt sein. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ro-B-16, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Habichts in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Störung bei Haberloh wird mit den Bauarbeiten im Bereich der Neubaumasten 2041 und 2042 vor Beginn der Brutzeit des Habichts (vor dem 01. März) begonnen, so dass sich der Habicht seinen Brutplatz in den geeigneten Gehölzen weiter entfernt von der Baustellentätigkeit sucht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Sperber mit je einem Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-03 im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung (Mast 2048) und der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (südlich des Neubaumasten 148N) sowie eines bauzeitlichen Provisoriums westlich Völkersen, im Kartiergebiet Ve-B-09 in mindestens 500 m Entfernung zu Zuwegungen, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Mast 2063) und im Zusammenhang mit der Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, im Kartiergebiet Ve-B-11 in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Mast 2066) und im Kartiergebiet Ni-B-01 in mindestens rd. 1.250 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (Rückbaumast 154). Nördlich Hassendorf, im Bereich Stürberg bei Jeerhof, nördlich der Haberloher Busches, nördlich Cluvenhagen, östlich Groß Hutbergen, nordwestlich Daverden und in den Kartiergebieten Ve-B-05, Ve-B-07, Ve-B-09 und Ve-B-12 wurde der Sperber als Nahrungsgast gesichtet.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-03 geht der Brutraum des Sperber (Gehölze) durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme verloren. Im Umfeld, insbesondere südlich und westlich des Brutvorkommens des Sperbers, sind geeignete Bereiche für die Brut (Heckenstrukturen) vorhanden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit erhalten. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt. Sollte die Fällung von Gehölzen während der Brutzeit erfolgen, ist von einer Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-B-09, Ve-B-11 und Ni-B-01 sind Bruträume des Sperber nicht betroffen. Somit kommt es weder zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>			

¹⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
<p>Der Sperber weist keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben auf. Unter Berücksichtigung der Entfernung der Bruträume des Sperbers in den Kartiergebieten Ve-B-09, Ve-B-11 und Ni-B-01 (Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018: 150 m) von der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sind vorhabenbedingte bauzeitliche Störungen während empfindlicher Zeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Für den Brutraum im Kartiergebiet Ve-B-03 wurde der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte festgestellt, so dass hier Störungen nicht mehr auftreten können.</p> <p>Zudem wurde der Sperber als Nahrungsgast gesichtet. In den genannten Kartiergebieten sowie nördlich Cluvenhagen und nordwestlich Daverden befinden sich somit keine Bruträume der Art. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ve-B-03, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Sperber in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schilfrohrsänger (<i>Acrophephalus scirpaceus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Schilfrohrsänger wurde mit je einem Brutpaar nördlich des Kartiergebietes Ro-B-016 in rd. 300 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2017 und rd. 1.00 m Entfernung zu den Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung sowie an einem Abbaugewässer nördlich Daverden in rd. 1.900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und rd. 2.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, im Kartiergebiet Ve-B-05 mit sechs Brutpaaren in rd. 50 m bzw. rd. 300 m bis 1.600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, im Kartiergebiet Ve-B-09 mit sieben Brutpaaren in rd. 250 bis 1.300 m zu Zuwegungen, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Mast 2063) und im Zusammenhang mit der Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 bzw. rd. 250 m und 500 m Entfernung zur Baugrube nördlich der Kreisstraße K 27 für die geschlossene Querung der Allerniederung und im Kartiergebiet Ve-B-13 mit einem Brutpaar in rd. 1.000 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfasst.</p> <p>Brutraum des Schilfrohrsängers (Röhricht, Hochstauden, Seggenbulten) wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Dies ist auch bei dem Brutvorkommen im Kartiergebiet Ve-B-05 mit einem Abstand von rd. 50 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung der Fall, da sich die Arbeitsflächen und Zuwegungen auf Ackerflächen und Intensivgrünland und nicht im Bereich von Röhricht, Hochstauden, Seggenbulten befinden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen (nicht-flügelte Junge im Nest) tritt nicht ein.</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen besteht für den Schilfrohrsänger nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Schilfrohrsängers 20 m. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört er zu den Arten, die eine schwache Lärmempfindlichkeit besitzen. Die Effektdistanz des Schilfrohrsängers wird bezogen auf Verkehrslärm mit 100 m angegeben. Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutvorkommen eingehalten. Dem Vorhaben am nächsten befindet sich ein Brutvorkommen im Kartiergebiet Ve-B-05 (50 m). Die Bautätigkeiten werden für eine sehr begrenzte Zeit stattfinden. Zudem tritt der Lärm während der Bauzeit nur phasenweise auf. Aufgrund der zeitlich begrenzten und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Bei allen weiteren Vorkommen befinden sich bauzeitliche Tätigkeiten auch weit außerhalb der Effektdistanz. Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Schilfrohrsänger (<i>Acrophephalus scirpaceus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-
V			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Teichrohrsänger wurde im Kartiergebiet Ro-B-17 mit fünf Brutpaaren in rd. 150 m bis rd. 650 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 550 m bis 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung (Maste 2019 und 2020), nördlich Daverden mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 2.100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, im Kartiergebiet Ve-B-05 mit acht Brutpaaren in rd. 400 m bis 1.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.500 m zur geplanten 380-kV-Leitung und im Kartiergebiet Ve-B-09 mit acht Brutpaaren in 250 m bis 1.250 m Entfernung zu Zuwegungen, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Mast 2063) und im Zusammenhang mit der Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 bzw. rd. 300 m Entfernung zur Baugrube nördlich der Kreisstraße K 27 für die geschlossene Querung der Allerniederung festgestellt. Im Kartiergebiet Ro-B-17 wurde die Art zudem als Nahrungsgast erfasst.</p> <p>Die Bruträume des Teichrohrsängers sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Art weist keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben auf. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen werden nicht erfüllt.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Teichrohrsängers beträgt nach BERNOTAT ET AL., 2018 10 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört er zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Teichrohrsängers liegt bezogen auf Verkehrslärm bei 200 m. Die Fluchtdistanz wird bei allen Brutvorkommen eingehalten. Bis auf ein Brutvorkommen im Kartiergebiet Ro-B-17 liegen die bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Effektdistanz. Die Bautätigkeiten werden zeitlich und räumlich engbegrenzt stattfinden. Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht ein. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

²⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleuca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen	V	k.A.
V			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Flussuferläufer wurde als Rastvogel erfasst. Im Kartiergebiet Ve-R-04 wurde er mit einem Individuum festgestellt. Die Art sucht während der Rast Flachwasserbereiche an Gewässerufem und Gewässernahe überschwemmte Grünlandbereiche auf. Im Bereich des Kartiergebietes Ve-R-04 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. D.h., dass zukünftig Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte hier nicht mehr bestehen. Nur während der Bauzeit werden Arbeitsflächen benötigt. Diese befinden sich nicht innerhalb von Flachwasserbereichen an Gewässerufem bzw. gewässernahen überschwemmten Grünlandbereichen. Tötungen von Individuen durch die bauzeitliche Nutzung von Flächen treten nicht auf, die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann.</p> <p>Vorhabenbedingt wird der Rastraum des Flussuferläufers nicht in Anspruch genommen. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Ruhestätten und der Tötung von Individuen treten nicht ein.</p> <p>Durch die punktuelle, vorübergehende bauzeitliche Nutzung von Arbeitsflächen mit einer diskontinuierlichen Lärmkulisse des Baustellenverkehrs sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

²¹ Angaben zum Erhaltungszustand des Flussuferläufers als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Flussuferläufer	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Actitis hypoleuca</i>)	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Feldlerche wurde über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt erfasst. In folgenden Bereichen wurden Feldlerchenpaare festgestellt: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Westlich, östlich und südlich Jeerhof</u> mit sechs Brutpaaren in rd. 250 m bis 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2006, 2008, 2009), westlich Jeerhof wurden 2021 zwei Brutpaare in rd. 50 m bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2005, 2006) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit drei Brutpaaren in rd. 850 m bis 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2012 – 2014) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-15</u> mit neun Brutpaaren in rd. 50 m bis 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2014 – 2017), 2021 wurden die neun Brutpaare bestätigt, die Vorkommen befanden sich in unmittelbarer Nähe bzw. in rd. 50 m bis 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2014 – 2017) - <u>nordwestlich Hassendorf</u> mit einem Brutpaar in rd. 250 m – 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus des 220-kV-Bestandsleitung - <u>südlich Hassendorf</u> mit vier Brutpaaren in rd. 250 m bis 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus des 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit drei Brutpaaren in rd. 250 m, 650 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) und in rd. 600 m, 1.450 m bzw. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde das Brutpaar östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) bestätigt - <u>nordwestlich Ahausen</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2022, 2023), 2021 wurde das Brutpaar östlich des Neubaumasten 2022 bestätigt - <u>südlich Hellwege</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 200 m bzw. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2027, 2029) und in rd. 600 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, südlich Hellwege wurden 2021 fünf Feldlerchenbrutpaare im Umfeld der Neubaumasten 2026 und 2027 und in rd. 150 m bis 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2026, 2027, 2029) und in rd. 300 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst - <u>nördlich des Haberloher Busches</u> mit vier Brutpaaren in < 50 m, rd. 100 m, 150 m bzw. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2033 – 2035) und in rd. 50 m bis 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden vier Brutpaaren in rd. 100 m, bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2033 – 			

²² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>2036) und in rd. 100 m bis 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit 12 Brutpaaren in rd. 250 m bis 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, vier Brutpaare befinden sich in einer Entfernung von rd. 600 m bis 1.100 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und von rd. 500 m bis 750 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium, alle weiteren Brutpaare wurden deutlich weiter entfernt zu den Neubauleitungen festgestellt - <u>westlich Haberloh</u> mit zwei Brutpaaren in 100 m bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2040 und 2041) - <u>südlich Haberloh</u> mit vier Brutpaaren im Bereich von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2043 und 2045), in < 50 m und rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Neubaumasten 149B, 148N), in < 50 m und rd. 100 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium westlich der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, 2021 konnte die Brutpaare im Bereich der Arbeitsflächen an den Neubaumasten 2043 und 2045 nicht bestätigt werden. Jeweils ein Brutpaar wurde im Bereich der Arbeitsfläche der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Neubaumasten 148N) und südöstlich von Arbeitsflächen am Neubaumast 2047 der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt. Das Brutpaar im Umfeld des bauzeitlichen Provisorium westlich der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 wurde bestätigt. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-02</u> mit einem Brutpaar in mindestens 1.300 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium und zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 750 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit 11 Brutpaaren in rd. 50 m bis 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der Brutraum eines Brutpaares befindet sich innerhalb der Fläche des bauzeitlichen Provisoriums im Zusammenhang mit der Mitverlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003, im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung wurden 2021 fünf Feldlerchenbrutpaare (gegenüber vier Feldlerchenbrutpaaren) in rd. 50 m bis 200 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. - <u>nördlich Daverden</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 1.400 m bis rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 1.700 m bis rd. 2.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen, Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 und der mitverlegten 380-kV-Leitung LH-10-3003, zum Rückbau eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und eines Abschnittes der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 sowie zu den bauzeitlichen Provisorien - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 2.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen, Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung und einem bauzeitlichen Provisorium sowie in rd. 1.300 m bis 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit 17 Brutpaaren in rd. 250 m bis 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium sind mindestens rd. 3.500 m von den Bruträumen der Feldlerche entfernt. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> mit 15 Brutpaaren in rd. 650 m bis 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen zu der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 und der mitverlegten 380-kV-Leitung LH-10-3003, zum Rückbau eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und eines Abschnittes der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 sowie zu den bauzeitlichen Provisorien, Entfernung der Bruträume der Feldlerche zu den Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung beträgt mindestens 2.800 m - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit 18 Brutpaaren in rd. 50 m bis 750 m Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006, in rd. 200 m bis 1.600 m zu Arbeitsflächen am Erdkabelabschnitt, der in offener Bauweise verlegt wird und zu Arbeitsflächen an der Baugrube nördlich der Kreisstraße K27 für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnittes, der Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaares befindet sich im Bereich von Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes, im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung wurden 2021 fünf Feldlerchenbrutpaare in rd. 100 m bis 200 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. - <u>nördlich und östlich Groß Eißel</u> mit vier Brutpaaren in rd. 100 m bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen Arbeitsflächen und Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 und dem bauzeitlich Provisorium, der Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaares liegt im Bereich der Ka- 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>belübergangsanlage einschl. Arbeitsflächen und von Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes, 2021 sind fünf Feldlerchenbrutpaare erfasst worden. Ein Brutpaar wurde im Bereich der Schutzgrüste südlich des Neubaumasten 2062 der geplanten 380-kV-Leitung, die weiteren Brutpaare in rd. <50 m bis 100 m nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit 45 Brutpaaren in rd. 100 m bis 1.400 m Entfernung zu Zuwegungen und einem bauzeitlichen Provisorium und in rd. 100 m bis 2.600 m Entfernung zu den Bauflächen der Baugrube südlich des Allerdeiches für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnittes, 2021 erfolgte eine Erfassung im Umfeld der Arbeitsflächen für die Start- und Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Dabei wurden im Kartiergebiet ein Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Zielgrube und drei Brutpaare in rd. 100 m bis 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Startgrube erfasst. - <u>nordöstlich Klein Hutbergen</u> mit einem Brutpaar, der Brutraum befindet sich im Bereich von Arbeitsflächen für die Baugrube südlich des Allerdeiches und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes - im <u>Kartiergebiet Ve-B-10</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 750 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes und Zuwegungen - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit 13 Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bis 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2006 - <u>nordwestlich Döhlbergen</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 750 bzw. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2006 und der südlichen Kabelübergangsanlage, 2021 wurden drei Brutpaare in mindestens rd. 150 bis 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2006 und der südlichen Kabelübergangsanlage nachgewiesen. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit 14 Brutpaaren in rd. 750 m bis 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit 17 Brutpaaren in rd. 100 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit neun Brutpaaren in rd. 150 m bis 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung <p>In den meisten Fällen befinden sich die Feldlerchenvorkommen in deutlicher Entfernung zu bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen. Hier ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden.</p> <p>Westlich Jeerhof wurde im Umfeld der Arbeitsflächen des Neubaumasten 2005 ein Feldlerchen-Brutpaar erfasst. Im Kartiergebiet Ro-B-15 befinden sich die Arbeitsflächen der Neubaumasten 2015, 2016 und 2017 unmittelbar im Brutraum von insgesamt vier Feldlerchenbrutpaaren. Nordwestlich Ahausen sind zwei Feldlerchenbrutpaare im Umfeld der Neubaumasten 2026 und 2027 angetroffen worden. Nördlich des Haberloher Busches liegen Arbeitsflächen der Neubaumasten 2033 und 2035 im Bereich eines Feldlerchenbrutraumes. Westlich Haberloh sind die Arbeitsflächen der Neubaumasten 2040 und 2041 innerhalb von Bruträumen von zwei Feldlerchenbrutpaaren anzutreffen. Südlich Haberloh wird durch Arbeitsflächen an den Neubaumasten 2043, 2045 bis 2047 sowie des Neubaumasten 148N der 380-kV-Leitung LH-10-3003 Feldlerchenbrutraum in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-B-03 sind zwei Feldlerchenbrutpaare betroffen. Ein Brutpaar wurde im Bereich des bauzeitlichen Provisoriums angetroffen. Ein weiteres Brutpaar hat seinen Brutraum im unmittelbaren Umfeld von Arbeitsflächen am Neubaumasten 2049. 2021 sind hier drei Feldlerchenbrutpaare betroffen (Umfeld der Neubaumasten 2048, 2050, 2052). Nordöstlich und östlich Groß Eissel befinden sich Feldlerchenbrutraume im Umfeld des Neubaumasten 2060 – 2062 und im Umfeld der Arbeitsflächen der KÜA Verden-Nord und der Erdkabelstrecke (offene Bauweise). Nordöstlich Klein Hutbergen werden innerhalb des Brutraumes eines Feldlerchenpaares Arbeitsflächen für die Baugrube für die geschlossene Querung südlich der Allerniederung und für den Erdkabelabschnitt in offener Bauweise eingerichtet. Wird während der Brutzeit in den genannten Bereichen gebaut, ist eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird erfüllt.</p> <p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen besteht für die Feldlerche nicht. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.</p> <p>Die Feldlerchenvorkommen westlich, östlich und südlich Jeerhof (drei Brutpaare), im Kartiergebiet Ro-B-14, südlich Hassendorf (drei Brutpaare), im Kartiergebiet Ro-B-17 (zwei Brutpaare), südlich Hellwege (ein Brutpaar), in den Kartiergebieten Ve-B-01 (12 Brutpaare), Ve-B-02 (ein Brutpaar), Ve-B-03 (sieben Brutpaare), nördlich Daverden (vier Brutpaare), in den Kartiergebieten Ve-B-05 (fünf Brutpaare), Ve-B-06 (17 Brutpaare), Ve-B-07 (15</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Brutpaare), Ve-B-08 (14 Brutpaare), Ve-B-10 (fünf Brutpaare), Ve-B-11 (12 Brutpaare), nordwestlich Döhlbergen (zwei Brutpaare), in den Kartiergebieten Ve-B-12 (14 Brutpaare), Ve-B-13 (17 Brutpaare) und Ni-B-01 (neun Brutpaare) liegen so weit von der geplanten 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise entfernt, dass eine Betroffenheit der Bruträume nicht besteht. Das Kartiergebiet Ve-B-09 umfasst die Allerniederung. Die Allerniederung wird mit einem Erdkabelabschnitt gequert, der in geschlossener Bauweise verlegt wird. Anlagebedingt entstehen somit in diesem Kartiergebiet keine Strukturen, die Verdrängungswirkungen gegenüber den hier vorkommenden Feldlerchenbrutpaaren entfalten können. Somit liegt eine Betroffenheit der 45 Feldlerchenbrutpaare im Kartiergebiet Ve-B-09 nicht vor.</p> <p>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt in den Kartiergebieten Ve-B-01, Ve-B-05, Ve-B-06, Ve-B-13 und Ni-B-01 zudem eine Entlastung von der Freileitungsstruktur.</p> <p>Westlich und östlich Jeerhof befinden sich insgesamt drei Brutpaare der Feldlerche in rd. 300 m – 350 m Entfernung zu den Masten und der Leitung der geplanten 380-kV-Leitung. Ein Brutpaar wurde nördlich des Neubaumasten 2006 kartiert. Bezogen auf dieses Brutpaar ist festzustellen, dass die Maststandorte und die Leitung selbst vor einer Gehölzkulisse verlaufen, und es nahe dem Brutraum sichtverschattende Gehölzstrukturen gibt. Zwei weitere Bruträume der Feldlerche wurden östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2008 und 2009) kartiert. Zwischen den Bruträumen und der geplanten 380-kV-Leitung befinden sich zum größten Teil Wälder und Feldgehölze, so dass die Kulissenwirkung der Freileitung nur in geringem Umfang wirksam wird. Eine Betroffenheit der Bruträume dieser insgesamt drei Brutpaare besteht nicht. 2021 wurden zwei Brutpaare im Umfeld bzw. nördlich der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Für das Brutpaar am Neubaumasten 2005 besteht durch die westlich des Neubaumasten vorhandene Hecke eine Sichtverschattung. Zudem schließen sich nördlich der geplanten 380-kV-Leitung geeignete offene Ackerbereiche an. Für das Brutpaar nördlich der geplanten 380-kV-Leitung ist durch eine Hecke westlich des Neubaumasten 2006 eine Sichtverschattung vorhanden. Der Neubaumast 2005 befindet sich in unmittelbarer Zuordnung zu der Hecke westlich und damit zu einer Vertikalstruktur, zu der die Feldlerche ohnehin einen Abstand einhält. Auch hier sind nördlich anschließend geeignete offene Ackerbereiche vorhanden. Eine Betroffenheit dieser beiden Bruträume besteht ebenfalls nicht.</p> <p>Nordwestlich Hassendorf wurde ein Brutpaar in einer deutlich vorbelasteten Situation (Umspannwerk, 110-kV-Leitung, vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003). Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft nördlich der 110-kV-Leitung und damit auf der vom Brutraum abgewandten Seite. Südlich befinden sich zudem geeignete offene Ackerbereiche. Eine Betroffenheit des Brutraums liegt nicht vor.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-15 wurden neun Brutpaare der Feldlerche erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung (Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2014 und 2017) quert diese offene Landschaft und die Bruträume der Feldlerche. Diese Situation wurde 2021 bestätigt. Nach Westen schließen sich nördlich und südlich des Reithbaches große zusammenhängende offene Ackerbereiche an, die als Brutraum für die Feldlerche geeignet sind. Die Feldlerchenvorkommen östlich der geplanten 380-kV-Leitung haben ihren Schwerpunkt im nördlichen und mittleren Teil des Kartiergebietes. Im südlichen Teil, in dem Wäldern die Eignung einschränken, konnten keine Brutvorkommen erfasst werden. Östlich des Jeerhofgrabens und nördlich des Reithbaches und damit nordöstlich der Brutvorkommen befinden sich offene Ackerflächen, die als Brutraum für die Feldlerche geeignet sind. Ein Verlust von Bruträumen wird nicht eintreten, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.</p> <p>Südlich Hassendorf wurde ein Feldlerchenbrutpaar in rd. 250 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2016) erfasst. Nach Westen schließen sich offene Ackerbereiche an, die von der Feldlerche als Brutraum genutzt werden können. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Verlust des Brutraumes tritt nicht ein.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-17 wurde ein Feldlerchenbrutpaar in rd. 250 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2019 und 2020) nachgewiesen. In der Wümmeniederung schließen sich östlich der geplanten 380-kV-Leitung weitere offene Landschaftsbereiche an, die von dem Feldlerchenpaar genutzt werden können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit erhalten.</p> <p>Nordwestlich Ahausen verläuft die geplante 380-kV-Leitung am Rande vorhandener Waldbestände. Die offene Ackerflur wird dabei nur im westlichen Randbereich eingeschränkt. Östlich der Neubaumasten 2022 und 2023 wurde je ein Brutpaar der Feldlerche angetroffen. Aufgrund der Lage der geplanten Leitung am Rande der offenen Ackerflur und der Situation, dass sich die offene Ackerflur in östlich Richtung fortsetzt, liegt keine Betroffenheit der beiden Feldlerchenbrutpaare vor. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Südlich Hellwege wird die Kulissenwirkung der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2028 und 2030 zum Teil durch die Führung durch Waldbestände vermindert. Das Feldlerchenbrutpaar, das in rd. 250 m südlich der geplanten Leitung angetroffen wurde, kann zudem die offenen Ackerflächen, die sich südlich anschließen nutzen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt somit erhalten. 2021 wurden fünf Feldlerchenbrutpaare im Umfeld bzw. südlich der geplanten 380-kV-Leitung (Abschnitt Neubaumasten 2026 – 2029) festgestellt. Der Brutraum dieser Feldlerchen wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert. In einem gewissen Umfang nördlich der geplanten 380-kV-Leitung, insbesondere aber südlich und östlich schließen sich zusammenhängende offene Ackerflächen an, die als Brutraum für die Feldlerche geeignet sind. Ein Verlust von Bruträumen wird nicht eintreten, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.</p> <p>Nordwestlich des Haberloher Busches brüten zwei Feldlerchenpaare im unmittelbaren Umfeld von drei vorhandenen Freileitungen. Da diese Brutpaare in einer stark vorbelasteten Situation angetroffen wurden und der Raum durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entlastet wird, liegt eine Betroffenheit nicht vor. Der Brutraum der beiden weiteren Feldlerchenbrutpaare wird von der geplanten 380-kV-Leitung durchschnitten. Da im Süden Waldbestände angrenzen und im Norden vorhandene Freileitungen verlaufen, wird der Brutraum eingeschränkt. 2021 wurden wiederum vier Feldlerchenbrutpaare erfasst, die zum Teil in der räumlichen Verteilung variieren. Die aktuelle räumliche Verteilung (zwei Feldlerchenpaare im unmittelbaren Umfeld, Durchschneidung des Brutraumes zweier Feldlerchenpaare ohne die Möglichkeit auszuweichen (südlich anschließender Wald der Haberloher Busches)) bestätigt die Darstellung, dass Brutraum für zwei Feldlerchenbrutpaare verloren geht. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist hier erfüllt.</p> <p>Südlich Haberloh wurden insgesamt vier Feldlerchenbrutpaare festgestellt. Der Brutraum eines Brutpaares befindet sich östlich des Neubaumasten 2043. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier in Parallellage zu einer auf weiten Strecken am Rande eines Waldes verlaufenden 110-kV-Leitung gebaut. Der Brutraum der Feldlerche wird geringfügig eingeschränkt. In östliche Richtung schließen sich weitere offene Acker- und Grünlandfluren an, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Südlich der L155 wurden drei Feldlerchenbrutpaare erfasst. Durch die geplante 380-kV-Leitung und die Mitverlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 wird der Brutraum von zwei Brutpaare zerschnitten. Beide Bruträume gehen dauerhaft verloren. Ein weiterer Feldlerchenbrutraum befindet sich unmittelbar westlich eines bauzeitlichen Provisoriums in diesem Raum. Es ist davon auszugehen, dass dieser Brutraum bauzeitlich verlorengeht. Ein dauerhafter Verlust wird nicht eintreten, da der Brutraum westlich der geplanten 380-kV-Leitung und der Mitverlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 in ausreichender Größe verbleibt. 2021 wurden im Raum westlich und südlich Haberloh insgesamt fünf Feldlerchenbrutpaare erfasst. Die drei Brutpaare südlich der L155 wurden bestätigt, sind jedoch z. T. in anderer räumlicher Verteilung angetroffen worden. Die Darstellung, dass der Brutraum von zwei Brutpaare zerschnitten wird und ein Brutraum aufgrund der Kulissenwirkung des Provisoriums bauzeitlich verloren geht, hat sich bestätigt. 2021 wurde das Brutpaar im Bereich der Arbeitsflächen des Neubaumasten 2043 nicht angetroffen. Westlich Haberloh (Abschnitt Neubaumasten 2040 und 2041) konnten zwei Brutpaare nachgewiesen werden. Diese brüten bereits in einer vorbelasteten Lage (Verlauf der 110-kV-Leitung westlich der Bruträume). Die geplanten 380-kV-Leitung wird in enger Parallellage zu den vorhandenen 110-kV-Leitung geführt, so dass die Einschränkung des Brutraums als gering eingeschätzt wird. Zudem schließen sich östlich weitgehend Ackerflächen an, die als Brutraum für die Feldlerche geeignet sind.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-03 wurden drei Feldlerchenbrutpaare im Umfeld östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2048 bis 2050) erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft hier in Parallellage östlich der vorhandenen 380-kV- und 110-kV-Leitung. Bezogen auf das Brutpaar nordöstlich des Neubaumasten 2049 ist festzustellen, dass der Brutraum weiter eingeschränkt wird. Nach Osten hin wird die offene Ackerflur durch Gehölzbestände begrenzt. Von einem Verlust dieses Brutraumes ist auszugehen. Südöstlich des Neubaumasten 2049 wurden zwei weitere Feldlerchenbrutpaare festgestellt. Auch hier findet eine Einschränkung des Brutraumes statt. Jedoch schließt sich nach Osten eine offene Ackerflur an, die als Brutraum für die Feldlerche geeignet sind. Die beiden Feldlerchenbrutpaare sind nicht betroffen. Westlich der geplanten 380-kV-Leitung befindet sich in rd. 300 m ein weiteres Feldlerchenbrutpaar. Die geplante 380-kV-Leitung wird östlich der vorhandenen Freileitungen – also auf der vom Brutplatz abgewandten Seite – errichtet, so dass die Kulissenwirkung der geplanten 380-kV-Leitung nur eingeschränkt wirksam wird. Zudem schließen sich westlich geeignete offene Bereiche an. Ein Verlust von Brutraum tritt nicht ein. Das bauzeitliche Provisorium für die Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 befindet sich im Bereich des Brutraumes des genannten Feldlerchenbrutpaares. Da sich nach Westen als Brutraum für die Feldlerche geeignete offene Bereiche anschließen, die die Feldlerche während der Bauzeit als Brutraum nutzen kann, tritt auch ein bauzeitlicher Verlust von Brutraum nicht ein.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>2021 wurden in dem betrachteten Raum vier Feldlerchenbrutpaare (zwei östlich und zwei westlich der geplanten 380-kV-Leitung) erfasst. Ein Brutpaar wurde nördlich des Neubaumasten 2049 im Brutraum des Vorkommens südöstlich des Neubaumasten 2049 kartiert. Für dieses Brutpaar gelten die Ausführungen, dass aufgrund der beschriebenen Situation ein Verlust von Brutraum eintritt. Das Feldlerchenbrutpaar nördlich des Neubaumasten 2051 kann auf östlich anschließende offene Ackerbereiche ausweichen. Zwei weitere Feldlerchen wurden westlich der geplanten 380-kV-Leitung in durch zwei Freileitungen vorbelasteter Lage erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich auf der von Bruträumen abgewandten Seite. Die Einschränkung der Bruträume wird als gering eingeschätzt. Zudem liegen im westlichen Anschluss weitgehend offene Ackerbereiche, die als Brutraum geeignet sind. Für diese beiden Brutpaare tritt ein Verlust von Brutraum nicht ein.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-04 befindet sich östlich der Neubaumasten 2056 / 141N der Brutraum eines Feldlerchenbrutpaares. In diesem Raum wird die geplante 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung und die Mitverlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 gebaut. Im südwestlichen Teil des Brutraumes erfolgt der Rückbau eines Abschnittes der 110-kV-Leitung, so dass hier eine Rücknahme der Einschränkung des Brutraumes besteht. Im nordwestlichen Teil wird der Brutraum geringfügig eingeschränkt. Insgesamt kann der Brutraum jedoch weiterhin von dem angetroffenen Feldlerchenpaar genutzt werden.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-08 wurde ein Brutraum der Feldlerche westlich des bauzeitlichen Provisoriums und der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der 380-kV-Leitung LH-10-3003 festgestellt. Dauerhaft wird der Brutraum kaum weiter eingeschränkt. Da nach Westen weitere als Brutraum geeignete Bereiche (offene Ackerflur) vorhanden sind, führt Kulissenwirkung durch das Provisorium nicht zu einem bauzeitlichen Verlust von Brutraum. Östlich des Neubaumasten 2060 wurden zwei Feldlerchenbrutpaare angetroffen. Die geplante 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung wird hier in der Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Leitung gebaut. Die Lage ruft somit keine Einschränkung des Brutraumes hervor. Durch die höheren Masten kann die Kulissenwirkung ggf. erhöht werden. Da sich nach Osten weitere offene Grünlandbereiche anschließen, die von der Feldlerche als Brutraum genutzt werden können, liegt keine Betroffenheit der beiden Brutpaare vor. Im Bereich des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts nördlich der K27 befindet sich der Brutraum eines Feldlerchenpaares. Bauzeitlich (Zerschneidung des Brutraumes durch die Arbeitsflächen für das Erdkabel) und dauerhaft (Kulissenwirkung der Kabelübergangsanlage) kommt es zu einem Verlust dieses Brutraumes. 2021 wurden in dem betrachteten Raum wiederum vier Feldlerchenbrutpaare angetroffen. Es besteht weiterhin ein Brutpaar westlich des bauzeitlichen Provisoriums, allerdings südwestlich des Dauelser Bruchgrabens. Hier gilt weiterhin, dass weder bauzeitlich noch dauerhaft ein Verlust von Brutraum eintritt. Im Umfeld des Neubaumasten 2060 sind zwei Brutpaare kartiert worden. Die Darstellung, dass die Bruträume nicht eingeschränkt werden und sich nach Osten offenen Grünlandbereiche anschließen, die geeignete Bruträume darstellen, wird aufrecht erhalten. Das Brutpaar, das im Bereich des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts nördlich der K27 erfasst wurde, hat seinen Brutraum geringfügig verlagert. Eine Betroffenheit dieses Brutpaares liegt weiterhin vor.</p> <p>Nördlich und östlich Groß Eißel wurden insgesamt vier Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde östlich des Neubaumasten 2060 angetroffen. Da die geplante 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung in der Trasse der zurückzubauenden 110-kV-Leitung errichtet wird, erfolgt durch die Lage keine zusätzliche Einschränkung des Brutraumes. Die ggf. von den höheren Masten ausgehende Kulissenwirkung führt nicht zu einem Verlust des Brutraumes, da sich östlich weitere als Brutraum geeignete Bereiche (offene Grünlandbereiche) befinden. Zwei Bruträume der Feldlerche befinden sich jeweils westlich bzw. östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2062 und 2063). Auch hier besteht die oben dargestellte Situation hinsichtlich der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung. Bezogen auf den östlich der Leitung gelegenen Brutraum ist festzustellen, dass sich nach Osten offene Acker- und Grünlandbereiche mit Eignung als Brutraum für die Feldlerche anschließen. Der westlich gelegene Brutraum liegt auf der von der geplanten 380-kV-Leitung abgewandten Seite. Eine zusätzliche Kulissenwirkung durch die geplante 380-kV-Leitung ist hier nicht zu erwarten. Die Kulissenwirkung des Provisoriums führt nicht zu einem bauzeitlichen Verlust des Brutraumes, da sich westlich, nördlich und südlich des Brutraumes weitere geeignete Bereiche (offene Ackerfluren) befinden. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar ist im Bereich der nördlichen Kabelübergangsanlage kartiert worden. Sowohl bauzeitlich (Arbeitsflächen der Kabelübergangsanlage und des Erdkabelabschnitts) als auch dauerhaft (Flächeninanspruchnahme und Kulissenwirkung der Kabelübergangsanlage) geht dieser Brutraum verloren. 2021 wurden im betrachteten Raum fünf Feldlerchenbrutpaare erfasst. Das Brutpaar, das im Bereich des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts nachgewiesen wurde, wurde bei dem Kartiergebiet Ve-B-08 behandelt. Das östlich des Neubaumasten 2060 angetroffene Brutpaar wurde nun westlich der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Wie oben beschrieben tritt kein Verlust von Brutraum ein. Die Bruträume der beiden Feldlerchenbrutpaare, die jeweils westlich bzw. östlich der geplanten 380-kV-Leitung (Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2062 und 2063) nachge-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>wiesen wurden, sind in räumlich veränderter Lage angetroffen worden. Ein Brutpaar ist südlich des Neubaumasten 2062 und das weitere Brutpaar östlich des Neubaumasten 2036 kartiert. Die Aussage, dass eine Betroffenheit dieser Bruträume nicht besteht, wird aufrecht erhalten. Der dauerhafte Verlust eines Feldlerchenbrutpaares im Bereich / im Umfeld der KÜA Verden-Nord besteht weiterhin.</p> <p>Nordöstlich Klein Hutbergen wird der Brutraum eines Feldlerchenbrutpaares zum überwiegenden Teil von Arbeitsflächen im Bereich des Erdkabelabschnitts südlich der Allerniederung überprägt. Bauzeitlich wird ein Verlust dieses Brutraumes eintreten. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen neben den bereits vorhandenen Freileitungen vorhabenbedingt keine Bauwerke mit Kulissenwirkung, so dass eine dauerhafte Betroffenheit des Brutraumes nicht vorliegt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-11 wurde ein Feldlerchenbrutpaar in rd. 300 m Entfernung zu der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur 380-kV-Leitung LH-10-3003 und zur südlichen Kabelübergangsanlage erfasst. Die Feldlerche brütet hier in bereits vorbelasteter Lage. Die vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003 verläuft unmittelbar durch den Brutraum. Sowohl die geplante 380-kV-Leitung als auch die Kabelübergangsanlage befinden sich auf der vom Brutraum abgewandten Lage im Sichtschatten der vorhandenen 380-kV-Leitung. Von einer zusätzlichen Kulissenwirkung mit der Folge des Verlustes des Brutraumes ist nicht auszugehen.</p> <p>Westlich Hinter Hönisch wurden 2021 drei Feldlerchenbrutpaare in einer Entfernung von mindestens 200 m, 500 m bzw. 700 m zum Neubaumasten 2066 und zur KÜA Verden-Süd erfasst. Für das Brutpaar in rd. 200 m Entfernung besteht eine Kulissenwirkung. Östlich schließen sich ausgedehnte, offene Ackerflächen an, die als Brutraum für die Feldlerche geeignet sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Eine Betroffenheit der Feldlerche liegt nicht vor.</p> <p>Bei sieben Feldlerchenbrutpaaren ist von einem anlagebedingten <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Bei zwei weiteren Brutpaaren wird der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Bauzeit auftreten.</p> <p>Die Feldlerche gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, die zwar eine schwache Lärmempfindlichkeit besitzen, jedoch gegenüber optischen Störungen empfindlich sind. Die Effektdistanz der Feldlerche bezogen auf Verkehrslärm wird mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Da die Feldlerche stark auf optische Störungen reagiert, wird bezogen auf Baustellenverkehr und –tätigkeiten die Fluchtdistanz als ggf. zu gering betrachtet. Somit wird in einer ersten Stufe der Betrachtung ein Bezug zur Effektdistanz genommen. Daran anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen von Baustellenverkehr und –tätigkeiten.</p> <p>Die Bruträume von insgesamt 155 Feldlerchenbrutpaaren in den Kartiergebieten und auch in den weiteren Bereichen sind von bauzeitlichen Störungen nicht betroffen, da sich das Vorhaben sogar außerhalb der Effektdistanz befindet. Die weiteren Bruträume liegen innerhalb dieser Effektdistanz, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftritt. Über das Untersuchungsgebiet verteilt befinden sich insgesamt 16 Bruträume der Feldlerche in einer Entfernung von mindestens 200 – 400 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Flächen. Bezogen auf die am nächsten gelegenen Arbeitsflächen ist festzustellen, dass häufig eine Sichtverschattung durch Gehölzstrukturen besteht. Im Kartiergebiet Ro-B-15 wurden neun Brutpaare in < 200 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Da der gesamte Brutpaarbestand in einem vergleichsweise kurzen Abschnitt entlang der geplanten 380-kV-Leitung betroffen ist, wird von einer erheblichen <u>Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten</u> ausgegangen. Für das Kartiergebiet Ve-B-09 ist festzustellen, dass vier der 45 Brutpaare sich in < 200 m Entfernung zu einer Zuwegung und einem bauzeitlichen Provisorium sowie Arbeitsflächen des Erdkabelabschnittes befinden. Dabei befinden sich die Arbeitsflächen des Erdkabelabschnittes nördlich der K27 und damit auch nördlich der Feldlerchenvorkommen. Die zwischen den Vorkommen und den Arbeitsflächen gelegene Straße bildet eine optische Barriere. Von Arbeitsflächen des Erdkabelabschnittes gehen keine erheblichen Störungen aus. Im Bereich der Zuwegung und des bauzeitlichen Provisoriums in der Allerniederung werden nur in einem sehr begrenzten Zeitraum Bautätigkeiten und Baustellenverkehr stattfinden. Auch für die hier im Umfeld vorkommenden Feldlerchenbrutpaare ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen. Weitere vier Feldlerchenbrutpaare wurden in < 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Erdkabelabschnitts südlich der Allerniederung angetroffen. Zwischen den Bruträumen der Feldlerche und den Arbeitsflächen befindet sich der Allerdeich. Somit liegt hier eine Abschirmung der optischen Reize vor. Erhebliche Störungen treten nicht auf. In den weiteren Bereichen befinden sich über die gesamte Neubau- und Rückbaustrecke verteilt einzelne Brutpaare der Feldlerche, die in einer Entfernung von < 200 m zu Arbeitsflächen und Zuwegungen angetroffen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur einzelne Arbeitsflächen / nur Arbeitsflächen für den</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Neubau bzw. Rückbau in < 200 m Entfernung liegen, so dass der Zeitraum bauzeitlicher Störungen sehr begrenzt ist. Zudem wird nicht zeitgleich an allen genannten Maststandorten Baustellenverkehr und –betrieb stattfinden. Die bauzeitlichen Tätigkeiten sind nicht mit erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten verbunden. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des baubedingten bzw. anlagebedingten Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 kann erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) in den genannten Bereichen mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte und Arbeitsflächen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in den o. g. Räumen nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Für zwei Feldlerchen-Brutpaare (je ein Brutpaar nordwestlich Völkersen und nordöstlich Klein Hutbergen), die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sein werden, werden temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporäre Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Feldlerchenpaaren werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche sieben Bruträume in einer Größe von insgesamt 7,0 – 10,5 ha (pro Brutpaar 1,0 - 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Kartiergebiet Ro-B-15 wird im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2014 – 2017 der geplanten 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). Die Bauzeitenbeschränkung führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen der Feldlerche (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld des Maststandorte 2015 und 2016. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>
<p>Der Eisvogel wurde im Kartiergebiet Ro-B-17 mit einem Brutpaar an der Wümme in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen an den Neubaumasten (2019, 2020) der geplanten 380-kV-Leitung und im Kartiergebiet Ve-B-05 mit zwei Brutpaaren in rd. 150 m bzw. 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens 3.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung festgestellt.</p> <p>Der Brutraum des Eisvogels ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Art weist keine erhöhte Empfindlichkeit (erhöhtes Kollisionsrisiko, erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen) gegenüber dem Vorhaben auf. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen werden nicht erfüllt.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Eisvogel bei 80 m. Alle Brutvorkommen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz des Eisvogels. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Eisvogel zu den Arten</p>

²³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehrslärm mit 200 m angegeben. Zwei Brutvorkommen (Kartiergebiete Ro-B-17, Ve-B-05) liegen innerhalb der Effektdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung auftritt. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Löffelente ist im Kartiergebiet Ve-B-11 als Brutvogel mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Bau des Erdkabels in offener Bauweise und rd. 400 m zu Arbeitsflächen an der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2066 nachgewiesen worden. Der Brutraum ist rd. 500 m von der Freileitung der geplanten 380-kV-Leitung entfernt.</p> <p>Als Rastvogel wurde die Löffelente in den Kartiergebieten Ve-R-01 mit zwei Individuen, Ve-R-05 mit einem Individuum und Ve-R-10 mit drei Individuen erfasst (nicht bewertungsrelevante Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020). Die Löffelente sucht in den Kartiergebieten vorhandene Gewässer auf.</p> <p>Vorhabenbedingt wird der Brutraum der Löffelente im Kartiergebiet Ve-B-11 nicht in Anspruch genommen. Die <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) werden nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für die Löffelente als Brutvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies bedeutet, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Der Brutraum der Löffelente im Kartiergebiet befindet sich in rd. 500 m Entfernung zu der geplanten 380-kV-Freileitung. Das Vorhaben liegt somit deutlich außerhalb des zentralen Aktionsraumes und am Rand des weiteren Aktionsraumes der Löffelente. Eine starke Frequentierung des Bereiches der Freileitung ist nicht zu erwarten. Aufgrund des geringen konstellationsspezifischen Risikos wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auftreten.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei brütenden Löffelenten 120 m. Die Arbeitsflächen für den Bau des Erdkabels in offener Bauweise, an der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2066 der geplanten 380-kV-Leitung liegen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht auf.</p> <p>Für die Löffelente als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Vorhabenbedingt wird der Rastraum der Löffelente nicht in Anspruch genommen. Im Bereich der Kartiergebiete Ve-R-05 und Ve-R-10 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut, so dass zukünftig keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr besteht. Die Art kann der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausweichen, so dass Individuen nicht getötet werden. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet.</p> <p>BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist der Löffelente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko zu. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintreten.</p>			

²⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)
<p>Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Gewässer, die im Kartiergebiet Ve-R-05 zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.200 m). Im Kartiergebiet Ve-R-10 ist ein Gewässer rd. 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Dabei liegt das Gewässer im Wesertal, die geplante 380-kV-Leitung jedoch außerhalb. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und den ackerbaulich genutzten außerhalb ist nicht auszugehen.</p> <p>Die <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Ruhestätten und der Tötung</u> von Individuen treten nicht ein.</p> <p>Die Fluchtdistanz bei rastenden Löffelenten beträgt gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 250 m. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Durch die punktuelle, vorübergehende bauzeitliche Nutzung von Arbeitsflächen im Kartiergebiet Ve-R-01 mit einer diskontinuierlichen Lärmkulisse des Baustellenverkehrs sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Die Fluchtdistanz der rastenden Löffelenten wird auch im Kartiergebiet Ve-R-10 auf großen Flächen eingehalten. <u>Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</u></p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Krickente (<i>Anas crecca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V
3			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Krickente ist im Kartiergebiet Ve-B-11 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen für den Bau des Erdkabels in offener Bauweise und rd. 350 m zu Arbeitsflächen an der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2066 erfasst worden. Der Brutraum liegt rd. 450 m von der Freileitung der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. In den Kartiergebieten Ve-B-05, Ve-B-09 und Ve-B-10 wurde die Art als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Die Krickente wurde auch Rastvogel nachgewiesen. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-05, Ve-R-06, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-10, Ve-R-11 und Ni-R-01 trat sie in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 auf (1 – 30 Individuen).</p> <p>Der Brutraum der Krickente im Kartiergebiet Ve-B-11 wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) werden nicht erfüllt.</p> <p>Für die Krickente als Brutvogel besteht gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies bedeutet, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Der Brutraum der Krickente liegt rd. 450 m von der geplanten 380-kV-Freileitung entfernt. Das Vorhaben befindet sich somit deutlich außerhalb des zentralen Aktionsraumes und am Rand des weiteren Aktionsraumes der Krickente. Von einer starken Frequentierung des Bereiches der Freileitung ist nicht auszugehen. Aufgrund des geringen konstellationsspezifischen Risikos wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auftreten.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei brütenden Krickenten bei 120 m. Die Arbeitsflächen für den Bau des Erdkabels in offener Bauweise, an der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2066 der geplanten 380-kV-Leitung liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht auf.</p> <p>Zudem wurde die Krickente als Nahrungsgast gesichtet. In den genannten Kartiergebieten befinden sich somit keine Bruträume der Art. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.</p> <p>Bezogen auf die Krickente als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Im Bereich der Kartiergebiete Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-11 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bezugsleitung, so dass zukünftig keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr besteht. Bauzeitlich werden hier punktuell Flächen für den Rückbau genutzt. Eine Tötung von Individuen im Bereich bauzeitlich ge-</p>			

²⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)
<p>nutzter Flächen tritt nicht auf, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-06 erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch ein bauzeitliches Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006, im Bereich von Arbeitsflächen für das offen zu verlegende Erdkabel und von Arbeitsflächen für die Kabelübergangsanlage. Nach Abschluss der Bauphase verbleibt die Kabelübergangsanlage als einzige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die Krickente sucht während der Rast Wasserflächen auf. Diese sind weder durch die bauzeitliche noch durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird das Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt. Das bedeutet, dass hier eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Im Gebiet ist eine kurze bauzeitliche Zuwegung vorgesehen. Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (im Bereich bauzeitlich genutzter Flächen) und des Verlustes von Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Krickente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. In allen oben genannten Kartiergebieten trat die Krickente in nicht bewertungsrelevanten Mengen auf. Räumlich klar verortbare Ansammlungen konnten nicht festgestellt werden. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Gewässer, die in den Kartiergebieten zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.000 m –> 3.000 m). Im Kartiergebiet Ve-R-10 ist ein Gewässer rd. 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Dabei liegt das Gewässer im Wesertal, die geplante 380-kV-Leitung jedoch außerhalb. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und den ackerbaulich genutzten außerhalb ist nicht auszugehen. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-11 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese Gebiete werden also von einer Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 in Parallellage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Die geplante Freileitung wird in vorbelasteter Lage gebaut. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen befinden. Von einer Frequentierung von den die Rast genutzten Wasserflächen im Kartiergebiet Ve-R-06 zu den ackerbaulich genutzten Bereichen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf.</p> <p>Die Fluchtdistanz bei rastenden Krickenten beträgt gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 250 m. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-11 findet im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell Baustellenbetrieb und -verkehr statt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Gewässer in der Allerniederung, die von Krickenten zur Rast aufgesucht werden können. Der Abstand dieser Gewässer zu diesen bauzeitlich genutzten Flächen beträgt mindestens 400 m. Die Fluchtdistanz wird somit eingehalten. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Die meisten Gewässer sind mindestens rd. 250 m von der Provisoriumsfläche entfernt. Bei einem Gewässer rückt ein kurzer Abschnitt der Provisoriumsfläche auf rd. 150 m heran. Unter Berücksichtigung der zeitlich eng begrenzten bauzeitlichen Tätigkeiten innerhalb der Provisoriumsflächen und der räumlich ebenfalls eng begrenzten Betroffenheit eines Gewässers im Kartiergebiet Ve-R-06 treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 werden bauzeitlich keine Flächen in Anspruch genommen. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) befinden sich Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise. Zunächst ist festzustellen, dass auch im Kartiergebiet Ve-R-07 keine räumlich klar verortbaren Ansammlungen festgestellt werden konnten. Grundsätzlich</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)
<p>sind für die Krickente die im Kartiergebiet Ve-R-07 gelegenen Gewässer zur Rast geeignet. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller ist rd. 100 m entfernt. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Auch die Pfeifente wurde lediglich als Rastvogel nachgewiesen. In Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 wurde die Art in z. T. bemerkenswerter Menge, jedoch insgesamt in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 festgestellt (5 – 250 Individuen). Pfeifenten suchen Gewässer zur Rast auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, so dass zukünftig keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr besteht. Bauzeitlich werden hier punktuell Flächen für den Rückbau genutzt. Da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann, tritt der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht ein. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Als Rastvogel besitzt die Pfeifente gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. In allen oben genannten Kartiergebieten trat die Pfeifente in nicht bewertungsrelevanten Mengen auf. Räumlich klar verortbare Ansammlungen konnten nicht festgestellt werden. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Gewässer, die in den Kartiergebieten zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.000 m – > 3.000 m). Im Kartiergebiet Ve-R-10 ist ein Gewässer rd. 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Dabei liegt das Gewässer im Wesertal, die geplante 380-kV-Leitung jedoch außerhalb. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und den ackerbaulich genutzten außerhalb ist nicht auszugehen. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Das Gebiet wird also von einer Freileitungsstruktur entlastet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Pfeifenten bei 300 m. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pfeifente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas penelope</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-06, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 wurde die Stockente als Rastvogel in z. T. bemerkenswerter Menge, jedoch insgesamt nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 erfasst (2 – 270 Individuen). Stockenten suchen Gewässer zur Rast auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Zukünftig besteht keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr. Bauzeitlich werden hier punktuell Flächen für den Rückbau genutzt. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich Flächen für ein bauzeitliches Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006, im Bereich von Arbeitsflächen für das offen zu verlegende Erdkabel und von Arbeitsflächen für die Kabelübergangsanlage genutzt. Nach Abschluss der Bauphase verbleibt die Kabelübergangsanlage als einzige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die Stockente sucht während der Rast Wasserflächen auf. Diese sind weder durch die bauzeitliche noch durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird das Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt. Das bedeutet, dass hier weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ro-R-04 trat die Stockente mit zwei rastenden Individuen auf. Im östlichen Teil des Kartiergebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Innerhalb des Kartiergebietes befinden sich zwei Maststandorte mit den dazugehörigen bauzeitlichen Arbeitsflächen. Diese liegen nicht im Bereich von Gewässern. Zudem ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kleinflächig und schränkt die Funktion des Rastraumes nicht ein. Am westlichen Rand werden bauzeitlich Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung benötigt. Bei der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme tritt der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht auf, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten ist ebenfalls nicht erfüllt.</p> <p>Die Stockente als Rastvogel weist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Räumlich klar verortbare Ansammlungen konnten nicht festgestellt werden. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Gewässer, die in den Kartiergebieten zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.000 m – > 3.000 m). Im Kartiergebiet Ve-R-10 ist ein Gewässer rd. 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung</p>			

²⁶ Angaben zum Erhaltungszustand der Stockente als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

Durch das Vorhaben betroffene Art:**Stockente**Artnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*)*(Anas platyrhynchos)*

entfernt. Dabei liegt das Gewässer im Wesertal, die geplante 380-kV-Leitung jedoch außerhalb. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und den ackerbaulich genutzten außerhalb ist nicht auszugehen. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Das Gebiet wird also von einer Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in Parallelage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Die geplante Freileitung wird in vorbelasteter Lage gebaut. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen befinden. Von einer Frequentierung von den für die Rast genutzten Wasserflächen im Kartiergebiet Ve-R-06 zu den ackerbaulich genutzten Bereichen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurden zwei rastende Individuen der Stockente erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird zwar die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Dabei werden jedoch keine größeren Gewässer gequert, die Stockenten zur Rast aufsuchen könnten. Zudem ist der Bestand mit zwei Individuen äußerst gering. Das konstallationspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Bei allen betrachteten Vorkommen tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.

Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr. Im Kartiergebiet Ro-R-04 findet ebenfalls eine punktuelle und zeitlich eng begrenzte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt.

Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Gewässer in der Allerniederung, die von Stockenten zur Rast aufgesucht werden können. Der Abstand dieser Gewässer zu diesen bauzeitlich genutzten Flächen beträgt mindestens 400 m. Der Störradius wird nicht berührt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Die meisten Gewässer sind mindestens rd. 250 m von der Provisoriumsfläche entfernt. Bei einem Gewässer rückt ein kurzer Abschnitt der Provisoriumsfläche auf rd. 150 m heran. Unter Berücksichtigung der zeitlich eng begrenzten bauzeitlichen Tätigkeiten innerhalb der Provisoriumsflächen und der räumlich ebenfalls eng begrenzten Betroffenheit eines Gewässers im Kartiergebiet Ve-R-06 treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 werden bauzeitlich keine Flächen in Anspruch genommen. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) befinden sich Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise. Zunächst ist festzustellen, dass auch im Kartiergebiet Ve-R-07 keine räumlich klar verortbaren Ansammlungen festgestellt werden konnten. Grundsätzlich sind für die Stockente die im Kartiergebiet Ve-R-07 gelegenen Gewässer zur Rast geeignet. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller ist rd. 100 m entfernt. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Knäkente ist im Kartiergebiet Ve-B-05 als Nahrungsgast beobachtet worden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein Brutplatz der Knäkente nicht bekannt. Auch als Rastvogel wurde die Art erfasst. In den Kartiergebieten Ve-R-05 wurde sie mit 10 Individuen in landesweit bedeutsamer Menge festgestellt. Im Kartiergebiet Ve-R-04 sind zwei Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020) nachgewiesen worden.</p> <p>Da die Knäkente lediglich als Nahrungsgast beobachtet wurde, liegt keine Betroffenheit des Brutraumes vor. Somit werden die Verbotstatbestände der <u>Tötung</u> (nicht flügge Junge im Nest), des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Als Brutvogel besitzt die Knäkente ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Die Art wurde im Kartiergebiet Ve-B-05 nur mit einem Nahrungsgast beobachtet. Die Frequentierung in diesem Raum ist somit als gering einzustufen. Zudem erfolgt hier der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, so dass der Raum von der Freileitungsstruktur entlastet wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Bezogen auf das Rastvorkommen der Knäkente ist das Folgende festzustellen: Im Kartiergebiet Ve-R-05 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde die Knäkente mit zwei rastenden Individuen festgestellt. Im östlichen Teil des Kartiergebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Innerhalb des Kartiergebietes befinden sich zwei Maststandorte mit den dazugehörigen bauzeitlichen Arbeitsflächen. Diese liegen nicht im Bereich von Gewässern. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahme ist kleinflächig und schränkt die Funktion des Raumes nicht ein. Am westlichen Rand werden bauzeitlich Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung benötigt. Der Verlust von Ruhestätten tritt nicht auf.</p> <p>Die Knäkente weist als Rastvogel gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Räumlich klar verortbare Ansammlungen konnten nicht festgestellt werden. Für das Vorkommen im Kartiergebieten Ve-R-05 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb des Gebietes verläuft. Gewässer, die zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.200 m). Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurden zwei rastende Individuen der Knäkente erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Be-</p>			

²⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)
<p>standsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird zwar die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Dabei werden jedoch keine größeren Gewässer gequert, die Knäkenten zur Rast aufsuchen könnten. Zudem ist der Bestand mit zwei Individuen äußerst gering. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Knäkenten bei 250 m. Im Kartiergebiet Ve-R-05 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-R-04 erfolgt eine punktuelle und zeitlich eng begrenzte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Der bauzeitliche Baustellenverkehr und -betrieb ist nicht mit erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten verbunden.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Schnatterente wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-06 in lokal bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (21 Individuen) nachgewiesen. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-04, Ve-R-05 und Ve-R-07 trat sie in bemerkenswerter Menge (13 – 19 Individuen) auf. In den Kartiergebieten Ve-R-08 und Ve-R-10 wurden jeweils nur mit zwei Individuen nachgewiesen. Die Schnatterente bevorzugt vegetationsreiche Gewässer während der Rast.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-10 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Zukünftig besteht keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr. Bauzeitlich werden hier punktuell Flächen für den Rückbau genutzt. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden Flächen für ein bauzeitliches Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006, Arbeitsflächen für das offen zu verlegende Erdkabel und für die Kabelübergangsanlage genutzt. Nach Abschluss der Bauphase verbleibt die Kabelübergangsanlage als einzige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die Schnatterente sucht während der Rast Wasserflächen auf. Diese sind weder durch die bauzeitliche noch durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird das Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt. Das bedeutet, dass hier keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Bauzeitlich ist die Einrichtung einer Zuwegung erforderlich. Da die Art der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausweichen kann, wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt. Auch Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt aufgrund der vorübergehenden und geringfügigen Flächeninanspruchnahme nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt die Schnatterente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-10 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Gewässer, die in den Kartiergebieten zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.000 m – > 3.000 m). Im Kartiergebiet Ve-R-10 ist ein Gewässer rd. 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Dabei liegt das Gewässer im Wesertal, die geplante 380-kV-Leitung jedoch außerhalb. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und den ackerbaulich genutzten außerhalb ist nicht auszugehen. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Das Gebiet wird also von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in Parallellage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-</p>			

²⁸ Gemäß NLWKN, 2011f wird Erhaltungszustand der Schnatterente als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schnatterente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas strepera</i>)
<p>10-3003 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Die geplante Freileitung wird in vorbelasteter Lage gebaut. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen befinden. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde die Schnatterente in lokal bedeutsamer Menge an einem Gewässer in der Allerniederung festgestellt. Die räumlich funktionalen Beziehungen bestehen für die Schnatterente zu den weiteren Gewässern in der Allerniederung und im Wesertal. Von einer Frequentierung von den für die Rast genutzten Wasserflächen im Kartiergebiet Ve-R-06 zu den ackerbaulich genutzten Bereichen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei rastenden Schnatterenten beträgt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 250 m. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-10 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Gewässer in der Allerniederung, die von Schnatterenten zur Rast aufgesucht werden können. Der Abstand dieser Gewässer zu diesen bauzeitlich genutzten Flächen beträgt mindestens 400 m. Die Fluchtdistanz wird eingehalten. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Das Gewässer, an dem die Schnatterente in lokal bedeutsamer Menge ermittelt wurde, ist > 600 m von dem bauzeitlichen Provisorium entfernt. Die meisten Gewässer befinden sich in mindestens rd. 250 m zu der Provisoriumsfläche. Bei einem Gewässer rückt ein kurzer Abschnitt der Provisoriumsfläche auf rd. 150 m heran. Unter Berücksichtigung der zeitlich eng begrenzten bauzeitlichen Tätigkeiten innerhalb der Provisoriumsflächen und der räumlich ebenfalls eng begrenzten Betroffenheit eines Gewässers im Kartiergebiet Ve-R-06 treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 werden bauzeitlich keine Flächen in Anspruch genommen. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) sind die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Dazu zählen auch ein Gewässer (Entfernung zu Arbeitsflächen außerhalb > 250 m), an dem die Schnatterente in bemerkenswerter Menge erfasst wurde und ein weiteres Gewässer (Entfernung zu Arbeitsflächen außerhalb rd. 250 m), an die Schnatterente in bemerkenswerter Menge festgestellt wurde. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller, an dem Schnatterenten nicht erfasst werden konnten, ist rd. 100 m entfernt. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schnatterente	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anas strepera)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Die Blässgans wurde als Rastvogel erfasst. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-05, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 wurde die Blässgans in z. T. bemerkenswerter Menge, jedoch nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (2 – 600 Individuen) erfasst. Die Blässgänse suchen sowohl Gewässer (Schlafgewässer) als auch umliegende landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Nahrungsflächen) auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Zukünftig besteht keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr. Bauzeitlich werden hier punktuell Flächen für den Rückbau genutzt. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird das Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt. Das bedeutet, dass hier keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Bauzeitlich ist die Einrichtung einer Zuwegung erforderlich. Da die Art der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausweichen kann, wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt. Auch Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt aufgrund der vorübergehenden und geringfügigen Flächeninanspruchnahme nicht ein.</p> <p>Als Rastvogel weist die Blässgans gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Die Kartiergebiete Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ni-R-01 sind mindestens rd. 1.000 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, die außerhalb des Wesertals verläuft. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08, Ve-R-09 und des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-10 befindet sich die geplante 380-kV-Freileitung in mindestens rd. 200 m Entfernung zum Kartiergebiet. Das Rastgeschehen der Blässgans konzentriert sich auf das Wesertal mit seinen Gewässern und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und außerhalb des Wesertals gelegenen Flächen sind als untergeordnet zu betrachten. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Das Gebiet wird also von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Blässgänse 400 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 300 m angegeben. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-</p>				

²⁹ Gemäß NLWKN, 2011g wird Erhaltungszustand der Blässgans als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Blässgans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser albifrons</i>)
<p>10 und Ni-R-01 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-07 werden bauzeitlich keine Flächen in Anspruch genommen. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) sind die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet. Die Arbeitsflächen nördlich und südlich der Allerniederung liegen jeweils hinter dem Allerdeich. Es besteht somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 12 Individuen der Blässgans erfasst. Die rastenden Blässgänse werden sowohl die Gewässer als auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kartiergebiet aufsuchen. Räumlich klar verortbare Ansammlungen sind hier nicht bekannt. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Als Rastvogel wurde die Graugans in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 sowie gemäß Umfeldrecherche östlich von Varste in lokal bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (200 – 441 Individuen) In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-05, Ve-R-06, Ve-R-11 und Ni-R-01 ist die Art in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 erfasst worden (4 – 104 Individuen). Auch die Graugänse suchen sowohl die Gewässer (Schlafgewässer) als auch umliegende landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Nahrungsflächen) auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-11 erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Zukünftig besteht keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr. Bauzeitlich werden hier punktuell Flächen für den Rückbau genutzt. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird der Raum von einer Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden Flächen für ein bauzeitliches Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006, Arbeitsflächen für das offen zu verlegende Erdkabel und für die Kabelübergangsanlage genutzt. Nach Abschluss der Bauphase verbleibt die Kabelübergangsanlage als einzige anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Hierdurch wird die Funktion des gesamten Kartiergebietes für rastende Graugänse nicht eingeschränkt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird das Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt. Das bedeutet, dass hier keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Bauzeitlich ist die Einrichtung einer Zuwegung erforderlich. Da die Art der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausweichen kann, wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt. Auch Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt aufgrund der vorübergehenden und geringfügigen Flächeninanspruchnahme nicht ein.</p> <p>Die Graugans als Rastvogel besitzt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Die Kartiergebiete Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ni-R-01 sind mindestens rd. 1.000 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, die außerhalb des Wesertals verläuft. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08, Ve-R-09 und des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Östlich des Kartiergebietes V-R-10 befindet sich die geplante 380-kV-Freileitung in mindestens rd. 200 m Entfernung zum Kartiergebiet. Das Rastgeschehen der Graugans konzentriert sich auf das Wesertal mit seinen Gewässern und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal sowie</p>				

³⁰ Gemäß NLWKN, 2011g wird Erhaltungszustand der Graugans als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graugans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser anser</i>)
<p>auch der Allerniederung und außerhalb der Niederungen gelegenen Flächen sind als untergeordnet zu betrachten. In den Kartiergebieten Ve-R-01 Ve-R-03 und Ve-R-11 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Gebiete werden also von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in Parallellage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Die geplante Freileitung wird in vorbelasteter Lage gebaut. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Allerniederung befinden. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde die Graugans mit neun Individuen erfasst. Wie bereits erwähnt, sind die Funktionsbeziehungen zwischen dem Westertal sowie auch der Allerniederung und außerhalb der Niederungen gelegenen Flächen sind als untergeordnet zu betrachten. Von einer Frequentierung von den für die Rast genutzten Bereiche im Kartiergebiet Ve-R-06 zu den ackerbaulich genutzten Bereichen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Für rastende Graugänse wird gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine Fluchtdistanz von 400 m, bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 ein Störradius von 200 m angegeben. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-11 erfolgt im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Allerniederung, die von Graugänsen zur Rast aufgesucht wird. Insgesamt wurden im Kartiergebiet neun Individuen erfasst. Dabei lagen die Schwerpunktvorkommen an den Eisseler Teichen. Der überwiegende Teil der bauzeitlich genutzten Flächen ist > 400 m von den Eisseler Teichen entfernt. Die Arbeitsfläche am Neubaumast der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 ist mindestens 350 m entfernt. Der Abstand der Allerniederung zu diesen bauzeitlich genutzten Flächen beträgt mindestens 200 m. Der Störradius ist nicht berührt. Die Fluchtdistanz wird auch für den überwiegenden Teil der Arbeitsflächen eingehalten. Im Bereich der Arbeitsfläche am Neubaumast der 110-kV-Leitung werden zeitlich und räumlich eng begrenzt Baustellenaktivität und -verkehr auftreten. Zudem wird im Kartiergebiet Ve-R-06 bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 werden bauzeitlich keine Flächen in Anspruch genommen. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) sind die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet. Die Arbeitsflächen nördlich und südlich der Allerniederung liegen jeweils hinter dem Allerdeich. Es besteht somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 12 Individuen der Graugans erfasst. Graugänse werden sowohl die Gewässer als auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kartiergebiet Ve-R-07 aufsuchen. Räumlich klar verortbare Ansammlungen sind hier nicht bekannt. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graugans	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anser anser)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Saatgans (<i>Anser anser</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Saatgans wurde als Rastvogel erfasst. Im Kartiergebiet Ve-R-08 (500 Individuen) und gemäß der Umfeldrecherche östlich Varste (410 Individuen) wurde die Saatgans in lokal bedeutsamer Menge nachgewiesen. In den Kartiergebieten Ve-R-07 (9 Individuen), Ve-R-09 (202 Individuen) und Ve-R-10 (10 Individuen) wurde die Art in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 kartiert. Auch Saatgänse nutzen Schlafgewässer und offenes Kulturland (Nahrungsflächen). Im Schwerpunkt suchen sie das Wesertal mit den Gewässern und landwirtschaftlich genutzten Flächen auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 und östlich Varste werden weder bauzeitlich noch dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird das Erdkabel in geschlossener Bauweise erstellt. Das bedeutet, dass hier keine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Bauzeitlich ist die Einrichtung einer Zuwegung erforderlich. Da die Art der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausweichen kann, wird der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt. Auch Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten tritt aufgrund der vorübergehenden und geringfügigen Flächeninanspruchnahme nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Saatgans als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko (hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt ein einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Insgesamt ist festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung nicht im Wesertal errichtet wird. Die Allerniederung und die südlich anschließenden Bereiche bis Hinter Hönisch werden mit einem Erdkabel gequert. So liegt für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Gebiete verläuft. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 und des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Östlich des Kartiergebietes V-R-10 befindet sich die geplante 380-kV-Freileitung in mindestens rd. 200 m Entfernung zum Kartiergebiet. Das Rastgeschehen der Saatgans konzentriert sich auf das Wesertal mit seinen Gewässern und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und außerhalb der Niederungen gelegenen Flächen sind als untergeordnet zu betrachten. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich außerhalb von Flugbeziehungen zwischen Varste und dem Wesertal. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Saatgänsen 400 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 300 m angegeben. In den Kartiergebieten Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Zuwegung genutzt. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) sind die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und</p>				

³¹ Gemäß NLWKN, 2011g wird Erhaltungszustand der Saatgans als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Saatgans (<i>Anser anser</i>)
<p>anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet. Die Arbeitsflächen nördlich und südlich der Allerniederung liegen jeweils hinter dem Allerdeich. Es besteht somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden neun Individuen der Saatgans erfasst. Saatgänse werden sowohl die Gewässer als auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kartiergebiet Ve-R-07 aufsuchen. Räumlich klar verortbare Ansammlungen sind hier nicht bekannt. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Wiesenpieper wurde über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt erfasst. In folgenden Bereichen wurde die Art nachgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2012 – 2014) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-15</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens < 100 m bzw. rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2016 und 2017), 2021 wurden vier Brutpaare in unmittelbarer Nähe der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2014 der geplanten 380-kV-Leitung sowie in rd. <50 m bis 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2016 und 2017) erfasst. - <u>südlich Hassendorf</u> mit fünf Brutpaaren (vier Brutpaare in rd. 400 m bis 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaus des 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar im Umfeld des Rückbaumasten 241 der 200-kV-Leitung LH-10-2010) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit ein Brutpaar in rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) und mindestens rd. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit neun Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bis 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 600 m bzw. 1.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 einschl. des Rückbaus eines Abschnittes und zum bauzeitlichen Provisorium - <u>östlich Langwedel</u> mit einem Brutpaar im Bereich der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 139 der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit sieben Brutpaaren in mindestens rd. 500 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 einschl. des Rückbaus eines Abschnittes und zum bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 600 m und 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium 			

³² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anthus pratensis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bis 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 1.000 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit sieben Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bis 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, in mindestens rd. 300 m bzw. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der nördlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde im Umfeld der Schutzgerüste südlich des Neubaumasten 2058 der geplanten 380-kV-Leitung ein Brutpaar festgestellt. - <u>östlich Groß Eissele</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung mit bauzeitlichem Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit 12 Brutpaaren in mindestens rd. 350 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, in mindestens rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der nördlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 erfolgte eine Erfassung im Umfeld der Arbeitsflächen für die Start- und Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Dabei wurden im Kartiergebiet ein Brutpaar in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Zielgrube und ein Brutpaar in <50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Startgrube erfasst. - <u>nordöstlich Klein Hutbergen</u> mit einem Brutpaar im Bereich der Zuwegung zu den Arbeitsflächen der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung und in rd. 150 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der Startgrube - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit sechs Brutpaaren in mindestens rd. 800 m bis 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066), des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der südlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>südwestlich Hinter Hönisch</u> mit zwei Brutpaaren in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsfläche der KÜA Verden-Süd bzw. in mindestens 100 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd und des Neubaumasten 2066 der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit sieben Brutpaaren in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066), des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der südlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 2.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit 12 Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066), des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der südlichen Kabelübergangsanlage <p>Im Kartiergebiet Ro-B-17 wurde der Wiesenpieper als Nahrungsgast gesichtet.</p> <p>Bezogen auf den weit überwiegenden Teil der Brutvorkommen des Wiesenpieper ist festzustellen, dass im unmittelbaren Nahbereich der Rückbau- und Neubaumaststandorte keine Wiesenpieper-Brutpaare nachgewiesen wurden. Für diese Brutpaare werden bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen keine Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden. In den Kartiergebieten Ro-B-15, Ve-B-01 und Ve-B-08 wurden Vorkommen des Wiesenpieper im Umfeld des Neubaumasten 2014 - 2016 bzw. 2058 - 2060 der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaumasten 210 der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. Südlich Hassendorf wurde im Umfeld der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 241 der 220-kV-Leitung LH-10-2010 ein Brutpaar kartiert. Östlich Langwedel wurde ein Brutpaar an Arbeitsflächen im Umfeld des Rückbaumasten 139 der 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie im Umfeld der Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 59 und 60 der 110-kV-Leitung LH-10-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anthus pratensis</i>)
<p>1060 nachgewiesen. Ein Brutpaar kommt im Umfeld der Arbeitsflächen des Neubaumasten 2063, der KÜA Verden-Nord und des Provisoriums für die 110-kV-Leitung LH-10-1060 vor. Nordöstlich Klein Hutbergen wurden zwei Brutpaare in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen sowie der Arbeitsflächen der Startgrube der geschlossenen Erdkabelstrecke angetroffen. Westlich Hinter Hönisch befindet sich zwei Brutpaare in unmittelbarer Nähe bzw. im Umfeld zu den Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd sowie den Arbeitsflächen am Neubaumasten 2066. In allen genannten Bereichen ist nicht auszuschließen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden, wenn während der Brutzeit des Wiesenpieper gebaut wird. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) wird erfüllt.</p> <p>Der Wiesenpieper weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). In den Kartiergebieten Ve-B-01, Ve-B-05, Ve-B-06 und Ve-B-13 sowie südlich Hassendorf wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut, so dass die Räume von der Freileitungsstruktur entlastet werden. In den Kartiergebieten Ro-B-17, Ve-B-03, Ve-B-07, Ve-B-08 (fünf Brutpaare), Ve-B-11 und Ve-B-12 befindet sich die geplante 380-kV-Leitung in deutlichem Abstand zu den Bruträumen des Wiesenpieper und somit außerhalb der Bereiche, in denen eine erhöhte Flugaktivität zu erwarten ist. Im Kartiergebiet Ve-B-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Der Anflug an Freileitungen ist hier ausgeschlossen. Im Kartiergebiet Ro-B-14 wurde ein Brutpaar in mindestens 300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage ermittelt. Der Brutraum des Wiesenpieper befindet sich östlich der geplanten 380-kV-Leitung. Mit 300 m liegt der Brutraum in einiger Entfernung, in der nicht von einer häufigen Frequentierung auszugehen ist. Zudem sind die Flughöhen des Wiesenpieper während der Brutzeit gering. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Im Kartiergebiet Ro-B-15 wurden zwei Brutpaare des Wiesenpieper im Bereich bzw. im Umfeld (200 m) der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. Diese wird hier in neuer Trassenlage errichtet. Bezogen auf diese beiden Brutpaare ist zu berücksichtigen, dass diese Bruträume aufgrund der Nähe zu der geplanten 380-kV-Leitung verloren gehen werden (s. auch Ausführung zur Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt hier nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-B-08 wurden zwei Brutpaare des Wiesenpieper im Umfeld (50 - > 100 m) der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Hier ist festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet wird. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Somit bleibt es im Kartiergebiet Ve-B-08 bei zwei querenden Freileitungsstrukturen. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Zudem sind die Flughöhen des Wiesenpieper während der Brutzeit gering. Unter Berücksichtigung der geschilderten Situation wird das konstellationspezifische Risiko als mittel eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt nicht vor.</p> <p>Der Wiesenpieper weist eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auf. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist das Folgende festzustellen: Die Kartiergebiete Ve-B-01, Ve-B-05, Ve-B-06 und Ve-B-13 werden durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung von der Freileitungsstruktur entlastet werden. Somit tritt hier eine Verbesserung für die Bruträume des Wiesenpieper ein. In den Kartiergebieten Ro-B-17, Ve-B-03, Ve-B-07, Ve-B-11 und Ve-B-12 sowie südlich Hassendorf treten aufgrund der Entfernung der geplanten 380-kV-Leitung keine Auswirkungen auf die Bruträume des Wiesenpieper auf. Im Kartiergebiet Ve-B-08 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung gebaut. Fünf Brutpaare des Wiesenpieper brüten hier ohnehin in einiger Entfernung zu den vorhandenen Freileitungen. Zwei weitere Brutpaare des Wiesenpieper brüten bereits jetzt in der vorbelasteten Lage im Umfeld der 110-kV-Leitung. 2021 wurde ein Brutpaar im Umfeld des Neubaumasten 2059 bestätigt. Durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung ist nicht davon auszugehen, dass die Bruträume des Wiesenpieper beeinträchtigt werden. Im Kartiergebiet Ve-B-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine Beeinträchtigung von Bruträumen tritt nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-B-14 wurde der Wiesenpieper in rd. 300 m Entfernung östlich der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage ermittelt. Der Brutraum des Wiesenpieper ist nach Westen in Richtung der geplanten 380-kV-Leitung durch Gehölze abgeschirmt, so dass eine Beeinträchtigung nicht auftritt. Im Kartiergebiet Ro-B-15 verläuft die geplante 380-kV-Leitung durch einen Offenlandbereich. Dabei wird der Brutraum von zwei Brutpaaren des Wiesenpieper zerschnitten. Der Wiesenpieper wurde im südlichen Teil des Kartiergebietes angetroffen, in dessen Umfeld südlich, östlich und westlich Wälder das Offenland einschränken, so dass nicht davon auszugehen ist, dass der Wiesenpieper im Umfeld geeignete Bruträume findet. Für die beiden Brutpaare im Kartiergebiet Ro-B-15 wird der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. 2021 sind im Kartiergebiet Ro-B-15 vier Brutpaare des Wiesenpieper nachgewiesen worden. Zwei Brutpaare wurden wiederum im südlichen Teil des Kartiergebietes, ein Brutpaar westlich der</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anthus pratensis</i>)
<p>geplanten 380-kV-Leitung und ein weiteres südlich des Neubaumasten 2014 der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Für das Brutpaar westlich der geplanten 380-kV-Leitung ist festzustellen, dass nach Westen große zusammenhängende Offenlandbereiche anschließen, die als Brutraum für den Wiesenpieper geeignet sind. Für das Vorkommen des Wiesenpiepers im Norden (südlich des Neubaumasten 2014) ist festzustellen, dass sich östlich große zusammenhängende Offenlandbereiche mit Eignung als Brutraum für den Wiesenpieper befinden. Für diese beiden Brutpaare liegt keine Betroffenheit vor. Bezogen auf die beiden im südlichen Teil des Kartiergebietes festgestellten Brutpaare wird der Verlust von Brutraum aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit auszuweichen bestätigt. Östlich Langwedel wurde ein Brutpaar des Wiesenpieper in durch zwei Freileitungen (380-kV-Leitung LH-10-3003, 110-kV-Leitung LH-10-1006) angetroffen. Durch den Bau der 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung und die Verlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 rücken die Freileitungen nach Westen ab. Die Kulissenwirkung bleibt in diesem Raum bestehen. Allerdings ist festzustellen, dass sich nach Südosten im Bereich der Niederung des Dauleser Bruchgraben ein für den Wiesenpieper geeigneter Brutraum befindet. Ein Verlust des Brutraums tritt nicht ein. Nordöstlich Klein Hutbergen wurden im Umfeld der Arbeitsflächen der Startgrube für die geschlossene Erdkabelstrecke und einer Zuwegung ein Brutpaar des Wiesenpieper erfasst. Da die Einrichtungen und Flächennutzungen für den Tunnelvortrieb im Bereich der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung eine Kulissenwirkung entfalten und die Zuwegung den Brutraum durchschneidet, ist von einem bauzeitlichen dieses Brutraumes auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese Kulissenwirkung nicht mehr vorhanden, so dass ein dauerhafter Verlust von Brutraum nicht eintritt. Ein weiterer Brutraum des Wiesenpieper befindet sich in rd. 50 m Entfernung der Arbeitsflächen der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Allerdings ist der Brutraum in der Allerniederung hinter dem Deich gelegen. Durch den Deich und die damit verbundene Sichtverschattung wird die Kulissenwirkung deutlich vermindert, so dass von einer bauzeitlichen Beeinträchtigung nicht auszugehen ist. Darüber hinaus tritt ein dauerhafter Verlust von Brutraum nicht ein. Westlich Hinter Hönisch wurden zwei Bruträume des Wiesenpieper in unmittelbarer Nähe / im Umfeld zu den Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd nachgewiesen. Auch hier besteht bauzeitlich eine deutliche Kulissenwirkung, so dass ein bauzeitlicher Verlust von Brutraum eintritt. Von einem dauerhaften Verlust der Bruträume der beiden Wiesenpieperbrutpaare ist nicht auszugehen. Diese brüten bereits in vorbelasteter Lage (vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003). Nach Abschluss der Bautätigkeiten besteht die Kulissenwirkung des KÜA Verden-Süd und des Masten 2066 des geplanten 380-kV-Leitung. Westlich und südöstlich anschließend befinden sich genügend geeignete Offenlandbereiche, die als Brutraum für den Wiesenpieper geeignet sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Wiesenpieper bei 20 m. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Wiesenpieper zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenlärm. Hierfür wird die Effektdistanz mit 200 m angegeben. Die Vorkommen des Wiesenpieper in den Kartiergebieten Ro-B-14, Ro-B-17, Ve-B-01 (acht Brutpaare), Ve-B-03, Ve-B-05, Ve-B-06, Ve-B-07, Ve-B-08 (fünf Brutpaare), Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-12 und Ve-B-13 (zehn Brutpaare) befinden sich sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz. Die Fluchtdistanz ist auch bei den Vorkommen im Kartiergebiet Ve-B-01 (ein Brutpaar), Ve-B-08 (zwei Brutpaare) und Ve-B-13 (zwei Brutpaare) eingehalten. Baustellentätigkeit und -verkehr werden zeitlich und räumlich eng begrenzt im Bereich der Arbeitsflächen auftreten. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 kann erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Wiesenpieper (01. April bis 31. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. April) in den oben genannten Bereichen mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Wiesenpieper sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb dieser Bereiche sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Wiesenpieper in den o. g. Räumen nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Die Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche (Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni) im Kartiergebiet Ro-B-15 führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen des Wiesenpieper (nicht-flügge Junge im Nest) Umfeld des Neubaumasten 2016. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anthus pratensis)</i>	
<ul style="list-style-type: none"> - Für die drei Wiesenpieperbrutpaare, die nordöstlich Klein Hutbergen und westlich Hinter Hönisch angetroffen wurden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Wiesenpieper im Umfeld des Brutraumes jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch eine Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von 6 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von drei Brutperioden vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Schaffung von geeignetem Brutraum für die beiden betroffenen Wiesenpieperbrutpaare im Kartiergebiet Ro-B-15 wird ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich in extensiv genutztes Grünland umgewandelt (CEF-Maßnahme). Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Schaffung von geeignetem Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar und ein Brutpaar der Bekassine, die ebenfalls in Kartiergebiet Ro-B-15 betroffen sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ³³ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Graureiher wurde im Untersuchungsgebiet als Rastvogel erfasst. In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01 – Ve-R-11 wurde er in nicht bewertungsrelevanter Anzahl gemäß KRÜGER ET AL., 2020 kartiert (1 – 26 Individuen)</p> <p>Für rastende Graureiher wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Innerhalb der Kartiergebiete Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04, Ve-R-07 und Ve-R-11 werden bauzeitlich Flächen genutzt. In den Kartiergebieten Ro-R-04 und Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Tötungen von Individuen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Die Graureiher weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Gebiete werden von der Freileitungsstruktur entlastet. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 tritt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Gebiete verläuft. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde der Graureiher mit drei Individuen erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird zwar die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut, der Bestand ist jedoch mit drei Individuen äußerst gering. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden zwei Individuen des Graureiher festgestellt. Die Rastvogelarten wurden im Schwerpunkt an den Eisseler Teichen in der Allerniederung erfasst. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Allerniederung befinden. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet entfernt. Im Kartiergebiet wurden drei rastende Individuen nachgewiesen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p>			

³³ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Graureiher nicht gefährdet.

³⁴ Angaben zum Erhaltungszustand des Graureihers als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graureiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ardea cinerea</i>)
<p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Zuwegung angelegt. In Kartiergebieten Ro-R-04 und Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 treten keine bauzeitlichen Störungen auf, da hier keine Flächen in Anspruch genommen werden. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Beim Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 erfolgt punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb im Bereich der Arbeitsflächen und Baustellenverkehr im Bereich der Zuwegungen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 erfolgt eine punktuell und zeitlich eng begrenzte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Der bauzeitliche Baustellenverkehr und -betrieb ist nicht mit erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten verbunden. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Eisseler Teiche in der Allerniederung. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden zwei rastende Individuen erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 werden bauzeitlich keine Flächen in Anspruch genommen. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) sind die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet. Die Arbeitsflächen nördlich und südlich der Allerniederung liegen jeweils hinter dem Allerdeich. Es besteht somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 26 Individuen des Graureiher erfasst. Räumlich klar verortbare Ansammlungen sind hier nicht bekannt. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Die Waldohreule wurde <ul style="list-style-type: none"> - <u>südlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2008) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2012 und 2013) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2032) und in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>südlich Cluvenhagen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.050 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium - <u>westlich Daverden</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 2.360 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium 			

³⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldohreule
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Asio otus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 700 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, ein Brutpaar wurde in rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise herzustellenden Erdkabelabschnittes und rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der nördlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.750 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage festgestellt. <p>Je ein Brutpaar der Waldohreule wurde gemäß der Umfeldbetrachtung in Stellenfelde (rd. 1.100 m von Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung entfernt) und im Wald bei Dauelsen (rd. 1.000 m von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, rd. 850 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise herzustellenden Erdkabelabschnittes und rd. 950 m Entfernung zu Arbeitsflächen der nördlichen Kabelübergangsanlage entfernt) erfasst.</p> <p>Vorhabenbedingt sind die Brutplätze der Waldohreule zum überwiegenden Teil nicht betroffen. Somit sind auch Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Im Kartiergebiet Ro-B-18 wird durch Arbeitsflächen, den Maststandort des Masten 2032 selbst und den einzurichtenden Schutzstreifen Fläche im Wald im Umfeld des Brutvorkommens der Waldohreule in Anspruch genommen. Werden Gehölze während der Brutzeit gefällt, so ist eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Brutraum geht nicht verloren, da im Umfeld genügend geeigneter Brutraum (Wälder) vorhanden ist. Da die Waldohreule zu den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko gehört, tritt ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung kann erfüllt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz der Waldohreule 20 m. Die bauzeitlich genutzten Bereiche liegen z. T. weit außerhalb der Fluchtdistanz der Waldohreule. Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ro-B-18 erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Waldohreule in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Niedersachsen	3
Deutschland	V				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Steinkauz wurde im Rahmen der Umfeldbetrachtung und der weiteren vorliegenden Untersuchungen im Bereich und im Umfeld der folgenden Ortschaften bzw. Hoflagen ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Altenhude und Försten</u> im Kartiergebiet Ve-B-06 je mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 4.700 m entfernt - <u>Intschede</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 4.500 m entfernt 					

³⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinkauz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Athene noctua</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Reer</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.200 m bzw. 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 3.200 m entfernt - <u>Klein Wulmsdorf</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.050 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 4.900 m entfernt - <u>Hiddestorf</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 5.400 m entfernt - <u>Amedorf</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 2.300 m entfernt - <u>Ritzenbergen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 1.650 m entfernt - <u>Einste</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 5.400 m entfernt - <u>Varste</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 3.100 m entfernt - <u>Oiste</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 2.400 m entfernt - <u>Hinter Hönisch</u> mit einem Brutpaar in rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der südlichen Kabelübergangsanlage und in rd. 600 m Entfernung zu Freileitung der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066), der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ist rd. 5.000 m entfernt - <u>Dahlhausen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 	
<p>Vorhabenbedingt sind die Brutplätze des Steinkauz nicht betroffen. Somit ist ausgeschlossen, dass der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügelige Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> eintritt.</p> <p>Der Steinkauz ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Im Einzelfall kann bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintreten. Die geplante 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise befindet sich in deutlicher Entfernung zur den Bruträumen des Steinkauz und damit außerhalb intensiv frequentierter Bereiche. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wird es zudem im Umfeld der Bruträume des Steinkauz diese Freileitungsstruktur zukünftig nicht mehr geben.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt des Steinkauz die Fluchtdistanz 100 m. Die bauzeitlich genutzten Bereiche liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz und außerhalb der Effektdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ³⁷ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Tafelente ist im Untersuchungsgebiet nur als Rastvogel nachgewiesen worden. Sie wurde in den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-05 und Ve-R-10 mit einem bis drei Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020) kartiert. Die Tafelente sucht Gewässer zur Rast auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Tötungen von Individuen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann.</p>			

³⁷ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Tafelente nicht gefährdet.

³⁸ Gemäß NLWKN, 2011f wird Erhaltungszustand der Tafelente als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)
<p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für die Tafelente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Das Gebiet wird von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-05 tritt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb des Gebietes verläuft. Östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet entfernt. Im Kartiergebiet wurde ein rastendes Individuum nachgewiesen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 findet keine Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden bauzeitlich Flächen genutzt. Nach dem Rückbau der Maststandorte der 220-kV-Bestandsleitung besteht diese anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht mehr.</p> <p>GEMÄß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Tafelenten 250 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastende Enten ein Störadius von 150 m angegeben. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 treten baubedingt keine Störungen auf. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb im Bereich der Arbeitsflächen und Baustellenverkehr im Bereich der Zuwegungen. Erhebliche Störungen treten nicht auf. Der Verbotstatbestand der Störung während empfindlicher Zeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ³⁹ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Reiherente kommt nur Rastvogel vor. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-04, Ve-R-05 – Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 kam die Reiherente sie z. T. in bemerkenswerter Menge, jedoch nicht in bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (2 – 49 Individuen) vor. Die Reiherente sucht Gewässer zur Rast auf.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ni-R-01 erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in deutlicher Entfernung zu den Kartiergebieten und ist außerhalb des Wesertals angeordnet.</p> <p>In den Kartiergebiete Ve-R-07 (Erdkabelstrecke) und Ve-R-10 (Lage der geplanten Leitung außerhalb) kommt es nicht zu einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt eine Entlastung von der Freileitungsstruktur. Für die Kartiergebiete Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Gewässer, die in den Kartiergebieten zur Rast aufgesucht werden können, befinden sich in deutlicher Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (1.000 m – > 3.000 m). Im Kartiergebiet Ve-R-10 ist ein Gewässer rd. 400 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Dabei liegt das Gewässer im Wesertal, die geplante 380-kV-Leitung jedoch außerhalb. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Wesertal und den ackerbaulich genutzten außerhalb ist nicht auszugehen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in Parallellage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Die geplante Freileitung wird in vorbelasteter Lage gebaut. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen befinden. Im Kartiergebiet Ve-</p>			

³⁹ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Reiherente nicht gefährdet.

⁴⁰ Gemäß NLWKN, 2011f wird Erhaltungszustand der Reiherente als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
<p>R-06 wurde die Reiherente mit acht Individuen festgestellt. Da die Art Gewässer zur Rast aufsucht, bestehen räumlich funktionale Beziehungen zu den Gewässern in der Allerniederung und im Wesertal. Von einer Frequenzierung von den für die Rast genutzten Wasserflächen im Kartiergebiet Ve-R-06 zu den ackerbaulich genutzten Bereichen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei rastenden Reiherenten beträgt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 250 m. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, V-R-10 und Ni-R-01 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Gewässer in der Allerniederung, die von Reiherenten zur Rast aufgesucht werden können. Der Abstand dieser Gewässer zu diesen bauzeitlich genutzten Flächen beträgt mindestens 400 m. Die Fluchtdistanz wird eingehalten. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Die meisten Gewässer befinden sich in mindestens rd. 250 m zu der Provisoriumsfläche. Bei einem Gewässer rückt ein kurzer Abschnitt der Provisoriumsfläche auf rd. 150 m heran. Unter Berücksichtigung der zeitlich eng begrenzten bauzeitlichen Tätigkeiten innerhalb der Provisoriumsflächen und der räumlich ebenfalls eng begrenzten Betroffenheit eines Gewässers im Kartiergebiet Ve-R-06 treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Zuwegung genutzt. Außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) sind die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller, an dem Reiherenten nicht erfasst werden konnten, ist rd. 100 m entfernt. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Reiherente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Aythya fuligula</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißwangengans		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Branta leucopsis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁴¹ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Weißwangengans wurde als Rastvogel erfasst und in den Kartiergebieten Ve-R-07 – Ve-R-09 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (zwei bzw. 12 Individuen) nachgewiesen. Weißwangengänse nutzen Schlafgewässer und offenes Kulturland (Nahrungsflächen).</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-08 und Ve-R-09 erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in deutlicher Entfernung zu den Kartiergebieten und ist außerhalb des Wesertals angeordnet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel (geschlossen Bauweise) verlegt. Anlagebedingt werden auch in diesem Kartiergebiet keine Flächen genutzt. Baubedingt wird eine Zuwegung benötigt. Tötungen von Individuen und der Verlust von Ruhestätten treten nicht auf.</p>			

⁴¹ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Weißwangengans nicht gefährdet.

⁴² Gemäß NLWKN, 2011g wird Erhaltungszustand der Weißwangengans als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißwangengans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Branta leucopsis</i>)
<p>Die Weißwangengans besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-08 und Ve-R-09 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Kartiergebiete verläuft. Die Kartiergebiete sind mindestens rd. 1.000 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, die außerhalb des Wesertals verläuft. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Für rastende Weißwangengänse wird gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine Fluchtdistanz von 400 m, bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 ein Störradius von 500 m angegeben. In den Kartiergebieten Ve-R-08 und Ve-R-09 finden keine bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird im Norden eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zudem zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich und südlich der Allerniederung liegen jeweils hinter dem Allerdeich. Es besteht somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden zwei Individuen der Weißwangengans erfasst. Weißwangengänse werden sowohl die Gewässer als auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kartiergebiet Ve-R-07 aufsuchen. Räumlich klar verortbare Ansammlungen sind hier nicht bekannt. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁴³ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Die Schellente kam als Rastvogel in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-07 mit jeweils einem Individuum vor. Die Schellente sucht Gewässer für die Rast auf.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-05 erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in deutlicher Entfernung zum Kartiergebiet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel (geschlossen Bauweise) verlegt. anlagebedingt werden auch in diesem Kartiergebiet keine Flächen genutzt. Bauzeitlich wird eine Zuwegung benötigt. Tötungen von Individuen und der Verlust von Ruhestätten treten nicht auf.</p> <p>Die Schellente weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Für das Vorkommen im Kartiergebiet Ve-R-05 besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb des Gebietes in mindestens rd. 1.000 m Entfernung verläuft. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Schellenten bei rd. 250 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme findet im Kartiergebiet Ve-R-05 nicht statt. Damit treten auch keine Störungen durch Baustellenverkehr und -betrieb auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird im Norden eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zudem zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller, an die Schellente nicht erfasst werden konnten, ist rd. 100 m entfernt. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>				

⁴³ Gemäß HÜPPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Schellente nicht gefährdet.

⁴⁴ Angaben zum Erhaltungszustand der Schellente als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schellente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Bucephala clangula</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>					
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Uhu <i>(Bubo bubo)</i>				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>-</td> </tr> </table>	Deutschland	-	Niedersachsen	-
Deutschland	-				
Niedersachsen	-				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
<p>Der Uhu wurde im Rahmen der Kartierung und der Umfeldrecherche in folgenden Bereichen festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>nordöstlich Völkersen</u> mit einem Brutpaar in mindestens > 3.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, einem Abschnitt der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Rückbauabschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium - <u>nördlich Daverden</u> mit einem Brutpaar im Umfeld der Abbaugewässer südlich der Autobahn in mindestens rd. 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nördlich Langwedel</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 3.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung <p>Der Brutraum des Uhu ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Somit tritt der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügelige Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist der Uhu ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des großen Abstands des Vorhabens ist auszuschließen, dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit häufig vom Uhu frequentierter Bereiche vorliegt. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko wird nicht erreicht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Uhu bei 100 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Uhu als eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit geführt. Die Effektdistanz wird bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) mit 500 m angegeben. Das Vorhaben mit baubedingtem Baustellenbetriebs und -verkehr befindet sich deutlich außerhalb der Fluchtdistanz und der Effektdistanz. Des <u>Verbotstatbestandes der Störung</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
-					

⁴⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Uhu	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Bubo bubo</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Der Mäusebussard wurde <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit zwei Brutpaaren in rd. 200 m bzw. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 600 m / 700 m / 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 600 m / 2.000 m / 2.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung ein Brutpaar in rd. 200 m Entfernung Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 150 m bzw. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 800 m bzw. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, einem Abschnitt der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Rückbauabschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-02</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, einem Abschnitt der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Rückbauabschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bis 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, einem Abschnitt der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Rückbauabschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 konnte das Brutpaar südöstlich des Neubaumasten 2048 bestätigt werden, ein weiteres Brutpaar wurde in <100 m des bauzeitlichen Provisoriums und mindestens 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Rückbaumasten 148 der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in rd. 350 m Entfernung Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. - <u>nördlich Daverden</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 1.900 m bis 2.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 1.300 m bis 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 			

⁴⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - <u>nördlich Cluvenhagen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 4.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m bis 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, einem Abschnitt der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Rückbauabschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, das Brutpaar wurde 2021 bestätigt. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, einem Abschnitt der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Rückbauabschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 350 m bzw. 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.500 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> mit einem Brutpaar in rd. 900 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 4.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium und in mindestens rd. 5.800 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bzw. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, mindestens rd. 500 m bis 1.400 m Entfernung Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der nördlichen bzw. südlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.900 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 500 m / 1.300 m / 1.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes, der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2066 und in mindestens rd. 3.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 1.100 m / 1.800 m / 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bis 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bzw. 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 	
festgestellt.	
<p>Als Nahrungsgast trat der Mäusebussard im Umfeld von Jeerhof, nordöstlich Hassendorf, östlich Sottrum, südlich Hassendorf, östlich und südöstlich Hellwege, nördlich Haberloh, westlich Dahlbrügge, nordöstlich Groß Eissel, südlich Klein Hutbergen sowie in den Kartiergebieten Ro-B-14, Ro-B-15, Ro-B-16, Ro-B-17, Ro-B-18 und Ve-B-03 auf.</p> <p>In den meisten Fällen werden vorhabenbedingt keine Gehölze verloren gehen, die der Mäusebussard als Brutraum nutzt. Hier tritt weder eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein. In den Bereichen, in denen der Mäusebussard als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, sind Brutplätze ebenfalls nicht betroffen. Im Kartiergebiet Ve-B-03 wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Westlich der vorhandenen 380-kV-Leitung ist ein bauzeitliches Provisorium erforderlich. Bauzeitlich werden hier zahlreiche Gehölzstrukturen im Umfeld des Brutvorkommens des Mäusebussard in Anspruch genommen. An der geplanten 380-kV-Leitung (hier: Masten 2047 – 2049) wird ein Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung ein-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)
<p>gerichtet. Dabei sind Gehölze im Umfeld des Brutvorkommens des Mäusebussard betroffen. Erfolgt die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens zur Brutzeit des Mäusebussard, so ist bei Fällungen / Einkürzungen von Gehölzen eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Ein dauerhafter Verlust von Gehölzen kann durch die Einrichtung des Schutzstreifens entstehen. Im Umfeld des Vorkommens des Mäusebussard sind zahlreiche Gehölzstrukturen vorhanden, die als Brutraum geeignet sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte tritt nicht ein.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-B-01, Ve-B-05, Ve-B-06, Ve-B-13 und Ni-B-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Bezogen auf die weiteren genannten Bereiche ist festzustellen, dass der Mäusebussard kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen aufweist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist aufgrund dessen nicht auszugehen.</p> <p>Der Mäusebussard reagiert stärker auf optische Reize als auf Lärm. Die Fluchtdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Die meisten der genannten Brutvorkommen liegen außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m. In den Kartiergebieten Ve-B-03 beträgt der Abstand zu einer Arbeitsfläche (Schutzgerüst) rd. 50 m. Weitere Arbeitsflächen sind rd. 100 m – 300 m entfernt. Die Bautätigkeiten für das Schutzgerüst umfassen die Errichtung und Abbau. Sie sind also zeitlich eng begrenzt. In Richtung der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2048 verschatten Gehölzstrukturen an den Wegen die Sicht. Der Abstand des Provisoriums zum Brutpaar am Langwedeler Mühlenbach im Kartiergebiet Ve-B-03 beträgt <100 m, alle weiteren Arbeitsflächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Die Bautätigkeit im Bereich des Provisoriums ist zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-B-13 beträgt der Abstand der Gehölze, in denen der Mäusebussard erfasst wurde, zu der Arbeitsfläche des Rückbaustandortes 159 rd. 50 m. Alle weiteren Arbeitsflächen an den Rückbaumasten befinden sich in mindestens 200 m Entfernung. Die Bautätigkeit im Bereich der Arbeitsfläche des Rückbaustandortes 159 ist räumlich und zeitlich eng begrenzt. In den genannten Fällen ist nicht von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ve-B-03 erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Mäusebussard in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Buteo buteo</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Carduelis cannabina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Bluthänfling wurde mit je einem Brutpaar nördlich Hassendorf in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2004), westlich Jeerhof in < 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2007), am Umspannwerk Sottrum in rd. 150 m Entfernung zur Arbeitsfläche des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, im Kartiergebiet Ro-B-18 im Umfeld / im Bereich eines Schutzgerüsts am Rückbaumasten 223 der 220-kV-Bestandsleitung, in unmittelbarer Nähe der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 222 der 220-kV-Bestandsleitung, in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2033), an Zuwegungen zu den Neubaumasten 2035 und 2036 der geplanten 380-kV-Leitung, in rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2040 und 2041), an Zuwegungen zum Neubaumasten 2042 der geplanten 380-kV-Leitung, in rd. 100 m in m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2061), rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2062) und mit zwei Brutpaaren in rd. 350 m bzw. 550 m Entfernung zu			

⁴⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes, der südlichen Kabelübergangsanlage und am Neubaumasten 2066 (dieses Brutpaar wurde 2021 bestätigt) erfasst.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-09 2021 erfolgte eine Erfassung im Umfeld der Arbeitsflächen für die Start- und Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Dabei wurden im Kartiergebiet ein Brutpaar an der Zuwegung und in unmittelbarer Nähe des Provisoriums und ein weiteres Brutpaar in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Zielgrube erfasst.</p> <p>Zwei Brutpaare wurden 2021 südlich des Umspannwerks Sottrum in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Zuwegungen zum Neubaumasten 2001 der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 100 m bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen zum Neubaumasten 2001 der geplanten 380-kV-Leitung erfasst.</p> <p>Im Umfeld der Neubaumasten 2030, 2033, 2062 und im Kartiergebiet Ve-B-03 wurde die Art auch als Nahrungsgast gesichtet.</p> <p>In den meisten Fällen gehen vorhabenbedingt keine Gehölze verloren, die der Bluthänfling als Brutraum nutzt. Hier tritt weder eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein. Dort, wo der Bluthänfling als Nahrungsgast erfasst wurde, sind Brutplätze ebenfalls nicht betroffen. Im Kartiergebiet Ro-B-18 werden durch Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 222 und 223 Gehölze in Anspruch genommen, in denen sich der Brutraum des Bluthänfling befindet. Erfolgt die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen zur Brutzeit des Bluthänfling, so ist bei Fällungen von Gehölzen eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Brutraum für den Bluthänfling geht nicht verloren, da sich im Umfeld genügend Gehölze befinden, die für die Brut geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Der Bluthänfling gehört nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 zu den Arten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nicht auszugehen, da der Bluthänfling sich in seinem Brutraum (häufig frequentierten Bereich) in vergleichsweise geringen Flughöhen unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseil bewegt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz des Bluthänfling mit 15 m angegeben. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt er zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse durch Straßenverkehr wird eine Effektdistanz von 200 m angegeben. Die Vorkommen des Bluthänfling befinden sich zum weit überwiegenden Fall außerhalb der genannten Fluchtdistanz. Die Effektdistanz wird in einzelnen Fällen unterschritten. Bei den Vorkommen an den Zuwegungen zu den Neubaumasten 2035, 2036 und 2042 sind die für die Brut geeigneten Gehölze 10 m / 20 m entfernt bzw. liegen unmittelbar am Weg. Ein weiteres Vorkommen besteht an einer Zuwegung innerhalb des Kartiergebietes Ve-B-09. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs sind temporär und treten punktuell im Bereich und im Umfeld von Arbeitsflächen und Zuwegungen auf. Aufgrund der zeitlich begrenzten und der punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten auszugehen. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ro-B-18 (Arbeitsflächen der Rückbaumasten 222 und 223) erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Bluthänfling in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Carduelis cannabina)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Stieglitz wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-04 im unmittelbaren Umfeld einer Fläche für ein bauzeitliches Provisorium und in mindestens < 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung nachgewiesen.</p> <p>Nördlich der Neubaumasten 2057 der geplanten 380-kV-Leitung und 140A der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 werden durch Arbeitsflächen und die Herstellung von Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung Gehölze im Brutraum des Stieglitz in Anspruch genommen. Erfolgt die Inanspruchnahme der Arbeitsflächen und die Einrichtung des Schutzstreifens zur Brutzeit des Stieglitz, so ist bei Fällungen / Einkürzungen von Gehölzen eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Ein dauerhafter Verlust von Gehölzen kann durch die Einrichtung des Schutzstreifens entstehen. Im Umfeld des Brutvorkommens des Stieglitz sind zahlreiche Gehölzstrukturen vorhanden, die als Brutraum geeignet sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte tritt nicht ein.</p> <p>Der Stieglitz weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko nicht auszugehen, da sich der Stieglitz in seinem Brutraum (häufig frequentierten Bereich) in vergleichsweise geringen Flughöhen unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseil bewegt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>In BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz des Stieglitz mit 15 m angegeben. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt er zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse durch Straßenverkehr wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben. Aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzen im Bereich von Arbeitsflächen wird der Brutraum des Stieglitz hier nicht mehr vorhanden sein, sondern im Umfeld vorkommen. Aufgrund des zeitlich begrenzten und punktuellen Baustellenbetriebs und -verkehrs ist nicht von einer erheblichen Störung während empfindlicher Zeiten auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			

⁴⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Stieglitz	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Carduelis carduelis)</i>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Kartiergebiet Ve-B-04 erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Stieglitz in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁴⁹ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Silberreiher wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-09 in lokal bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (12 Individuen) erfasst. In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-02, Ve-R-03 – Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 kam die Art z. T. in bemerkenswerter, aber nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (1 – 6 Individuen) vor. Der Silberreiher nutzt größere Schilf- und Röhrichtbestände und vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern als Rastgebiet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen – vor allem Grünland – werden zur Nahrungssuche aufgesucht.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in geschlossener Bauweise errichtet. Bauzeitlich wird eine Zuwegung benötigt. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 werden im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich Arbeitsflächen genutzt. In den Kartiergebieten Ro-R-04 und Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Tötungen von Individuen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Der Silberreiher weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Gebiete werden von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 tritt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf, da die geplante 380-kV-Leitung außerhalb dieser Gebiete verläuft. Die Kartiergebiete sind mindestens rd. 1.000 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, die außerhalb des Wesertals verläuft. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Auch östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet entfernt. Im Kartiergebiet wurden zwei rastende Individuen nachgewiesen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde der Silberreiher mit vier Individuen erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird zwar die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut, der Bestand ist jedoch mit vier Individuen gering. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein Individuum des Silberreiher festgestellt. Die Rastvogelarten wurden im Schwerpunkt an den Eisseler Teichen in der Allerniederung erfasst. In diesem Gebiet wird die ge-</p>			

⁴⁹ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Silberreiher nicht gefährdet.

⁵⁰ Angaben zum Erhaltungszustand des Silberreiher als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silberreiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Casmerodius albus</i>)
<p>plante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Allerniederung befinden. Das konstellationspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Zuwegung benötigt. In Kartiergebieten Ro-R-04 und Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 treten keine bauzeitlichen Störungen auf, da hier keine Flächen in Anspruch genommen werden. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Beim Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 erfolgt punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb im Bereich der Arbeitsflächen und Baustellenverkehr im Bereich der Zuwegungen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 erfolgt eine punktuell und zeitlich eng begrenzte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Der bauzeitliche Baustellenverkehr und -betrieb ist nicht mit erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten verbunden. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Eisseler Teiche in der Allerniederung. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein rastendes Individuum erfasst. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Auch die Arbeitsflächen südlich der Aller befinden sich hinter dem Allerdeich liegen, so dass auch hier eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr besteht. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silberreiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Casmerodius albus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Flussregenpfeifer		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Charadrius dubius</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Flussregenpfeifer wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar an einem Gewässer in der Weserniederung nordöstlich Reer mit einem Brutpaar kartiert. Das Vorkommen ist mindestens rd. 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der nördlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.000 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung angetroffen worden.</p> <p>Als Rastvogel ist der Flussregenpfeifer im Kartiergebiet Ve-R-05 mit vier Individuen in einer bemerkenswerten Menge, jedoch nicht bewertungsrelevanten Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 erfasst worden.</p>			

⁵¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“; für den Flussregenpfeifer als Rastvogel liegen keine Angaben zum Erhaltungszustand vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Flussregenpfeifer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Charadrius dubius</i>)
<p>Vorhabenbedingt wird der Brutraum des Flussregenpfeifers (vegetationsfreie Kiesflächen oder Rohböden in der Nähe des genannten Gewässers) nicht in Anspruch genommen. Damit ist ausgeschlossen, dass vorhabenbedingt der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird.</p> <p>Der Flussregenpfeifer zählt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt auf, wenn ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Das einzelne Brutvorkommen befindet sich in rd. 2.300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Von einem Verlust des Brutraumes aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit des Flussregenpfeifers gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen ist ebenfalls aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Flussregenpfeifer als Brutvogel zu den Vogelarten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. Der Brutraum wurde in rd. 2.300 m – 3.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Baus der geplanten 380-kV-Leitung des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Bezogen auf den Flussregenpfeifer als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Im Kartiergebiet Ve-R-05 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist der Flussregenpfeifer als Rastvogel eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt auf, wenn ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Das Kartiergebiet Ve-R-05 ist mindestens 1.000 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Diese verläuft hier in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen und des Verlustes von Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p> <p>Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird bei rastenden Flussregenpfeifern eine Fluchtdistanz von 50 m angegeben. Bauzeitlich genutzte Arbeitsflächen sind mindestens rd. 800 m vom Kartiergebiet Ve-R-05 entfernt. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Weißstorch wurde sowohl als Brutvogel als auch als Rastvogel nachgewiesen.</p> <p>Als <u>Brutvogel</u> wurde der Weißstorch mit je einem Brutpaar in den folgenden Bereichen erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in <u>Reeßum</u> (mindestens rd. 3.700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 3.500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - <u>nördlich Sottrum</u> (mindestens rd. 2.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 1.600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Hassendorf</u> (mindestens rd. 1.100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 800 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), das Brutpaar konnte 2021 bestätigt werden - in <u>Hellwege</u> (mindestens rd. 2.600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 1.500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Ahausen</u> (mindestens rd. 1.900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 3.300 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Daverden</u> (mindestens rd. 2.100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung sowie eines Abschnittes der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 3.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) 			

⁵² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“; in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet. Für den Weißstorch als Rastvogel liegen keine Angaben zum Erhaltungszustand vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Bereich der Hoflage Försten</u> (Kartiergebiet Ve-B-06) (mindestens rd. 5.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung sowie eines Abschnittes der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 150 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - <u>Üserhütte</u> (> 10.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung sowie eines Abschnittes der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 4.800 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Nottorf</u> (mindestens rd. 7.300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 2.000 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Holtdorf</u> (> 10.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 5.500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Wulmsdorf</u> (mindestens rd. 7.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 1.600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Intschede</u> (mindestens rd. 4.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 650 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Reer</u> (mindestens rd. 4.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 1.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Walle</u> (mindestens rd. 3.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 8.500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Langwedel</u> (mindestens rd. 200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 5.100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Dauelsen</u> (mindestens rd. 2.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 7.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Scharnhorst</u> (mindestens rd. 4.700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 10.000 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Groß Eissel</u> (mindestens rd. 600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 4.600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Maulohe</u> (mindestens rd. 1.600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich der Allerniederung und mindestens rd. 6.400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Klein Hutbergen</u> (mindestens rd. 1.900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich der Allerniederung, rd. 1.800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südlich Groß Hutbergen und mindestens rd. 4.600 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung), 2021 wurden zwei Brutpaare in den mindestens oben genannten Entfernung zu den Freileitungen erfasst. - in <u>Amedorf</u> (mindestens rd. 3.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich der Allerniederung, rd. 3.100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südlich Groß Hutbergen und mindestens rd. 2.450 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Blender</u> (mindestens rd. 5.100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich der Allerniederung, rd. 3.900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südlich Groß Hutbergen und mindestens rd. 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Einste</u> (mindestens rd. 5.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südlich Groß Hutbergen und mindestens rd. 400 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - in <u>Hönisch</u> (mindestens rd. 1.400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südlich Groß Hutbergen und mindestens rd. 6.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) - in <u>Oiste</u> (mindestens rd. 1.900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 südlich Groß Hutbergen und mindestens rd. 2.350 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) <p>In Völkersen sind zwei Brutpaare bekannt (rd. 800 m bzw. 2.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 sowie mindestens rd. 3.200 m bzw. 4.500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung).</p> <p>Im Bereich und der Umgebung der Storchenstation Verden-Dauelsen wurden 2017 13 erfolgreiche Bruten von Weißstörchen festgestellt. Diese Vorkommen sind in rd. 1.300 m bis 1.600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich der Allerniederung ermittelt worden. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung wurden im Zeitraum Mai und Juni 2017 (Nestlings- und Aufzuchtphase) Schwerpunkte nahrungssuchender und ruhender Weißstörche und Flugbewegungen unter 100 m in der Allerniederung und nordwestlich der Brutplätze in Richtung der Niederung des Dauelser Bruchgrabens erfasst. Im Zeitraum ab Juli 2017 (Jungvogelphase, Wegzug) liegen die meisten Nachweise in der Allerniederung und wiederum in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens, aber auch im Umfeld des Radewiesengrabens südlich Langwedel. Die höchste Anzahl nahrungssuchender / ruhender Weißstörche wurde in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens Ende Juli 2017 mit maximal 98 Störchen in einem lockeren Trupp gezählt. Diese Tiere können nicht sämtlich aus dem direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes stammen und sind daher z.T. auf Zuzug zurückzuführen.</p> <p>Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden westlich und südlich von Jeerhof, Kartiergebiet Ro-B-14, nördlich Hellwege bei Haberloh, Kartiergebiet Ve-B-01, Ve-B-02, nördlich Völkersen, Ve-B-03, nördlich des Schleusenkanals, Ve-B-06, Ve-B-07, Ve-B-08, Ve-B-09, westlich Intschede, westlich Reer, in Amedorf, bei Klein Hutbergen, Ve-B-11, südwestlich Blender, Ve-B-12, Ve-B-13 nahrungssuchende Störche im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens Nahrungsgäste festgestellt.</p> <p>Der Weißstorch wurde im Untersuchungsgebiet auch als <u>Rastvogel</u> erfasst. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurde mit 12 Individuen eine lokal bedeutsame Menge nach KRÜGER ET AL., 2020 erreicht. In den Kartiergebieten Ve-R-01 – Ve-R-06, Ve-R-09 und Ve-R-10 wurde der Weißstorch in nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst (1 – 3 Individuen). Südlich der Weser bei Werder wurde die Art gemäß der Umfeldrecherche mit sieben Individuen in lokal bedeutsamer Menge gemäß nach KRÜGER ET AL., 2020 und an der Alten Aller zwischen Verden und Hönisch mit 60 Individuen in landesweit bedeutsamer Menge angetroffen.</p> <p>Bezogen auf den <u>Weißstorch als Brutvogel</u> stellt sich die Situation wie folgt dar: Vorhabenbedingt werden Brutplätze des Weißstorchs nicht in Anspruch genommen. Ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> sowie <u>Tötungen von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) treten nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Weißstorch 100 m. Die oben aufgeführten Brutplätze des Weißstorchs befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Leitung (einschl. der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege und Straßen). Somit sind <u>Störungen</u> während empfindlicher Zeiten auszuschließen.</p> <p>Der Weißstorch ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für die Art eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, so dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich bezogen auf die Brutplätze in Reeßum, Hellwege, Daverden, im Bereich der Hoflage Försten, Üserhütte, Nottorf, Holdorf, Wulmsdorf, Intschede, Reer, Walle, Dauelsen, Scharnhorst, Amedorf, Blender und Einste deutlich außerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m) und des weiteren Aktionsraumes (mind. 2.000 m) und damit weit außerhalb der Bereiche mit erhöhter Flugaktivität (zentraler Aktionsraum). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen tritt hier nicht auf.</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung verläuft bezogen auf die Brutplätze des Weißstorch nördlich Sottrum, in Hassendorf, Ahausen, Dauelsen, Maulohe, Klein Hutbergen, Hönisch und Oiste im weiteren Aktionsraum. Bei den beiden Brutplätzen des Weißstorch in Völkersen und in Langwedel ist der zentrale Aktionsraum bzw. der weitere Aktionsraum betroffen. Eine gesonderte Betrachtung erfahren der Weißstorchbestand in Verden-Dauelsen und die Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe in Verbindung mit den funktionalen Beziehungen zwischen den Brutplätzen und der Allerniederung und der Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Zunächst erfolgen die Darstellungen zu den Einzelbrutplätzen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>Die geplante 380-kV-Leitung verläuft am Rand des weiteren Aktionsraumes des Brutplatzes des Weißstorch in der Wiesteniederung nördlich Sottrum. Die Leitung verläuft nach Osten entfernt sich weiter von dem Brutplatz. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt innerhalb des weiteren Aktionsraumes des Brutpaars nördlich Sottrum eine Entlastung von einer Freileitungsstruktur. Der weitere Aktionsraum im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung ist durch 110-kV-Leitungen, einen Windpark, die vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003 und das Umspannwerk deutlich vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass die Wiesteniederung bevorzugt zur Nahrungssuche aufgesucht wird. Das konstellationsspezifische Risiko für das Einzelvorkommen des Weißstorch wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Brutplatz des Weißstorch in Hassendorf befindet sich in rd. 1.100 m bis 2.400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Die Leitung verläuft somit im weiteren Aktionsraum. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt innerhalb des zentralen Aktionsraumes und des weiteren Aktionsraumes eine Entlastung von einer Freileitungsstruktur. Einzelne nahrungssuchende Weißstörche wurden bei Jeerhof beobachtet. Der Raum westlich und nördlich des Brutplatzes ist durch eine 110-kV-Leitung, die 380-kV-Leitung LH-10-3003, einen Windpark und das Umspannwerk vorbelastet. Das konstellationsspezifische Risiko für das Einzelvorkommen des Weißstorch wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung wird in mindestens rd. 1.900 m Entfernung westlich des Weißstorch-Brutplatzes in Ahausen geführt. Sie verläuft somit am Rande des weiteren Aktionsraumes. Westlich des Weißstorch-Brutplatzes befinden sich zwischen dem Brutplatz und der Leitung vorwiegend Wälder, die keine geeigneten Nahrungshabitate darstellen. Es ist davon auszugehen, dass der Weißstorch im Schwerpunkt die Niederung des Ahauser Baches östlich des Brutplatzes sowie direkt im Umfeld gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen aufsucht. Unter Berücksichtigung dieser Situation wird das konstellationsspezifische Risiko für das Einzelvorkommen des Weißstorch als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung LH-10-1006 wird bezogen auf die Brutplätze in Völkersen für ein Brutpaar im zentralen Aktionsraum und für ein Brutpaar am Rand des weiteren Aktionsraumes geführt. Für das Brutpaar in rd. 800 m Entfernung zum Vorhaben kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Bezogen auf den Brutplatz ist 2.000 m Entfernung ist festzustellen, dass – auch aufgrund von geeigneten Nahrungsräumen östlich und südöstlich des Brutplatzes und der Lage außerhalb der stärker frequentierten Bereiche im zentralen Aktionsraum nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Der Brutplatz in Langwedel befindet sich in einer durch Freileitungen (vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003, 110-kV-Leitung WK LH-10-1006) deutlich vorbelasteten Lage. Östlich des Brutplatzes rücken mit dem Rückbau eines Abschnittes der 110-kV-Leitung und dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung etwas ab. Südöstlich verlaufen die geplante 380-kV-Leitung und die verlegte 380-kV-Leitung in 600 m bis 700 m Entfernung. Nach Durchführung der Baumaßnahme befinden sich wiederum zwei Freileitungstrassen in diesem Raum, die gegenüber der jetzigen Situation mit deutlich unterschiedlich hohen Masten zukünftig in der Höhe angegliche Masthöhen haben. Geeignete Nahrungsflächen befinden sich neben den unmittelbar angrenzenden Bereichen auch nordwestlich und im Wesertal südwestlich. Unter Berücksichtigung des Einzelvorkommens eines Weißstorches der Situation, dass nach Durchführung der Baumaßnahme wiederum zwei Freileitungstrassen vorhanden sind und zusammenhängende geeignete Nahrungsräume nordwestlich und südwestlich – und damit von der Freileitung abgewandt – vorhanden sind, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.</p> <p>Die Brutplätze des Weißstorch in Klein Hutbergen liegt südlich der Allerniederung. Die Allerniederung und der anschließende Abschnitt bis südlich Groß Hutbergen werden als Erdkabel gebaut. Vorhabenbedingt kommt es somit im zentralen Aktionsraum nicht zu einer Veränderung der Prägung des Raumes durch Freileitungen. Im weiteren Aktionsraum wird die geplante 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Nördlich der Allerniederung in rd. 2.200 m Entfernung zum Brutplatz in Klein Hutbergen (außerhalb des weiteren Aktionsraumes) wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse der rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zur vorhandenen 380-kV-Leitung gebaut. Insgesamt wird das konstellationsspezifische Risiko für das Einzelvorkommen des Weißstorch als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</p> <p>Für den Brutplatz in Hönisch ist die Konstellation ähnlich wie bei dem Brutplatz in Klein Hutbergen. Durch die Erdkabelbauweise in der Allerniederung und südlich davon tritt vorhabenbedingt keine Veränderung auf. Ab der südlichen Kabelübergangsanlage wird die geplante 380-kV-Leitung wieder in Freileitungsbauweise in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Diese Freileitungsführung liegt westlich außerhalb</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>des zentralen Aktionsraumes. Zudem ist davon auszugehen, dass der Weißstorch zur Nahrungssuche in die östlich gelegene Allerniederung fliegt und Bereiche westlich des Brutplatzes weniger häufig aufgesucht werden. Das konstellationsspezifische Risiko für das Einzelvorkommen des Weißstorch wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Brutplatz des Weißstorch in Oiste ist rd. 1.900 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Die Leitung wird östlich des Brutplatzes in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 im weiteren Aktionsraum des Weißstorch errichtet. Außerhalb des weiteren Aktionsraums in rd. 2.300 m Entfernung wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es ist davon auszugehen, dass der Weißstorch die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld des Brutplatzes und die Flächen westlich und östlich der Weser für die Nahrungssuche nutzt. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft östlich der Flächen an der Weser und muss nicht überflogen werden. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation wird das konstellationsspezifische Risiko für das Einzelvorkommen des Weißstorch als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</p> <p>Bezogen auf die Weißstorchvorkommen im Bereich und der Umgebung der Storchenstation Verden-Dauelsen und die beiden Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe stellt sich die Situation wie folgt dar. Die Allerniederung ist ein sehr bedeutsames Nahrungshabitat für die genannten Weißstorchvorkommen. Da die Allerniederung mit einem Erdkabelabschnitt gequert wird, entstehen vorhabenbedingt keine Auswirkungen auf den Weißstorchbestand. Ein weiterer Schwerpunktbereich für nahrungssuchende und ruhende Weißstörche ist gemäß der Raumnutzungsuntersuchung die Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Im Zeitraum ab Juli 2017 (Jungvogelphase, Wegzug) wurde auch das Umfeld des Radewiesengrabens südlich Langwedel aufgesucht. Es ist somit davon auszugehen, dass die bisher vorhandenen Freileitungsstrukturen (110-kV-Leitung WK LH-10-1006, 380-kV-Leitung LH-10-3003) überflogen werden. Im Bereich zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 harmonisiert, so dass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der WK LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Die geplante 380-kV-Leitung wird im weiteren Aktionsraum (1.000 m – 2.000 m Entfernung vom Brutplatz) der 13 Brutpaare im Bereich Verden-Dauelsen und der beiden Einzelbrutpaare in Dauelsen und Maulohe errichtet. In der Raumnutzungsuntersuchung konnte eine starke Frequentierung der Niederung des Dauelser Bruchgrabens zur Nahrungssuche in der Nestlings- und Aufzuchtphase und auch während der Jungvogelphase ermittelt werden. Der äußerste nördliche Teil der Niederung des Dauelser Bruchgrabens wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert. Zudem ist davon ausgehen, dass auch die weiteren Bereiche der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung im Bereich von Flugwegen der Weißstörche liegen, die jedoch nicht in der Intensität genutzt werden, wie der Schwerpunktbereich in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Unter Berücksichtigung aller Aspekte wird das konstellationsspezifische Risiko als hoch eingestuft. Es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen ist bezogen auf die Weißstorchvorkommen im Bereich und der Umgebung der Storchenstation Verden-Dauelsen und die beiden Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe erfüllt.</p> <p>Bezogen auf den <u>Weißstorch als Rastvogel</u> ist Folgendes auszuführen: Die Nachweise der Weißstorch als Rastvogel erfolgten in der Zeit zwischen März und April. Zu dieser Zeit kehrten die Weißstörche aus dem Winterquartier zurück und suchten ihre Brutplätze auf. Die Weißstörche traten in den Kartiergebietern in der Allerniederung und im Wesertal auf.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen hoch. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Kartiergebiet Ve-R-07 (Allerniederung) wurde der Weißstorch häufiger und in maximal lokal bedeutender Menge erfasst. Im Kartiergebiet Ve-R-06 sind Einzelindividuen des Weißstorch erfasst worden. Nördlich der Allerniederung, in der Allerniederung selbst sowie den anschließenden Bereichen bis südlich Groß Hutbergen wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel verlegt. Vorhabenbedingt entstehen somit keine Auswirkungen</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>gen auf den Weißstorch. Die weiteren einzelnen Weißstorchvorkommen wurden im Wesertal erfasst. Die Kartiergebiete Ve-R-09 und Ve-R-10 befinden sich westlich der geplanten 380-kV-Leitung, die hier zum überwiegenden Teil in Erdkabelbauweise hergestellt wird. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-03 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut und das Wesertal in diesem Bereich von der Freileitungsstruktur entlastet. Bezogen auf den Weißstorch als Rastvogel wird das konstellationsspezifische Risiko als gering eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>In der Allerniederung selbst erfolgt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Das Erdkabel wird hier in geschlossener Bauweise verlegt. Nördlich der Aller werden im Bereich des Erdkabelabschnittes Cross-Bonding-Bereiche und eine Kabelübergangsanlage vorgesehen. Bezogen auf den vom Weißstorch zur Rast nutzbaren Raum (Allerniederung und Wesertal) ist die Flächeninanspruchnahme gering. Im Wesertal südlich Etelsen wird die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte aufgrund des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung reduziert. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Angaben zu Fluchtdistanzen oder Störradien von rastenden Weißstörchen liegen nicht vor. Bezogen auf den durch Weißstörche aufgesuchten Raum in der Allerniederung und im Wesertal treten bauzeitliche Störungen nur auf einem geringen Teil der Flächen bzw. gar nicht statt. Zudem treten die Störungen zeitlich begrenzt und punktuell auf. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Für die Weißstorchvorkommen im Bereich und der Umgebung der Storchstation Verden-Dauelsen und die beiden Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe wird der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p> <p>Für die weiteren Brut- und Rastvorkommen des Weißstorchs werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2048 bis 2052 der LH-10-3038 und den Neubaumasten 2058 bis 2063 der geplanten 380-kV-Leitung und der Masten 133 bis 139A der 380-kV-Leitung LH-10-3003 Vogelschutzmarkierungen⁵³ am Erdseil angebracht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nördlich der Allerniederung werden im Bereich der Allerniederung Flächen in einem Umfang von 10,6355 ha als Nahrungshabitate entwickelt.⁵⁴ (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

⁵³ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko ist eine Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen um drei Stufen erforderlich. Die Vogelschutzmarkierungen führen zu einer Minderungswirkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos um zwei Stufen auf ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Tötungsrisiko weiter abzusenken.

⁵⁴ Die Flächen für die Entwicklung von Nahrungshabitaten befinden sich in der Allerniederung südlich der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung und dienen dazu die Frequentierung dieses Abschnittes durch nahrungssuchende Weißstörche zu vermindern. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird ein geringes konstellationsspezifisches Risiko erreicht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht für den Weißstorch nicht mehr.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Rohrweihe mit einem Brutpaar im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> in rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium und rd. 4.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst werden. Im Rahmen der Umfeldrecherche wurden Vorkommen der Art bei <u>Klein Wulmstorf</u> in rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 6.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, <u>an der Alten Aller bei Hönisch</u> in mindestens rd. 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnitts, in rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Kabelübergangsanlage südlich Groß Hutbergen, mindestens rd. 1.800 m Entfernung zu der geplanten 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise sowie mindestens rd. 6.500 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und <u>am Kiesteich bei Werder</u> in rd. 4.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 9.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium erfasst.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde die Rohrweihe in den Kartiergebieten Ve-B-08 – Ve-B-12, östlich Groß Eissel und südlich Klein Hutbergen gesichtet.</p> <p>Vorhabenbedingt werden Bruträume der Rohrweihe nicht in Anspruch genommen. Es wird weder <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) noch des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Die Rohrweihe weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Für diese Art besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Entfernung der Bruträume von der geplanten Leitung (s. obige Darstellung) tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Rohrweihe als Brutvogel optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Das Vorhaben befindet sich weit außerhalb der Fluchtdistanzen der Brutvorkommen der Rohrweihe. Der <u>Verbotstatbestand der Störung</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>				

⁵⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“, in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet. Für die Rohrweihe als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rohrweihe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Circus aeruginosus</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Hohltaube wurde mit zwei Brutpaaren im Kartiergebiet Ve-B-01 (in rd. 400 m bzw. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 1.500 m bzw. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung), zwei Brutpaaren westlich Daverden (in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und mindestens rd. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung) und mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-08 in mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie einem bauzeitlichen Provisorium und in rd. 5.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst.</p> <p>Die Gehölzbestände, in denen die Hohltaube als Brutvogel nachgewiesen wurde, sind durch eine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Bau der geplanten 380-kV-Leitung, der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nicht betroffen. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Die Hohltaube besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für die Hohltaube bei 100 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Zudem sind Baustellenbetrieb und –verkehr zeitlich begrenzt und wirken punktuell. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁵⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)		Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Kolkrabe wurde mit <ul style="list-style-type: none"> - <u>westlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2006 und 2007) und einem weiteren Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2008) - <u>nordöstlich Hassendorf</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2011) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2014) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 650 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 1.800 m bzw. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2019 und 2020) - <u>östlich Hellwege</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 750 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2021) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bzw. 350 m und 200 m und 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2034, 2038 und 2039) und in mindestens rd. 350 m bis. 1.000 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nördlich Haberloh</u> mit einem Brutpaar im Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich des Neubaumasten 2037 der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bzw. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.000 m bzw. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - <u>nordwestlich Völkersen</u> mit einem Brutpaar im Masten 148 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 westlich des Neubaumasten 2047 der geplanten 380-kV-Leitung, aufgrund der Verlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 wird dieser Mast zurückgebaut - <u>östlich Cluvenhagen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung 			

⁵⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrabe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
<p>nachgewiesen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-14, Ro-B-16, Ro-B-18 und Ve-B-12 sowie westlich Jeerhof, westlich Ahausen, nördlich des Haberloher Busches, östlich Cluvenhagen wurde der Kolkrabe als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>In den meisten Fällen gehen vorhabenbedingt keine Gehölze verloren, die der Kolkrabe als Brutraum nutzt. Hier tritt weder eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein. Dort, wo der Kolkrabe als Nahrungsgast erfasst wurde, sind Brutplätze ebenfalls nicht betroffen. Westlich Jeerhof und nordöstlich Hassendorf kann durch Arbeitsflächen an den Neubaumasten 2006 und 2011 sowie dem einzurichtenden Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung der Brutraum des Kolkrahen betroffen sein. Werden Gehölze im Bereich der Arbeitsflächen und des einzurichtenden Schutzstreifens während der Brutzeit gefällt / zurückgeschnitten, ist eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Brutraum für den Kolkrahen geht nicht verloren, da sich im Umfeld genügend Gehölze befinden, die für die Brut geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Nordwestlich Völkersen wurde eine Mastbrut des Kolkrahen festgestellt. Sollte der Rückbau des Masten 148 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 während der Brutzeit des Kolkrahen erfolgen, tritt eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) ein. Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen, da im Umfeld genügend geeignete Gehölze für die Brut des Kolkrahen vorhanden sind.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 gehört der Kolkrabe zu den Arten mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationspezifisches Risiko besteht. Östlich Cluvenhagen und im Kartiergebiet Ve-B-12 sind die Vorkommen so weit von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann. Im Kartiergebiet Ve-B-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Der Raum wird somit von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ro-B-17 erfolgt ein Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Die geplante 380-kV-Leitung wird in einer Entfernung von 1.900 m zum Brutraum des Kolkrahen im Kartiergebiet errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. Westlich Jeerhof und nordöstlich Hassendorf wird der Kolkrabe in Folge der Inanspruchnahme von Gehölzen durch Arbeitsflächen und Gehölzrückschnitt sich seinen Brutraum im Umfeld suchen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung keine häufig frequentierten Bereiche befinden, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht eintreten wird. Im Kartiergebiet Ro-B-14 wird die geplante 380-kV-Leitung westlich des Waldbestandes errichtet, in dem Kolkrabe angetroffen wurde. Die Leitung wird hier in neuer Trassenlage gebaut. Im Umfeld befindet sich ein Brutpaar des Kolkrahen. Das konstellationspezifische Risiko wird als mittel eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Im Kartiergebiet Ro-B-18 wird die geplante 380-kV-Leitung in vorbelasteter Lage in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und / oder der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 gebaut. Die vorhandene 220-kV-Leitung, die nördlich der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 verläuft, wird zurückgebaut. Im Raum nordwestlich des Kartiergebietes Ro-B-18 sind auch zukünftig drei Freileitungsstrukturen vorhanden. Die geplante 380-kV-Leitung wird südlich der vorhandenen 380-kV-Leitung angeordnet und rückt näher an Bruträume des Kolkrahen heran. Westlich des Gebietes kommt mit der geplanten 380-kV-Leitung in enger Parallellage zur vorhandenen 110-kV-Leitung eine weitere Struktur hinzu. Zwei Bruträume befinden sich auch bezogen auf die geplante 380-kV-Leitung in deutlicher Entfernung (rd. 300 m bzw. > 700 m). Ein Brutraum ist zukünftig rd. 50 m entfernt (Neubaumast 2034), ein weiterer rd. 200 m (Neubaumast 2039). Bezogen auf diese Bruträume wird aufgrund der Führung der Leitung in vorbelasteter Lage und der Entlastung des Umfeldes des Kartiergebietes von einer Freileitungsstruktur das konstellationspezifische Risiko als mittel eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Kolkrabe bei 200 m. In den Kartiergebieten Ro-B-17, Ro-B-18 (drei Brutpaare), Ve-B-01 und Ve-B-12 befinden sich die Arbeitsflächen für den Neubau und / oder den Rückbau deutlich außerhalb der Fluchtdistanz. Westlich Jeerhof und nordöstlich Hassendorf wird der Kolkrabe in Folge der Inanspruchnahme von Gehölzen durch Arbeitsflächen und Gehölzrückschnitt sich seinen Brutraum im Umfeld suchen, so dass die deutliche Nähe der Bruträume zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen nicht mehr gegeben sein wird. Im Kartiergebiet Ro-B-14 beträgt der Abstand zu Arbeitsflächen 150 m. Im Kartiergebiet Ro-B-18 wurde ein Brutpaar in rd. 50 m Entfernung zur Arbeitsfläche am Neubaumasten 2034 erfasst. Alle weiteren Arbeitsflächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und wirken punktuell. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrabe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
<p>Nördlich Haberloh besteht eine Brut im Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 unmittelbar nördlich des Neubaumasten 2037 der geplanten 380-kV-Leitung. Erfolgen die Bauarbeiten am Neubaumasten 2037 während der Brutzeit tritt eine erhebliche Störung während empfindlicher Zeiten auf.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) westlich Jeerhof und nordöstlich Hassendorf erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kolkraben in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nordwestlich Völkersen wird am Rückbaumasten 148N der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01. März) angefangen. Der Kolkrabe wird sich seinen Brutplatz in den geeigneten Gehölzen im Umfeld suchen. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Der Mast der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich des Neubaumasten 2037 der geplanten 380-kV-Leitung befindet sich im Bereich der Bauzeitenbeschränkung zwischen den Masten 2034 bis 2039 für ein Brutpaar des Kranichs. Die Störung des Brutpaares des Kolkraben im Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich des Neubaumasten 2037 wird durch diese Bauzeitenbeschränkung ebenfalls vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Wachtel ist im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m bzw. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2050) und mindestens rd. 3.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und <u>südöstlich Cluvenhagen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung erfasst worden.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutraum der Wachtel nicht betroffen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) ist auszuschließen.</p> <p>Die Wachtel ist den Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko zuzuordnen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Entfernung von der geplanten 380-kV-Leitung ist für das Vorkommen südöstlich Cluvenhagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Im Kartiergebiet Ve-B-03 wird die geplante 380-kV-Leitung in vorbelasteter Lage in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der vorhandenen 110-kV-Leitung geführt. Diese befinden sich in einiger Entfernung zu den beiden Bruträumen der Wachtel und somit außerhalb von Bereichen mit größerer Frequentierung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Die Wachtel ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Die Bruträume der Wachtel befinden sich in einiger Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Hinzu kommt, dass östlich und südlich weiterer geeigneter Brutraum vorhanden ist, so dass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintritt.</p> <p>Die Fluchtdistanz der Wachtel beträgt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 50 m. BERNOTAT, ET AL., 2018 gibt ebenfalls eine Fluchtdistanz von 50 m an. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁵⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wachtel	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Cortunix cortunix)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wachtelkönig <i>(Crex crex)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Wachtelkönig wurde mit je einem Brutpaar im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> in mindestens rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und zur Leitung selbst und rd. 2.200 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, einem Abschnitt des Rückbaus der 110-kV-Leitung sowie einem bauzeitlichen Provisorium und zur Leitung selbst und rd. 5.800 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Wachtelkönig nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der Tötungen (nicht-flügelte Junge im Nest) ist auszuschließen. Der Wachtelkönig weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf (hohes vorhaben-typspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Dies bedeutet, dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ro-B-17 wird die geplante 380-kV-Leitung mindestens 900 m Entfernung zum Brutraum des Wachtelkönig errichtet. Sie befindet sich somit außerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m) und am Rande des weiteren Aktionsraumes (1.000 m). Im Bereich des Brutplatzes der Wachtelkönig und östlich davon weist die Wümmen einen breiten krautigen Saum auf. Dieser ist in Richtung der geplanten 380-kV-Leitung weniger gut ausgeprägt. Es ist davon auszugehen, dass eher die östlich gelegenen Bereiche aufgesucht werden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Im Kartiergebiet Ve-B-08 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Somit bleibt es im Kartiergebiet Ve-B-08 bei zwei querenden Freileitungsstrukturen. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Bereits in der Bestandssituation verlaufen die beiden vorhandenen Freileitungsstrukturen im zentralen Aktionsraum des Wachtelkönig. Der Wachtelkönig wurde in einer Ruderalflur am Dauelser Bruchgraben angetroffen. Derartige weitere Strukturen befinden sich südlich und östlich des Brutraumes, jedoch nicht in Richtung der Freileitungsstrukturen. Insgesamt entsteht vorhabenbedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p>Innerhalb der Bruträume des Wachtelkönig erfolgen weder bauzeitliche noch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen. Der Wachtelkönig ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Bezogen auf das Vorkommen im Kartiergebiet Ro-B-17 ist festzustellen, dass sich die geplanten 380-kV-Leitung in so deutlicher Entfernung befindet, dass die Kulissenwirkung nicht wirksam sein wird. Im Kartiergebiet Ve-B-08 befindet sich der Brutraum in rd. 400 m Entfernung in einer bereits vorbelasteten Lage. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 gebaut, so dass sich die</p>			

⁵⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wachtelkönig
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Crex crex</i>)
<p>Freileitungsstrukturen dem Brutraum nicht weiter annähern. Ein Verlust des Brutraumes des Wachtelkönigs wird nicht eintreten. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>BERNOTAT, ET AL., 2018 gibt für den Wachtelkönig eine Fluchtdistanz von 50 m an. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt die Fluchtdistanz ebenfalls 50 m. Die Bautätigkeiten in den Kartiergebieten Ro-B-17 und Ve-B-18 liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz des Wachtelkönig.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Brut- und Nahrungshabitat des Kuckucks sind halboffene Waldlandschaften oder halboffene Hoch- und Niedermoore. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Er wurde in den folgenden Bereichen kartiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - südlich und westlich Jeerhof mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2007 und 2008) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2013 und 2014) und mindestens rd. 1.100 m bzw. 1.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2016 und 2017) und mindestens rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bzw. 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2019 und 2020) und mindestens rd. 400 m bzw. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (ein Brutpaar wurde in < 100 m Entfernung zur geplanten Leitung erfasst) - <u>südlich Hellwege</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2028) und mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bzw. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2031 und 2035) und mindestens rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>am Schießstand nördlich Haberloh</u> mit einem Brutpaar rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2036 und 2037) und mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde der Kuckuck östlich des Schießstandes erfasst - <u>nördlich Haberloh</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2039) und mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nordwestlich Völkersen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m bis 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, eines Abschnittes des Rückbaus der 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 			

⁶⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cuculus canorus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-02</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bis 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 350 m bis 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, eines Abschnittes des Rückbaus der 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 500 m bzw. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur 380-kV-Leitung LH-10-3003 und zur 110-kV-Leitung LH-10-1006 und mindestens rd. 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde ein Kuckuck an einer Zuwegung zum Neubaumasten 2051 der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. - <u>östlich Cluvenhagen</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 1.500 m bis 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 2.100 m bis 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur 380-kV-Leitung LH-10-3003 und zur 110-kV-Leitung LH-10-1006 - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 100 m bis 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung und von bauzeitlichen Provisorien - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung und zu einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.000 m bzw. 1.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie von bauzeitlichen Provisorien und mindestens rd. 3.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung und zu einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 5.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bzw. 600 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, mindestens rd. 600 bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der nördlichen Kabelübergangsanlage sowie mindestens rd. 300 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der südlichen Kabelübergangsanlage und mindestens rd. 4.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 erfolgte eine Erfassung im Umfeld der Arbeitsflächen für die Start- und Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Dabei wurde im Kartiergebiet ein Kuckuck rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Startgrube erfasst. - <u>östlich Groß Hutbergen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der Erdkabelstrecke (offene Bauweise) - im <u>Umfeld eines Gewässers in der Weserniederung nordöstlich Reer</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes der geplanten 380-kV-Leitung und der südlichen Kabelübergangsanlage, mindestens rd. 800 m bis 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der 380-kV-Freileitung (Neubaumast 2066) und mindestens rd. 2.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 600 m bis 2.300 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, mindestens rd. 600 bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der nördlichen Kabelübergangsanlage sowie mindestens rd. 300 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der südlichen Kabelübergangsanlage und mindestens rd. 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m bzw. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der 380-kV-Freileitung (Neubaumast 2066) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cuculus canorus</i>)
<p>- im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung</p> <p>Südlich Hassendorf, Im Kartiergebiet Ro-B-16, Ro-B-17, Ni-B-01 trat der Kuckuck als Nahrungsgast auf. Die Vorkommen des Kuckuck wurden in deutlicher Entfernung zum Vorhaben erfasst. Einzelne Vorkommen waren 100 m bis 150 m entfernt. Im Kartiergebiet Ro-B-17 werden die Gehölzbestände an der Wümme überspannt, so dass es innerhalb des Schutzstreifens nicht zu einer Wuchshöhenbeschränkung kommt. Im Kartiergebiet Ve-B-05 werden im Bereich der Arbeitsflächen am Rückbaumast 191 der 220-kV-Bestandsleitung, die sich im Umfeld des Vorkommens des Kuckuck befinden, keine Gehölze in Anspruch genommen. Südlich Hellwege wird der Neubaumast 2028 innerhalb eines Waldbestandes gebaut. Bauzeitlich werden Gehölze im Umfeld des Vorkommens des Kuckuck in Anspruch genommen. Zudem wird hier ein Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung eingerichtet. Erfolgt die Fällung / der Rückschnitt der Gehölze, in denen die Wirtsvögel ihre Nester bauen, während der Brutzeit des Kuckuck, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) nicht ausgeschlossen werden. Der Kuckuck weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt, da die Vorkommen des Kuckuck in großer Entfernung zum Vorhaben liegen, bei den näher gelegenen Vorkommen Gehölze nicht in Anspruch genommen werden bzw. es im Bereich südlich Hellwege weitere Gehölzbestände und weitere Strukturen im Umfeld gibt, die für den Nestbau der Wirtsvögel geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Kuckuck baut selbst keine Nester und zieht auch sein Junges nicht selbst groß. Die Wirtsvögel des Kuckucks besitzen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 geringe Fluchtdistanzen (10 m – 20 m). Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) südlich Hellwege erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kuckuck in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cuculus canorus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergschwan		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus columbianus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁶¹ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Zwergschwan wurde im Untersuchungsgebiet als Rastvogel festgestellt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wurde mit 17 Individuen eine bemerkenswerte, aber keine bewertungsrelevante Menge nach KRÜGER ET AL., 2020 erreicht. In den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-09 wurde der Zwergschwan in nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst (3 – 4 Individuen). Der Zwergschwan sucht vor allem große offene Flächen auf. Nahrungsflächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (feuchtes bis überflutetes Grünland, Ackerflächen). Größere offene Wasserflächen werden als Schlafgewässer genutzt.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-09 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich</p>			

⁶¹ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Zwergschwan nicht gefährdet.

⁶² Nach NLWKN, 2011g wird der Erhaltungszustand für den Zwergschwan trotz abnehmender Tendenz (noch) als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cygnus columbianus</i>)
<p>punktuell Flächen in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Der Zwergschwan besitzt als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen hoch. Bei einem mittleren Konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Kartiergebiet Ve-R-01 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-02. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Im Kartiergebiet sind keine Ansammlungen der Art bekannt. Das Konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-09 werden keine Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Zwergschwänen 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störadius von 400 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen in den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-09 befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz und des Störadius. Im Kartiergebiet Ve-R-01 findet für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten hier nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus columbianus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Singschwan		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus cyngus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁶³ <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Der Singschwan ist als Rastvogel nachgewiesen worden. In den Kartiergebieten Ve-R-04 und Ve-R-10 wurde der Singschwan in lokal bedeutsamer Menge nach KRÜGER ET AL., 2020 (71 bzw. 72 Individuen) erfasst. In den Kartiergebieten Ve-R-01 – Ve-R-03, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 wurde die Art in nicht bewertungsrelevanter Menge beobachtet (4 – 21 Individuen). Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung wurden 2016 / 2017 in der Niederung der Weser und Aller zwischen Klein Hutbergen und Langwedel 1 – 9 Individuen gesichtet. Der Singschwan sucht vor allem große offene Flächen auf. Nahrungsflächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (feuchtes bis überflutetes Grünland, Ackerflächen). Größere offene Wasserflächen werden als Schlafgewässer genutzt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Singschwan besitzt als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen hoch. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter</p>

⁶³ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Singschwan nicht gefährdet.

⁶⁴ Nach NLWKN, 2011g wird der Erhaltungszustand für den Singschwan als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Singschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cygnus cygnus</i>)
<p>Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Auch östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Der Singschwan nutzt das Wesertal mit seinen Wasserflächen und offenen Bereichen zur Rast. Es ist von einer untergeordneten Frequentierung der Ackerflächen außerhalb des Wesertals auszugehen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ve-R-10 werden keine Flächen in Anspruch genommen. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Singschwänen 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 400 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz und des Störradius. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Die Rastvorkommen des Singschwan wurden allerdings in mindestens rd. 1.600 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Flächen angetroffen. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 finden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung punktuell und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Singschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus cygnus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus olor</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁶⁵ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Höckerschwan als Rastvogel ist in den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-10, mit 63, 90 bzw. 80 Individuen in regional bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 nachgewiesen worden. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 wurde eine lokal bedeutsame Menge (21 – 42 Individuen) erreicht. In nicht bewertungsrelevanter Menge wurde der Höckerschwan in den Kartiergebieten Ve-R-04, Ve-R-06, Ve-R-07, Ve-R-11 und Ni-R-01 mit 2 – 10 Individuen gesichtet.

Gemäß der Umfeldrecherche wurden am Schleusenkanal südlich von Achim eine lokal bedeutsame Menge (45 Individuen) und westlich von Ritzenbergen ebenfalls eine lokal bedeutsame Menge (37 Individuen) erfasst.

Auch Höckerschwäne nutzen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungsflächen und Gewässer als Schlafplatz.

Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Dies gilt auch für das Kartiergebiet Ve-R-07, in dem aufgrund der geschlossenen Querung weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen genutzt werden. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme. Der Höckerschwan weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 tritt

⁶⁵ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Höckerschwan nicht gefährdet.

⁶⁶ Für den Höckerschwan als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cygnus olor</i>)
<p>durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Das Kartiergebiet Ni-R-01 liegt mindestens 1.300 m von der geplanten 380-kV-Leitung entfernt. Vor einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Des Weiteren verläuft die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Auch östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Auch der Höckerschwan nutzt das Wesertal mit seinen Wasserflächen und offenen Bereichen zur Rast. Es ist von einer untergeordneten Frequentierung der Ackerflächen außerhalb des Wesertals auszugehen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden drei Individuen des Höckerschwan festgestellt. Die Rastvorkommen wurden im Schwerpunkt an den Eisseler Teichen in der Allerniederung erfasst. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Allerniederung befinden. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Bei rastenden Höckerschwanen liegt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 300 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius 300 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Vorkommen in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ni-R-01 außerhalb der Fluchtdistanz und des Störradius. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Die Rastvorkommen des Höckerschwan wurden allerdings in mindestens rd. 1.700 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Flächen angetroffen. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Eisseler Teiche in der Allerniederung. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden drei rastende Individuen erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Eisseler Teiche in der Allerniederung. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden drei rastende Individuen erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Cygnus olor)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Kleinspecht wurde im Kartiergebiet Ro-B-16 mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 450 m bzw. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2017 und 2019) und in mindestens rd. 500 m bzw. 950 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus, im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bzw. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2020) und in mindestens rd. 1.000 m bzw. 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus, östlich Hellwege mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2021) und in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus, im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung sowie eines bauzeitlichen Provisoriums und in mindestens rd. 5.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus, im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus und mindestens rd. 3.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus kartiert.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde die Art südlich Hassendorf, im Kartiergebiet Ro-B-15 beobachtet.</p> <p>Gehölzbestände, in denen der Kleinspecht nachgewiesen wurde, werden nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist weder der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) noch der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Der Kleinspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist ausgeschlossen.</p> <p>Dort, wo der Kleinspecht als Nahrungsgast erfasst wurde, sind Brutplätze ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Kleinspecht zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz des Kleinspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 200 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. Die Vorkommen des Kleinspechts liegen sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁶⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Dryobates minor)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzspecht <i>(Dryocopus martius)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Schwarzspecht kommt</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>nordwestlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2007) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 2.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>südlich der Wümmeniederung</u> mit einem Brutpaar im Bereich von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2021) - <u>südlich Hellwege</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2028), die geplante Freileitung verläuft in rd. 100 m Entfernung, 2021 wurde das Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2029), die geplante Freileitung verläuft im Umfeld des Vorkommens - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 650 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2030, 2032 und 2039) und rd. 200 m / 400 m / 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>nördlich und östlich Cluvenhagen</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 750 m / 1.500 m / 1.650 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung LH-10-1006 <p>vor.</p> <p>Als Nahrungsgast trat der Schwarzspecht in den Kartiergebieten Ro-B-14, Ro-B-16 und Ro-B-17 sowie südlich Jeerhof, östlich Hellwege, westlich Ahausen, nördlich der Schießanlage bei Haberloh auf.</p> <p>In fast allen Fällen sind durch das Vorhaben Gehölzbestände, die der Schwarzspecht als Brutraum nutzt, nicht betroffen. Aus diesem Grund ist hier weder der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) noch der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Der Schwarzspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist ausgeschlossen.</p> <p>Südlich der Wümmeniederung wurde ein Brutpaar des Schwarzspecht im Bereich von Arbeitsflächen am Neubaumast 2021 festgestellt. In diesem Bereich wird auch ein Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung eingerichtet. Südlich Hellwege sind innerhalb eines Waldbestandes, in dem der Schwarzspecht in mindestens rd.</p>			

⁶⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryocopus martius</i>)
<p>150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2028) festgestellt wurde, Arbeitsflächen und die Einrichtung eines Schutzstreifens vorgesehen. Werden in den beiden genannten Bereich Gehölze während der Brutzeit gefällt bzw. zurückgeschnitten, ist die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Im Zuge der Fällung und des Rückschnitts von Gehölzen können in den beiden Bereichen der Baum mit der Bruthöhle des Schwarzspechtes verloren gehen. Westlich des Neubaumasten 2021 und südlich des Neubaumasten 2028 schließen sich zusammenhängende Kiefernforsten an, die in Struktur und Alter dem Bestand ähneln, die in Anspruch genommen werden. Der Schwarzspecht baut sich seine Bruthöhlen selbst und ist in der Lage sich in den angrenzenden Beständen wieder einen Brutplatz zu schaffen. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Schwarzspecht zählt zu den Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Durch die Einrichtung des Schutzstreifens südlich des Neubaumasten 2021 und zwischen den Neubaumasten 2028 und 2029 wird der Geschlossene Waldbestand aufgelockert. Es ist allerdings festzustellen, dass – wie oben schon erwähnt – zusammenhängende Kiefernforste vorhanden sind, die vom Schwarzspecht als Brutraum genutzt werden können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht erfüllt.</p> <p>Der Schwarzspecht gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz des Schwarzspecht beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 300 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 60 m. Der weit überwiegende Teil der Arbeitsflächen und Zuwegungen liegt außerhalb der Fluchtdistanz. Die Effektdistanz wird in fast allen Fällen eingehalten. Südlich der Wümme ist ein Brutraum von einer Flächeninanspruchnahme betroffen. D. h., dass sich das Brutpaar des Schwarzspecht nicht mehr hier, sondern in umgebenden Waldbereichen aufhalten wird und somit von Störungen nicht betroffen sein wird. Südlich Hellwege wird die Effektdistanz unterschritten. Es ist zu berücksichtigen, dass die bauzeitlichen Störungen zeitlich begrenzt und punktuell stattfinden und es sich bei Baustellenverkehr und –betrieb um eine diskontinuierliche Lärmkulisse handelt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) südlich der Wümme und südlich Hellwege erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Schwarzspecht in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryocopus martius</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wanderfalke		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco peregrinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Wanderfalke wurde mit einer Brut im Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 erfasst. Sollte der Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung während der Brutzeit des Wanderfalken erfolgen, wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt. Der Wanderfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten.</p> <p>Bei einem Verlust des ggf. vorhandenen Brutstandortes am Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung bestehen nach dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung und der mitverlegten LH-10-3003 Maststandorte, die wiederum als Brutplatz genutzt werden können. Dabei stellt sich die Situation wie folgt dar: Bauzeitlich erfolgen Arbeiten an den Masten im nördlich an die angrenzenden Abschnitt der LH-10-3003 und der LH-10-1006 östlich von Langwedel. Nordöstlich Langwedel werden allerdings weiterhin Freileitungsmasten bestehen. Dies gilt auch für die Mas-</p>			

⁶⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wanderfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco peregrinus</i>)
<p>ten der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010, die zur Zeit der Baumaßnahmen südöstlich Langwedel weiterhin vorhanden sind. Insofern tritt weder dauerhaft noch bauzeitlich ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ein.</p> <p>Für den Wanderfalken sind bezogen auf Störungen optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Wie oben beschrieben ist voraussichtlich der Rückbaumast 60 der 110-kV-Leitung LH-10-1060 mit der wahrscheinlichen Mastbrut betroffen. Die Mastbrut wird dort nicht mehr möglich sein. Sollten jedoch vor Rückbau von Mast 60 der 110-kV-Leitung Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld des Brutplatzes (Einrichtung des Provisoriums, Errichtung der Schutzgerüste, Maßnahmen an Mast 138 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) auftreten, ist eine erhebliche <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht auszuschließen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, erfolgen die Arbeiten am Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und im Umfeld (Einrichtung des Provisoriums, Errichtung der Schutzgerüste, Maßnahmen an Mast 138 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) außerhalb der Brutzeit des Wanderfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	V
3			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Baumfalke wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ro-B-18 in mindestens rd. 800 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 1.000 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Als Nahrungsgast wurde die Art im Kartiergebiet Ve-B-10 und nordöstlich Groß Eissel beobachtet.</p> <p>Im Brutraum des Baumfalcken erfolgt weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, so dass weder eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten. Dort, wo der Baumfalke als Nahrungsgast erfasst wurde, ist der Brutplatz ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Der Baumfalke ist eine Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Unter Berücksichtigung der Entfernung (Lage außerhalb stärker frequentierter Bereiche) des Brutraumes im Kartiergebiet Ro-B-18 von der geplanten 380-kV-Leitung tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auf.</p> <p>Bei Störungen sind für den Baumfalcken optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich weitgehend außerhalb der Fluchtdistanz. Lediglich eine Zuwegung verläuft in einem Abschnitt in rd. 150 m Entfernung. Der Baustellenverkehr erfolgt zeitlich eng begrenzt, so dass eine erhebliche Störung während empfindlicher Zeiten nicht auftritt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

⁷⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Baumfalke	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Falco subbuteo)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Niedersachsen	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Turmfalke wurde jeweils mit einem Brutpaar in den folgenden Bereichen festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>südlich des Umspannwerkes Sottrum</u> in einem Masten der 110-kV-Leitung LH-10-1006, Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sind < 100 m, Arbeitsflächen für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung mindestens 200 m von dem Brutplatz entfernt - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> im Umfeld eines Bestandsmasten der 380-kV-Leitung LH-10-3003, Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sind > 100 m vom Brutplatz entfernt - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> in einem Gehölzbestand in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubauast 2035) und mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> in einem Gehölzbestand im Umfeld östlich einer Arbeitsfläche der geplanten 380-kV-Leitung (Neubauast 2051), der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung findet in mindestens rd. 4.000 m statt - im <u>Kartiergebiet Ve-B-04</u> in einem Gehölzbestand an einer Zuwegung zum Neubauast 2055 der geplanten 380-kV-Leitung, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung sind mindestens rd. 150 m entfernt, der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt in mindestens rd. 5.800 m - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> in einem Gehölzbestand in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in einer Entfernung von rd. 5.000 m - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> in einem Gehölzbestand, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie eines bauzeitlichen Provisoriums sind mindestens rd. 2.200 m, Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung mindestens rd. 2.900 m entfernt - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> an einer Zuwegung zum Rückbaumasten 158 der 220-kV-Bestandsleitung, die Arbeitsflächen des Rückbaus der der 220-kV-Bestandsleitung sind mindestens rd. 350 m entfernt <p>Im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> wurden zwei Brutpaaren des Turmfalken in Gehölzbeständen kartiert. Ein Brutplatz befindet sich in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie eines bauzeitlichen Provisoriums. Der Rückbau</p>			

⁷¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>der 220-kV-Bestandsleitung ist 5.500 m entfernt. Der weitere Brutplatz liegt mindestens rd. 500 m von Arbeitsflächen des Erdkabelabschnitts in offener Bauweise, von der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts entfernt. Der Rückbau erfolgt in rd. 6.200 m Entfernung.</p> <p>Ebenfalls zwei Brutpaare des Turmfalken wurden im Kartiergebiet Ni-B-01 erfasst. Diese wurden in mindestens rd. 1.200 m bzw. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung angetroffen.</p> <p>Als Nahrungsgast trat der Turmfalke westlich Jeerhof, westlich Hassendorf, östlich Hellwege, bei Haberloh, nördlich des Neubaumasten 149A der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, östlich Langwedel und in den Kartiergebieten Ro-B-14, Ro-B-18, Ve-B-04, Ve-B-08 und Ve-B-09 auf. Für die als Nahrungsgast festgestellten Turmfalken werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, da Bruträume nicht betroffen sind.</p> <p>Gehölze und Masten mit Brutvorkommen des Turmfalken sind bauzeitlich und anlagebedingt nicht betroffen. Somit können die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Turmfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten.</p> <p>Für den Turmfalken sind bezüglich Störungen optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Bis auf die Vorkommen des Turmfalken in den Kartiergebieten Ve-B-03 und Ve-B-04 befinden sich alle weiteren Vorkommen z. T. deutlich außerhalb der Fluchtdistanz des Turmfalken. Im Kartiergebiet Ve-B-03 wurde der Turmfalke in Gehölzbeständen östlich der Arbeitsflächen am Neubaumasten 2051 erfasst. Im Kartiergebiet Ve-B-04 ist der Turmfalke in Gehölzen an der Zuwegung zum Neubaumasten 2055 festgestellt. Der Baustellenbetrieb in < 100 m ist zeitlich eng begrenzt und findet punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Trauerschnäpper				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ficedula hypoleuca</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	3
Deutschland	3				
Niedersachsen	3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Der Trauerschnäpper ist <ul style="list-style-type: none"> - <u>westlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar an einer Zuwegung zu den Neubaumasten 2006 und 2007 der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2007) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit insgesamt fünf Brutpaaren (drei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2017 und 2019) und in mindestens rd. 400 m bzw. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar im Bereich des Schutzstreifens in rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2018 der geplanten 380-kV-Leitung und ein Brutpaar im Bereich des Schutzstreifens (hier besteht allerdings eine Waldüberspannung) in rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung) - im <u>Wald nördlich der Wümmeniederung</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bis 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 750 m bzw. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2020) und in mindestens rd. 250 m bzw. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>östlich Hellwege</u> mit insgesamt sechs Brutpaaren (vier Brutpaare in mindestens rd. 600 m bis 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2021 bis 2023) und in mindestens rd. 350 m bis 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2021 der geplanten 380-kV-Leitung und ein Brutpaar im Bereich des Schutzstreifens in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2025 der geplanten 380-kV-Leitung)

⁷² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Trauerschnäpper
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Ficedula hypoleuca)</i>
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 100 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 150 m bis 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung ein Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2031) und in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. - <u>nördlich Haberloh</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2039) und in mindestens rd. 550 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden nördlich Haberloh drei Brutpaare in rd. 100 m bis 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2036 und 2039) und in mindestens rd. 450 bis 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. - <u>südlich Stellenfelde</u> mit einem Brutpaar im Umfeld eines bauzeitlichen Provisoriums sowie in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der umzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) und der geplanten der 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung 	
ermittelt worden.	
<p>Gehölzbestände, in denen der Trauerschnäpper brütet, werden weitgehend weder bauzeitlich noch anlagebedingt in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten in diesen Bereichen somit nicht ein. In den Kartiergebieten Ro-B-16 und Ro-B-18 sowie östlich Hellwege wurde jeweils ein Brutpaar im Bereich des einzurichtenden Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten 2017 und 2018, 2031 und 2032 sowie 2024 und 2025 angetroffen. Südlich Stellenfelde wird im Brutraum des Trauerschnäppers ein bauzeitliches Provisorium auch im Bereich von Gehölzbeständen eingerichtet. Werden in den genannten Bereichen Gehölze während der Brutzeit zurückgeschnitten, ist die Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht eintreten, da im Umfeld des Schutzstreifens bzw. des Provisoriums genügend geeigneter Brutraum für den Trauerschnäpper vorhanden ist. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin gegeben.</p>	
<p>Der Trauerschnäpper ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug tritt nicht auf.</p>	
<p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für den Trauerschnäpper eine Fluchtdistanz von 20 m an. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird bezogen auf Straßen und kontinuierlich wirkenden Straßenverkehrslärm eine Effektdistanz von 200 m genannt. Der überwiegende Teil der Arbeitsflächen und Zuwegungen liegt außerhalb der Fluchtdistanz und der Effektdistanz, so dass Störungen hier nicht auftreten werden. Das Brutvorkommen im Bereich südlich Stellenfelde wird aufgrund der Gehölzanspruchnahme durch die Provisoriumsfläche nicht mehr vorhanden sein. Das Brutpaar wird sich im Umfeld ansiedeln. Von Störungen ist nicht auszugehen. Im Kartiergebiet Ro-B-17 wurde ein Brutpaar des Trauerschnäppers an einer Zuwegung festgestellt. Westlich Jeerhof und im Kartiergebiet Ro-B-18 beträgt der Abstand einer Zuwegung zum Vorkommen des Trauerschnäppers > 50 m. Nördlich Haberloh sind eine Zuwegung und die Arbeitsfläche am Neubaumast 2039 rd. 100 m entfernt. Der Baustellenbetrieb ist zeitlich eng begrenzt und findet punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den Kartiergebieten Ro-B-16 (Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten 2017 und 2018) und Ro-B-18 (Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten 2031 und 2032), östlich Hellwege (Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten 2024 und 2025) und im Bereich der Provisoriumsfläche südlich Stellenfelde erfolgt ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Trauerschnäppers in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Blässralle (<i>Fulica atra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁷³ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Blässralle wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-05 mit 172 Individuen in lokal bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., erfasst. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-07, Ve-R-08 und Ve-R-10 erreichte die Art keine bewertungsrelevanten Mengen (4 – 47 Individuen). Blässralen halten sich während der Rast vornehmlich in Gewässern auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-10 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Dies gilt auch für das Kartiergebiet Ve-R-07, in dem aufgrund der geschlossenen Querung weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen genutzt werden. Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Blässralle als Rastvogel eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-R-01 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Auch östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Die Blässralle nutzt das Wesertal mit seinen Wasserflächen zur Rast. Es ist von einer untergeordneten Frequentierung der Ackerflächen außerhalb des Wesertals auszugehen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In allen Fällen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-10 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes während der Rast. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitliche eine Zuwegung genutzt.</p>			

⁷³ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Blässralle nicht gefährdet.

⁷⁴ Für die Blässralle als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)
<p>Bezogen auf bauzeitliche Störungen ist das Folgende festzustellen: Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den meisten Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-10 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Bekassine wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel und Rastvogel erfasst.</p> <p>Als Brutvogel wurde die Art im Kartiergebiet Ro-B-15 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zur Leitung und rd. 150 m bzw. 250 m Entfernung zu einer Zuwegung und zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2016) und im Kartiergebiet Ro-B-18 mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 700 m Entfernung zur Leitung und zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung kartiert. Im Kartiergebiet Ve-B-04 trat die Bekassine als Nahrungsgast auf.</p> <p>Die Bekassine wurde als Rastvogel in den Kartiergebieten Ro-R-04 und Ro-R-05 mit jeweils einem Individuum und in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 mit jeweils fünf Individuen angetroffen. Bewertungsrelevante Mengen gemäß KRÜGER ET AL., 2020 wurden nicht erreicht. Die Art bevorzugt Gewässer und deren Verlandungsbereiche zur Rast. Vorhabenbedingt werden diese nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-18 werden innerhalb der Bruträume der Bekassine werden bauzeitlich und anlagebedingt keine Flächen in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten somit nicht ein. Bei dem Vorkommen als Nahrungsgast sind Bruträume nicht betroffen. Im Kartiergebiet Ro-B-15 verläuft die geplante 380-kV-Leitung innerhalb des Brutraumes der Bekassine. Erfolgt die Bautätigkeit während der Brutzeit der Bekassine, so ist die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Aufgrund der Empfindlichkeit der Bekassine gegenüber Zerschneidung ist aufgrund der Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse von einem Verlust des Brutraumes auszugehen. Der Brutraum der Bekassine ist in diesem Bereich bereits durch Vertikalstrukturen begrenzt (Gehölze an einem Weg im Süden, Gehölze am Reithbach im Norden, nach Osten hin anschließende Waldbereiche, weitere Wälder südwestlich bzw. westlich). Die geplante 380-kV-Leitung hat eine weitere Kammerung des Brutraumes zur Folge. Die Bekassine benötigt große zusammenhängende Offenlandbereiche, die angrenzend westlich und östlich nicht vorhanden sind. Von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszugehen.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 gehört die Bekassine als Brutvogel zu den Arten mit sehr hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich des Kartiergebietes Ro-B-18 außerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m) und im Bereich des weiteren Aktionsraumes (1.000 m) errichtet. Zu berücksichtigen ist hier, dass die Bekassine im Bereich des Standortübungsplatzes südlich Hellwege erfasst wurde. Dieser zeichnet sich durch eine Prägung als Offenland aus. Nördlich des Standortübungsplatzes schließen sich zusammenhängende Waldbestände im Wechsel mit Ackerflächen an. Die Eignung dieser</p>			

⁷⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“; für die Bekassine als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bekassine
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Gallinago gallinago</i>)
<p>Bereiche als Brutraum für die Bekassine ist gering. In diesem Bereich geringer Eignung wird die geplante 380-kV-Leitung errichtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Bereich von der Bekassine aufgesucht wird. Das konstellationsspezifische Risiko wird als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Im Kartiergebiet Ro-B-16 ist von einem Verlust des Brutraumes auszugehen, dass in diesem Raum kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz der Bekassine mit 50 m angegeben. Bezogen auf Straßenverkehrslärm beträgt die Effektdistanz gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 500 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen liegen sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Für die Bekassine als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen genutzt. Im Kartiergebiet Ro-R-05 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut und die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage errichtet. Bauzeitlich und anlagebedingt werden Flächen benötigt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann.</p> <p>Die Bekassine weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ro-R-05 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-08 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde die Bekassine mit einem Individuum erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird zwar die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut, der Bestand ist jedoch mit einem Individuum sehr gering. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ro-R-05 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 und in großen Teilen des Kartiergebietes Ve-R-10 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. Im Kartiergebiet Ro-R-05 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden im äußersten westlichen Teil bauzeitlichen Flächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und im Osten Arbeitsflächen für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung genutzt. In diesem Gebiet wurde ein Individuum der Bekassine erfasst. Bauzeitliche Tätigkeiten finden auch hier zeitlich und räumlich begrenzt statt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche (Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni) im Kartiergebiet Ro-B-15 führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen der Bekassine (Gelege im Nest) Umfeld des Neubaumasten 2016 einschl. Zuwegungen. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Brutpaares der Bekassine im Kartiergebiet Ro-B-15 südöstlich des Neubaumasten 2016 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 7,0472 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Anlage von 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
Grünland auf Acker. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Das Teichhuhn wurde als Brutvogel</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) und in mindestens rd. 550 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde ein Brutpaar unmittelbar südlich der Arbeitsflächen am Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage mit der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit drei Brutpaaren im Umfeld (ein Brutpaar, Rückbaumast 189) und in mindestens rd. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie bauzeitliche Provisorien sind mindestens rd. 3.800 m entfernt - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 350 m bzw. rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und einem bauzeitlichen Provisorium, mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnitts und der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts und mindestens rd. 4.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung <p>festgestellt.</p> <p>Als Rastvogel trat das Teichhuhn im Kartiergebiet Ve-R-01 mit zwei Individuen in nicht bewertungsrelevanter Menge KRÜGER ET AL., 2020 auf.</p> <p>Da in den meisten Fällen die Bruträume an den Gewässern vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden, treten die Verbotstatbestände der Tötung (nicht flügge-Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht hier ein. Im unmittelbaren Umfeld der Arbeitsflächen am Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung und des Rückbaumasten 189 der 220-kV-Bestandsleitung wurde das Teichhuhn erfasst. Durch die unmittelbare Nähe eines Vorkommens an den Arbeitsflächen am Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung und die Überlagerung mit einem kurzen Grabenabschnitt der Arbeitsflächen des Rückbaumasten 189 der 220-kV-Bestandsleitung, sind – sollten die Baumaßnahmen während der Brutzeit des Teichhuhn ausgeführt werden - Tötungen von Individuen (Gelege im Nest) nicht auszuschließen. Bezogen auf die bauzeitliche Inanspruchnahme von Brutraum ist festzustellen, dass im Umfeld genügend geeignete Gewässer</p>			

⁷⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Gallinula chloropus</i>)
<p>vorhanden sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt</p> <p>Das Teichhuhn ist eine Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt bei einem mindestens bei einem hohen konstellationspezifischen Risiko ein. Im Kartiergebiet Ve-B-05 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es erfolgt eine Entlastung von der Freileitungsstruktur. Im Kartiergebiet Ro-B-17 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Im östlichen Teil wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage errichtet. Das Vorkommen des Teichhuhn befindet sich in deutlicher Entfernung dazu. Gleiches gilt für das Vorkommen des Teichhuhn im Kartiergebiet Ve-B-03. Im Kartiergebiet Ve-B-07 wird die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. In keinem Fall tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist Lärm am Brutplatz für das Teichhuhn unbedeutend. Die Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 für Straßenlärm mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Das Vorkommen des Teichhuhn in der Nähe der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 189 wird sich während der Bauzeit in Gewässer im Umfeld verlagern. Vorn erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen. Das Vorhaben befindet sich bei allen weiteren Brutpaaren des Teichhuhn außerhalb von Fluchtdistanz und Effektdistanz. Störungen werden nicht auftreten.</p> <p>Bezogen auf das Teichhuhn als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist das Teichhuhn als Rastvogel eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Im Kartiergebiet Ve-R-01 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Dies hat keine Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes während der Rast. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Teichhuhn (01. April bis 15. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. April) im Bereich der Arbeitsflächen am Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung und am Rückbaumasten 189 der 220-kV-Bestandsleitung mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Teichhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit einen Brutplatz außerhalb dieser Bereiche sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Teichhuhn in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurde. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichhuhn	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Gallinula chloropus)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kranich (<i>Grus grus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kranich wurde im Untersuchungsgebiet als Brut- und Rastvogel erfasst.</p> <p>Westlich der Schießanlage bei Haberloh wurde in dem Birken-Kiefern-Moorwald ein Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2037 und 2038) und rd. 250 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Im Kartiergebiet Ve-B-02 wurde der Kranich mit einem Brutpaar in mindestens rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) und zu einem bauzeitlichen Provisorium und in mindestens rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung kartiert. Weitere Brutpaare sind aus der Umfeldrecherche bekannt. Im Ottersberger Moor nördlich von Posthausen wurde ein Brutplatz in rd. 5.800 m vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 6.300 m zur geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Im Badener Moor besteht ein Nachweis in rd. 2.500 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und rd. 5.400 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung. Der Brutplatz im Breitenfelder-moor südlich des Standortübungsplatzes ist mindestens rd. 2.100 m von geplanter 380-kV-Leitung und rd. 2.500 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Brutplatz im Waller Moor nördlich von Völkersen rd. 2.600 m von geplanter 380-kV-Leitung in Parallellage zur 110-kV-Leitung LH-10-1006 und rd. 3.100 m zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entfernt.</p> <p>Als Nahrungsgast trat der Kranich im Kartiergebiet Ro-B-15, Ro-B-17, Ve-B-01, Ve-B-02, Ve-B-03, Ve-B-04, Ve-B-12 und Ve-B-13 sowie am Rehnergraben, westlich Hintzendorf, östlich Haberloh auf.</p> <p>Als Rastvogel wurde der Kranich in den Kartiergebieten Ro-R-04, Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-06 und Ve-R-07 in nicht bewertungsrelevanter Menge (4 – 163 Individuen) erfasst.</p> <p>Bezogen auf den Kranich als Brutvogel ist das Folgende festzustellen: Bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen befinden sich weit außerhalb des Brutraumes des Kranich. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Berücksichtigung der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen – sind auszuschließen. Bei dem Vorkommen als Nahrungsgast sind Bruträume nicht betroffen.</p> <p>Der Kranich ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt der Kranich eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, so dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. Als zentraler Aktionsraum wird ein Radius von 500 m und als weiterer Aktionsraum ein Radius von 1.000 m angegeben. Weder der zentrale noch der weitere Aktionsraum des Brutpaares des Kranich sind im Zusam-</p>			

⁷⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“; gemäß NLWKN, 2011h wird der Erhaltungszustand für den Kranich als Rastvogel als günstig eingestuft.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
<p>menhang mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung und der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 betroffen. Im Kartiergebiet Ve-B-02 wird der weitere Aktionsraum durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entlastet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen. Bezogen auf den Brutplatz westlich der Schießanlage bei Haberloh ist das Folgende festzustellen: Der Kranich brütet in diesem Raum in einer durch vorhandene Freileitung (220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010, vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003, vorhandene 110-kV-Leitung LH-10-1006) vorbelasteten Raum. Diese Freileitungsstrukturen befinden sich alle innerhalb des zentralen Aktionsraumes. Zukünftig werden sich mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung und dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung wiederum drei Freileitungen im zentralen Aktionsraum befinden. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in Bündelung mit der 110-kV-Leitung. Nördlich der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 kommt es durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zu einer Entlastung von einer Freileitungsstruktur. Östlich des Brutplatzes des Kranich (in Richtung der 110-kV-Leitung und der geplanten 380-kV-Leitung) befinden sich mit dem Wald des Haberloher Busches für den Kranich wenig geeignete Nahrungsflächen. Westlich und nordwestlich sind größere Ackerflächen vorhanden, die Kranich zur Nahrungssuche nutzen kann. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgt eine Entlastung des Raumes von einer Freileitungsstruktur. Unter Berücksichtigung des Vorkommens eines einzelnen Brutvorkommens, der Vorbelastung und der Situation, dass auch zukünftig nach wie vor drei Freileitungsstrukturen im zentralen Brutraum vorhanden sind, ist nicht einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für den Kranich eine Fluchtdistanz von 500 m an. Bauzeitlicher Baustellenverkehr und –betrieb finden in den meisten Fällen weit außerhalb der Fluchtdistanz statt. Der Verbotstatbestand der Störung während empfindlicher Zeiten wird nicht erfüllt. Der Brutplatz westlich der Schießanlage bei Haberloh befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz des Kranich. So sind erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auszuschließen.</p> <p>Für den Kranich als Rastvogel stellt sich die Situation wie folgt dar: Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01 und Ve-R-03 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in geschlossener Bauweise errichtet. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut und die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage errichtet. Bauzeitlich und anlagebedingt werden Flächen benötigt. Dies auch im Kartiergebiet Ve-R-06 der Fall. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Der Kranich weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt der Kranich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01 und Ve-R-03 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde der Kranich mit 20 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Der Kranich wurde jedoch in nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst. Das Gebiet ist kein Kranichrastgebiet. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden 11 Individuen des Kranich (nicht bewertungsrelevante Menge) festgestellt. Auch das Kartiergebiet Ve-R-06 ist kein Kranichrastgebiet. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01 und Ve-R-03 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig. Im Kartiergebiet Ve-B-06 werden bauzeitlich Flächen für den Bau des Erdkabels in offener Bauweise, die Zielgrube, Arbeitsflächen an Neubaumasten (Mast 2063 und 67N) und für ein bauzeitliches Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 benötigt. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (Kabelübergangsanlage, ein Maststandort) ist vergleichsweise gering. Der Kranich wurde im Kartiergebiet Ve-R-06 auf Ackerflächen östlich der</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
<p>bauzeitlichen Nutzungen erfasst. Durchziehende Kranichtrupps nutzen häufig abgeerntete Maisäcker zur Nahrungssuche. Diese sind auch außerhalb des Kartiergebietes in ausreichendem Umfang vorhanden.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Kranichen 500 m. In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ro-R-05, Ve-R-01 und Ve-R-03 erfolgt im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen eine räumlich und zeitlich eng begrenzte Nutzung. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde der Kranich auf einer Ackerfläche am östlichen Rand festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Kranich zur Nahrungssuche auch Flächen außerhalb des Kartiergebietes nutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr besteht. Auch südlich der Allerniederung befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Das Rastvorkommen wurde im Zentrum des Kartiergebietes Ve-R-07 festgestellt, so dass Fluchtdistanzen eingehalten werden können. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt sein. Weitere Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Störung des Brutplatzes des Kranich westlich der Schießanlage bei Haberloh während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2034 – 2039 der geplanten 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁷⁸ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Austernfischer als Rastvogel wurde in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-07 – Ve-R-09 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (1 – 4 Individuen) festgestellt. Der Austernfischer sucht zur Rast Verlandungsbereiche an Gewässern auf. Gewässer sind vorhabenbedingt nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in geschlossener Bauweise errichtet. Bauzeitlich wird am nördlichen Rand eine kurze Zuwegung angelegt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Der Austernfischer weist als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 3.000 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-04 und rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05. Die geplanten 380-kV-Leitung wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt ebenfalls nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für rastende Austernfischer eine Fluchtdistanz von 250 m an. Die bauzeitlich genutzten Bereiche liegen in deutlich > 250 m Entfernung zu den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 mit Vorkommen des Austernfischers. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Gewässer im nördlichen Teil des Kartiergebietes liegen zum größten Teil in mindestens 250 m Entfernung zu den Arbeitsflächen nördlich außerhalb des Kartiergebietes Ve-R-07. Ein Gewässer ist rd. 100 m entfernt. Zu berücksichtigen ist, dass die Arbeitsflächen</p>			

⁷⁸ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Austernfischer nicht gefährdet.

⁷⁹ Für den Austernfischer als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Austernfischer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Haematopus ostralegus</i>)
<p>nördlich des Kartiergebietes hinter dem Allerdeich liegen und somit eine Abschirmung gegenüber der Baustellen-tätigkeit und dem Baustellenverkehr besteht. Die Gewässer im südlichen Teil sind zum überwiegenden Teil > 250 m von den Arbeitsflächen im Süden entfernt. Der nördliche Teil eines Altwassers der Aller. Auch hier befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellen-tätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Seeadler wurde während der Brutzeit im Kartiergebiet Ve-B-05 als Nahrungsgast beobachtet. Gemäß der Umfeldrecherche ist die Weser-Allerniederung ist wichtiges Nahrungsrevier. Ein Brutplatz des Seeadler ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.</p> <p>Während des Winterhalbjahres wurde der Seeadler im Kartiergebiet Ve-R-01 mit einem Individuum gesichtet. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung wurde am 28.11.2016 einmalig ein adulter Seeadler beobachtet, der der Weser folgend nach Norden flog. Wahrscheinlich stellt der Weserlauf im Untersuchungsgebiet mit den hier im Winterhalbjahr rastenden und auf der Wasseroberfläche ruhenden Wasservögeln ein winterliches Nahrungshabitat dar. Der Seeadler ist im Aller-Weser-Flachland ein regelmäßiger, wenn auch nicht häufiger Wintergast (ZANG ET AL. 1989). Im Zuge der allgemeinen Ausbreitung der Art ab den 1990er Jahren ist von zunehmenden Wintergästen auch im Bereich von Weser und Aller auszugehen.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Seeadlers nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest), der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten treten nicht auf. Während des Winterhalbjahres nutzt der Seeadler den Raum ebenfalls vereinzelt zur Nahrungssuche. Die Verbotstatbestände der Tötung (durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen), der Verlust von Ruhestätten und Störungen während empfindlicher Zeiten werden nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für den Seeadler als Brutvogel eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko vor. Als Rastvogel wird dem Seeadler nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugewiesen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko eintreten. Nahrungssuchende Seeadler wurden während der Brutzeit und während des Winterhalbjahres im Wesertal und in der Allerniederung nachgewiesen. Hinsichtlich des konstellationsspezifischen Risikos ist festzustellen, dass in der Allerniederung und südlich anschließend die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut wird. In diesen Räumen besteht bedingt durch das Vorhaben kein erhöhtes Kollisionsrisiko. In den weiteren Abschnitten wird die geplante 380-kV-Leitung in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung und nördlich der Allerniederung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 (unter Mitnahme der 110-kV-Leitung) gebaut. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Zu berücksichtigen ist, dass die geplante 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut wird, so dass das Wesertal südlich Etelsen und Cluvenhagen von einer Freileitungsstruktur entlastet wird. Insgesamt tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			

⁸⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Seeadler	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Haliaeetus albicilla)</i>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
Der Neuntöter wurde <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ro-B-15</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2017) und in mindestens rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>südlich Hassendorf</u> mit einem Brutpaar in rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2018) und in mindestens rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 500 m bis 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (bauzeitliches Provisorium, Arbeitsflächen Neubaumasten der 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, einschl. eines Rückbauabschnittes) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-02</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (bauzeitliches Provisorium, Arbeitsflächen Neubaumasten der 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, einschl. eines Rückbauabschnittes) und in mindestens rd. 600 m bis 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>südlich Allerdorf</u> mit einem Brutpaar in rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2043) und in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit drei Brutpaaren, die in unmittelbarer Nähe von Zuwegungen zu den Neubaumasten 2049 und 2051 bzw. in der Nähe der Arbeitsfläche des Neubaumasten 2049 festgestellt wurden, 2021 wurde ein Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2049) - westlich Dahlbrügge mit einem Brutpaar in rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2052) - <u>nördlich Cluvenhagen und Daverden</u> mit sieben Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bis 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-04</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 50 bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, der Rückbauabschnitte der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie 				

⁸¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lanius collurio</i>)
<p>zu bauzeitlichen Provisorien und in mindestens rd. 5.100 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 1.100 m bis 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, der Rückbauabschnitte der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu bauzeitlichen Provisorien - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 5.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, der Rückbauabschnitte der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zu bauzeitlichen Provisorien - <u>östlich Langwedel</u> mit zwei Brutpaaren im Umfeld der Arbeitsflächen der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (Neubaumast 140A) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit einem Brutpaar im Umfeld zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, der Rückbauabschnitte der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zum bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit vier Brutpaaren, ein Brutpaar befindet sich an einer Zuwegung zu einem Masten der 110-kV-Leitung in der Allerniederung, die weiteren drei Brutpaare sind in mindestens rd. 100 m von dem bauzeitlichen Provisorium, mindestens rd. 500 m von Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes, der nördlichen und der südlichen Kabelübergangsanlage entfernt, der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung findet in mindestens rd. 5.000 m statt, 2021 erfolgte eine Erfassung im Umfeld der Arbeitsflächen für die Start- und Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Dabei wurden im Kartiergebiet ein Brutpaar an einer Zuwegung und dem bauzeitlichen Provisorium sowie in rd. 550 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Zielgrube erfasst. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung - <u>westlich Hinter Hönisch</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumast 2066 der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 550 m Entfernung zu Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd <p>angetroffen.</p> <p>Vorhabenbedingt sind in den meisten Fällen keine Bruträume des Neuntöter durch eine dauerhafte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Kartiergebiet Ve-B-03 und Ve-B-09 werden durch Arbeitsflächen und Zuwegungen keine Gehölze in Anspruch genommen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ve-B-04 können für das Brutpaar südlich des Neubaumasten 2056, östlich Langwedel und im Kartiergebiet Ve-B-08 aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzen Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) auftreten, wenn die Gehölze während der Brutzeit gefällt werden. Von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen, da östlich bzw. östlich und westlich anschließend genügend geeigneter Brutraum vorhanden ist.</p> <p>Der Neuntöter weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Neuntöter in Bezug auf Straßenverkehrslärm als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die Effektdistanz für den Neuntöter wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Die meisten Bruträume befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Zum überwiegenden Teil wird auch die Effektdistanz eingehalten. In < 50 m zum Vorkommen des Neuntöter befinden sich Zuwegungen und in einem Fall eine Arbeitsfläche bzw. ein bauzeitliches Provisorium. Die Bautätigkeiten werden hier zeitlich und räumlich eng begrenzt stattfinden. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt sein. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Bereich der Arbeitsflächen südlich des Neubaumasten 2056 der geplanten 380-kV-Leitung sowie östlich Langwedel (Arbeitsflächen am Neubaumast 140A der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003) und im Kartiergebiet Ve-B-08 (Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, der Rückbauabschnitte der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie zum bauzeitlichen Provisorium) erfolgt eine Fällung der Gehölze in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁸² <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Silbermöwe wurde in den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-05, Ve-R-07, Ve-R-08 und Ni-R-01 als Rastvogel in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (1 – 12 Individuen) erfasst. Es werden sowohl die offenen landwirtschaftlich genutzten Bereiche als auch Gewässer aufgesucht.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in geschlossener Bauweise errichtet. Lediglich bauzeitlich wird eine Fläche für eine Zuwegung genutzt. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut und die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage errichtet. Bauzeitlich und anlagebedingt werden Flächen benötigt.</p> <p>Die Silbermöwe weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt nicht auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft rd. 800 m bzw. 1.300 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ni-R-01. Die geplanten 380-kV-Leitung wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung bzw. in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Das konstellationspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-08 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Eine vorhabenbedingte Kollisionsgefährdung tritt ebenfalls nicht auf. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde die Silbermöwe mit einem Individuum erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Es wurde jedoch lediglich ein Individuum der Silbermöwe nachgewiesen. Das konstellationspezifische Risiko wird als gering eingestuft.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ni-R-01 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Die bauzeitlich genutzten Flächen liegen in einer Entfernung von mindestens > 800 m bzw. 1.700 m Entfernung zu Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ni-R-01. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden im äußersten westlichen</p>			

⁸² Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Silbermöwe nicht gefährdet.

⁸³ Nach NLWKN, 2011i wird der Erhaltungszustand für die Silbermöwe als Gastvogel wird trotz der aktuellen Rückgänge (noch) als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silbermöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus argentatus</i>)
<p>Teil bauzeitlichen Flächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und im Osten Arbeitsflächen für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung genutzt. In diesem Gebiet wurde ein Individuum der Silbermöwe erfasst. Bauzeitliche Tätigkeiten finden auch hier zeitlich und räumlich begrenzt statt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden zwei rastende Individuen erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁸⁴ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Sturmmöwe wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-01 mit 139 Individuen in regional bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 angetroffen. In den Kartiergebieten Ve-R-03 und Ve-R-04 wurde die Art in nicht bewertungsrelevanter Menge (4 bzw. 12 Individuen) erfasst. Nach der Umfeldrecherche wurde am Schleusenkanal südlich von Etelsen mit 65 Individuen eine lokal bedeutsame Menge der Sturmmöwe festgestellt. Die Sturmmöwe bevorzugt Schlafplätze auf stehenden Gewässern und sucht ihre Nahrung gerne im Grünland und auf Ackerflächen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 sowie südlich von Etelsen werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann.</p> <p>Der Sturmmöwe als Rastvogel wird nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugewiesen. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 sowie südlich von Etelsen tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03 und südlich Etelsen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes während der Rast. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig.</p> <p>In den Kartiergebieten Ro-R-05, Ve-R-01, Ve-R-03 und südlich Etelsen erfolgt im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen eine räumlich und zeitlich eng begrenzte Nutzung. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁸⁴ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Sturmmöwe nicht gefährdet.

⁸⁵ Nach NLWKN, 2011i wird der Erhaltungszustand für die Silbermöwe als Gastvogel wird als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁸⁶ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Mantelmöwe wurde als Rastvogel in den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-05, Ve-R-07 und Ve-R-08 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (1 – 2 Individuen) erfasst. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Bauzeitlich werden Arbeitsflächen an den Rückbaumasten benötigt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise als Erdkabel gebaut. Bauzeitlich wird im Gebiet kleinflächig eine Zuwegung benötigt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Die Mantelmöwe besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung von der Freileitungsstruktur. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05. Die geplanten 380-kV-Leitung wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-08 und im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt hier nicht auf. Insgesamt tritt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ein.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes während der Rast. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 werden keine Flächen genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Zuwegung von geringer Flächengröße benötigt.</p> <p>Bauzeitliche Tätigkeiten finden in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08 nicht statt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen eine räumlich und zeitlich eng begrenzte Nutzung. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so</p>			

⁸⁶ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Mantelmöwe nicht gefährdet.

⁸⁷ Nach NLWKN, 2011i wird der Erhaltungszustand für die Mantelmöwe als Gastvogel wird als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mantelmöwe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Larus marinus)</i>	
<p>dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurde ein rastendes Individuum erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Lachmöwe wurde als Rastvogel in den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-07, Ve-R-10 und Ni-R-01 mit 21 – 72 Individuen in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 kartiert. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Bauzeitlich werden Arbeitsflächen an den Rückbaumasten benötigt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise als Erdkabel gebaut. Bauzeitlich wird im Gebiet kleinflächig eine Zuwegung benötigt. In den Kartiergebieten Ve-R-10 und Ni-R-01 werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Die Lachmöwe besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung von der Freileitungsstruktur. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft rd. 1.300 m östlich zum Kartiergebiet Ni-R-01. Östlich des nördlichen Teils des Kartiergebietes Ve-R-10 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Die Lachmöwe wurde im Gebiet mit 21 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Die Art nutzt vorwiegend das Wesertal mit seinen Wasserflächen zur Rast. Ackerflächen außerhalb des Wesertals wenig frequentiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In allen Fällen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes während der Rast. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. In den Kartiergebieten Ve-R-10 und Ni-R-01 werden keine Flächen genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine Zuwegung von geringer Flächengröße benötigt.</p> <p>Bauzeitliche Tätigkeiten finden in den Kartiergebieten Ve-R-10 und Ni-R-01 nicht statt. Der nördliche Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 ist rd. 200 m von Arbeitsflächen entfernt. Zuwegungen verlaufen teilweise im Umfeld. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen eine räumlich und zeitlich eng begrenzte Nutzung. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind.</p>			

⁸⁸ Für die Lachmöwe als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Lachmöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus ridibundus</i>)
<p>Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 40 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Feldschwirl wurde in den folgenden Bereichen als Brutvogel erfasst: <ul style="list-style-type: none"> - <u>südöstlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 650 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2010) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bis 1.550 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 350 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der 380-kV-Leitung, ein Brutpaar wurde in unmittelbarer Nähe einer Zuwegung zum Rückbaumast 237 kartiert - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, einschl. eines Rückbauabschnittes sowie eines bauzeitlichen Provisoriums und mindestens rd. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 600 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 3.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, von Rückbauabschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie eines bauzeitlichen Provisoriums - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 4.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, von Rückbauabschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie einem bauzeitlichen Provisorium - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, von Rückbauabschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 5.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 5.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit 11 Brutpaaren in mindestens rd. 500 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, eines Rückbauabschnittes der 110-kV-Leitung sowie einem bauzeitlichen Provisorium sowie zu Arbeitsflächen des zu offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes und der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnittes und in mindestens rd. 3.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 			

⁸⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldschwirl
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Locustella naevia</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der 380-kV-Freileitung (Neubaumast 2066), der südlichen Kabelübergangsanlage und des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und in mindestens rd. 3.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>westlich Hinter Hönisch</u> mit einem Brutpaar im unmittelbaren Umfeld von Arbeitsflächen des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes und mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der südlichen Kabelübergangsanlage, der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ist mindestens rd. 3.600 m entfernt <p>Als Nahrungsgast trat die Art im Kartiergebiet in Ro-B-17 auf.</p> <p>Die Bruträume des Feldschwirl sind von einer vorhabenbedingten bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Für diese Brutpaare wird weder der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt.</p> <p>Der Feldschwirl weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>In BERNOTAT ET AL., 2018 wird für den Feldschwirl eine Fluchtdistanz von 20 m angegeben. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird bezogen auf Straßen und kontinuierlich wirkenden Straßenverkehrslärm eine Effektdistanz von 200 m genannt. Bei allen Brutpaaren wird die Fluchtdistanz und bei den meisten Brutpaaren die Effektdistanz eingehalten. In einzelnen Fällen wird die Effektdistanz unterschritten. Das Vorkommen westlich Hinter Hönisch befindet sich an einer Zuwegung und einer Arbeitsflächen. Hinsichtlich der Störungen ist berücksichtigen, dass die bauzeitlichen Störungen zeitlich begrenzt und punktuell stattfinden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sind erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Heidelerche <i>(Lullula arborea)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Heidelerche wurde im <u>Kartiergebiet Ro-B-15</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2018) und mindestens rd. 1.650 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. 2021 wurden im Kartiergebiet Ro-B-15 zwei Brutpaare in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2017 und 2018) und mindestens rd. 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. Im Umfeld des Rückbaumasten 239 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2021 wurde ein Brutpaar nachgewiesen. Östlich Hellwege wurden insgesamt fünf Brutpaare kartiert (vier Brutpaare in mindestens rd. 150 m bis 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2021 und 2022) und mindestens rd. 500 m bis 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar im Bereich von Arbeitsflächen am Neubaumasten 2021 der geplanten 380-kV-Leitung). Südöstlich Hellwege sind drei Brutpaare in mindestens rd. 150 m bis 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2027 bis 2029) und mindestens rd. 450 bis 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt worden. Im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> wurde sie mit sechs Brutpaaren nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde in unmittelbarer Nähe der Arbeitsfläche des Neubaumasten 2032 kartiert. Die Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung sind rd. 300 m entfernt. Die weiteren vier Brutpaare wurden in mindestens rd. 250 m bis 650 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 750 m bis 950 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. Das Brutpaar im Umfeld der Neubaumasten 2032 wurde 2017 und 2021 bestätigt. 2021 wurde ein weiteres Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2034) und rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen. Im Umfeld der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 220 der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. Ein Brutpaar wurde westlich der Schießanlage bei Haberloh in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2037 und 2038) und rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung kartiert werden.</p> <p>In fast allen Fällen ist der Brutraum der Heidelerche nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht auf. Dies betrifft auch das Vorkommen der Heidelerche im Umfeld des Rückbaumasten 239 der 220-kV-Bestandsleitung. Bauzeitlich werden hier keine Gehölze in Anspruch genommen. Für das Vorkommen der Heidelerche im Bereich der Arbeitsflächen des Neubaumasten 2021 und des hier einzurichtenden Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung sowie des Vorkommens in unmittelbarer Nähe der Arbeitsfläche des Neubaumasten 2032 und des hier einzurichtenden Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung sind Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen,</p>			

⁹⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)
<p>wenn die Gehölze während der Brutzeit gefällt oder zurückgeschnitten werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, da im Umfeld ausreichend geeigneter Brutraum (Waldrandbereiche / Wälder) vorhanden ist. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p> <p>Die Heidelerche besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt die Heidelerche zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehr mit 300 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 20 m. Bei den meisten Vorkommen der Heidelerche liegt das Vorhaben einschließlich der Arbeitsflächen außerhalb der Fluchtdistanz. Auch die Effektdistanz wird in den meisten Fällen eingehalten. Der Baustellenbetrieb ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Bezogen auf die beiden Heidelerchenvorkommen im Umfeld der Arbeitsfläche des Neubaumasten 2032 ist festzustellen, dass diese aufgrund von Gehölzanspruchnahme während der Bauzeit hier nicht vorkommen werden und sich ihren Brutplatz im Umfeld suchen. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) im Bereich der Arbeitsflächen des Neubaumasten 2021 und des hier einzurichtenden Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung und im Umfeld der Arbeitsfläche des Neubaumasten 2032 und des einzurichtenden Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze (einschl. von vorgelagerten Krautfluren) in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V	V
-				
V				
V				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Die Nachtigall wurde <ul style="list-style-type: none"> - <u>südwestlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar an einem Gewässer in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2007) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 350 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. eines Abschnitts des Rückbaus) sowie einem bauzeitlichen Provisorium bzw. in mindestens rd. 700 m bzw. 800 m Entfernung u Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und mindestens rd. 3.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - <u>östlich und südlich Cluvenhagen</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 1.400 m bis 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung und mindestens rd. 2.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-04</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie bauzeitlichen Provisorien und mindestens rd. 5.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - <u>östlich Langwede</u> mit einem Brutpaar in den Gehölzbeständen an einem Gewässer in rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie bauzeitlichen Provisorien und mindestens rd. 5.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit 17 Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung und in mindestens rd. 3.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie bauzeitlichen Provisorien - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit sieben Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung und in mindestens rd. 3.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung 				

⁹¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
<p>sowie bauzeitlichen Provisorien in mindestens rd. 3.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie bauzeitlichen Provisorien und mindestens rd. 2.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie bauzeitlichen Provisorien, mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und mindestens rd. 4.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung, 2021 wurde das Brutvorkommen am Gewässer östlich Langwedel bestätigt. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bzw. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium und mindestens rd. 4.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - <u>südlich Klein Hutbergen</u> mit drei Brutpaaren in rd. 250 bis 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Erdkabelstrecke (offene Bauweise) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-10</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 800 m bzw. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung als Erdkabelabschnitt in offener Bauweise und einer Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnittes und mindestens rd. 3.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 500 m bzw. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066), der südlichen Kabelübergangsanlage und des offenen zu verlegenden Erdkabelabschnittes und mindestens rd. 3.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - <u>westlich Hinter Hönisch</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 150 m bis 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offenen zu verlegenden Erdkabelabschnittes der geplanten 380-kV-Leitung und der südlichen Kabelübergangsanlage und mindestens rd. 4.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung, 2021 konnten beide Brutpaare bestätigt werden - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit 12 Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bis 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bzw. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung <p>erfasst.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-01 trat die Nachtigall zudem als Nahrungsgast auf.</p> <p>In den allen Fällen sind die Gehölzbestände, in denen die Bruträume der Nachtigall angetroffen wurden, weder durch eine dauerhafte oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme noch durch Wuchshöhenbeschränkung aufgrund einer Lage innerhalb eines Schutzstreifens betroffen. Der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Nachtigall weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Die Nachtigall gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 10 m. In allen Bereichen befindet sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz. Die bauzeitlichen Störungen treten zeitlich und räumlich begrenzt auf. Störungen während empfindlicher Zeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Luscinia megarhynchos)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Blaukehlchen <i>(Luscinia svecica)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Das Blaukehlchen wurde im Kartiergebiet Ve-B-09 mit drei Brutpaaren in rd. 350 m bis 750 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Freileitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) sowie zu einem bauzeitlichen Provisorium, des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnittes, der nördlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 4.200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Leitung nachgewiesen.</p> <p>Innerhalb der Bruträume des Blaukehlchens im Kartiergebiet Ve-B-09 erfolgen weder bauzeitliche noch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügelige Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p> <p>Das Blaukehlchen weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz des Blaukehlchens bei 30 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt die Effektdistanz bei Straßenverkehrslärm 200 m. Alle Bereiche mit Vorkommen des Blaukehlchens liegen so weit von bauzeitlich genutzten Flächen entfernt, dass sowohl die Fluchtdistanz als auch die Effektdistanz eingehalten werden. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁹² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Blaukehlchen
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Luscinia svecica</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergschnepfe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lymnocyptes minimus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁹³ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	3	k.A.
3			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Zwergschnepfe wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-06 mit einem Individuum in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 angetroffen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung sowie eine Kabelübergangsanlage errichtet. Bauzeitlich und anlagebedingt werden Flächen genutzt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.			

⁹³ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Zwergschnepfe gefährdet.

⁹⁴ Zum Erhaltungszustand der Zwergschnepfe als Rastvogel liegen keine Angaben vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergschnepfe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lymnocyptes minimus</i>)
<p>Als Rastvogel weist die Zwergschnepfe ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt sie eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein Individuum der Zwergschnepfe festgestellt. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Die Zwergschnepfe wird im Kartiergebiet Ve-R-06 die dort vorhandenen Gewässer aufsuchen. Diese sind von der bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Diese finden auf den Ackerflächen außerhalb der Allerniederung bzw. östlich der Gewässer statt. Eine Einschränkung des zur Rast genutzten Raumes besteht nicht.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27. Es wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein rastendes Individuum erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁹⁵ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Zwergsäger wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-01 in regional bedeutsamer Menge KRÜGER ET AL., 2020 (fünf Individuen) und in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-06 in nicht bewertungsrelevanter Menge (1 bzw. 2 Individuen) nachgewiesen. Gemäß der Umfeldforschung ist der Zwergsäger am Berkelsmoorgraben östlich von Giersberg in landesweit bedeutsamer Menge (13 Individuen) erfasst worden. Im Kartiergebiet Ve-R-05 sowie am Berkelsmoorgraben findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann.</p> <p>Der Zwergsäger weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Kartiergebiet Ve-R-01 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein Individuum des Zwergsägers festgestellt. Die Rastvogelarten wurden im Schwerpunkt an den Eisseler Teichen in der Allerniederung erfasst. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Allerniederung befinden. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ve-R-05 und am Berkelsmoorgraben erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen</p>				

⁹⁵ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Zwergsäger nicht gefährdet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)
<p>auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Bauzeitlich genutzten Flächen liegen deutlich außerhalb (mindestens 800 m) des Kartiergebietes Ve-R-05 und der Bereiche am Berkelsmoorgraben. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden drei rastende Individuen erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit außerhalb der Eisseler Teiche in der Allerniederung. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein Individuum des Zwergsägers erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ⁹⁶ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Gänsesäger ist als Rastvogel in den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 mit 3 – 10 Individuen in nicht bewertungsrelevanter Menge nach KRÜGER ET AL., 2020 festgestellt worden. Der Gänsesäger sucht Gewässer zur Rast auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Gänsesäger besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei einem mindestens hohen konstellationspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-08 und im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt hier nicht auf. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Der Gänsesäger wurde im Gebiet mit drei Individuen erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft rd. 1.300 m östlich zum Kartiergebiet Ni-R-01. Die Art nutzt vorwiegend das Wesertal mit seinen Wasserflächen zur Rast. Ackerflächen außerhalb des Wesertals wenig frequentiert. Das konstellationspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In allen Fällen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen.</p> <p>Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-08, Ni-R-01 und in weiten Teilen des Kartiergebietes Ve-R-10 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-04 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung.</p>				

⁹⁶ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Gänsesäger nicht gefährdet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
<p>standsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden fünf Individuen erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzmilan <i>(Milvus migrans)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Schwarzmilan wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-12 in rd. 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066), der südlichen Kabelübergangsanlage und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts festgestellt. Die geplante 380-kV-Freileitung befindet sich in mindestens rd. 2.000 m Entfernung zum Vorkommen des Schwarzmilan.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde der Schwarzmilan in den Kartiergebieten Ve-B-05, Ve-B-08 und Ve-B-09, südwestlich Dauelsen und gemäß der Umfeldrecherche am Schleusenkanal bei Achim erfasst.</p> <p>Der Brutraum des Schwarzmilan im Kartiergebiet Ve-B-12 liegt weit außerhalb von vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen. Bei den festgestellten Nahrungsgästen ist Brutraum des Schwarzmilan nicht betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht auf.</p> <p>Der Schwarzmilan weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Westlich des Brutraumes im Kartiergebiet Ve-B-12 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung in mindestens 2.000 m Entfernung östlich der Brutraumes in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz für den Schwarzmilan 300 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für den Schwarzmilan optische Reize entscheidend. Die Fluchtdistanz wird auch hier mit 300 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz des Schwarzmilan. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁹⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Rotmilan wurde im Kartiergebiet Ro-B-17 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 500 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 750 m bzw. rd. 800 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2020 bzw. 2019). Die geplante Freileitung verläuft in rd. 700 m Entfernung zum Vorkommen des Rotmilan. Gemäß der Umfeldrecherche ist im Kienmoor nördlich Völkersen ein weiteres Brutpaar des Rotmilan bekannt. Die Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) und einem bauzeitlichen Provisorium beträgt mindestens rd. 2.400 m. Die Arbeitsflächen des Rückbaus sind mindestens rd. 3.600 m vom Vorkommen des Rotmilan entfernt.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde der Rotmilan in den Kartiergebieten Ro-B-14, Ro-B-15, Ro-B-17, Ve-B-01 – Ve-B-03, Ve-B-07 – Ve-B-12 sowie westlich und südöstlich Jeerhof, östlich Hellwege, südöstlich Hellwege, nördlich Haberloh, im Waller Moor, östlich Kienmoor, südlich Etelsen, südlich Langwedel, nordöstlich Reer, südlich Amedorf, nordöstlich und südlich Klein Hutbergen, nördlich Hönisch und südwestlich Hinter Hönisch beobachtet. Gemäß der Umfeldrecherche wurde der Rotmilan nahrungssuchend bei Stellenfelde vermehrt in der Weserniederung südlich von Achim bis Langwedel und in der Weser- und Allerniederung bei Verden festgestellt.</p> <p>Vorhabenbedingt ist kein Brutraum des Rotmilans betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht auf. Der Rotmilan weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Im Kartiergebiet Ro-B-17 wird westlich des Vorkommens die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Östlich wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage in mindestens rd. 700 m zum Vorkommen des Rotmilan errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko trifft nicht auf.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz für den Rotmilan 300 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für den Rotmilan optische Reize entscheidend. Die Fluchtdistanz wird auch hier mit 300 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen im Kartiergebiet Ro-B-17 liegen außerhalb der Fluchtdistanz des Rotmilan. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁹⁸ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Milvus milvus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Grauschnäpper wurde mit je einem Brutpaar</p> <ul style="list-style-type: none"> - südlich Jeerhof in mindestens rd. 100 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2008 und 2009) - südöstlich Hellwege in mindestens rd. 300 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2026) und in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - westlich Haberloh in mindestens rd. 300 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2040) und in mindestens rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung angetroffen. <p>Im Kartiergebiet Ro-B-16 wurden zwei Brutpaare in rd. 400 m bis 550 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2017) und in rd. 800 m bis 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. Östlich Hellwege sind zwei Brutpaare in rd. 100 m bzw. 900 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2023) und in rd. 400 m bzw. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen worden. Südlich der Schießanlage bei Haberloh wurden zwei Brutpaare in rd. 100 m bzw. 200 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2036 und 2037) und in rd. 300 m bzw. 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung.</p> <p>In allen Fällen liegt der Brutraum des Grauschnäpper außerhalb bauzeitlich und anlagebedingt in Anspruch genommener Flächen. Die Verbotstatbestände der Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treten nicht auf.</p> <p>Der Grauschnäpper weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz des Grauschnäpper bei 20 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zählt er zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt bezogen auf Straßenverkehr 100 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden bezogen auf alle Vorkommen des Grauschnäpper außerhalb der Fluchtdistanz und außerhalb der Effektdistanz. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁹⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Große Brachvogel wurde als Brut- und als Rastvogel nachgewiesen. Als Brutvogel wurde er im Kartiergebiet Ve-B-13 in mindestens rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung ist mindestens rd. 4.900 m entfernt. Als Nahrungsgast ist der Große Brachvogel in den Kartiergebieten Ro-B-15 und Ve-B-03 festgestellt.</p> <p>Als Rastvogel kommt der Große Brachvogel in den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-05 in lokal bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (131 bzw. 100 Individuen) vor. In den Kartiergebieten Ve-R-06, Ve-R-07 und Ve-R-10 wurde die Art in nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst (6 – 16 Individuen).</p> <p>Innerhalb des Brutraums des Großen Brachvogel im Kartiergebiet Ve-B-13 findet keine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme statt. Die 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut, so dass zukünftig im Kartiergebiet keine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte mehr besteht. Das Gebiet wird zudem von der Freileitungsstruktur entlastet. Die geplante 380-kV-Leitung wird in > 5.000 m Entfernung östlich des Brutraumes und damit weit außerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m) und des weiteren Aktionsraumes (1.000 m) des Großenbrachvogel errichtet. Ein Leitungsanflug ist hier auszuschließen. Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flüggelunge Junge im Nest, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p> <p>GARNIEL & MIERWALD, 2010 geben für den Großen Brachvogel bezogen auf Straßenverkehrslärm einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A), tags an. Die Art wird der Gruppe der Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm zugeordnet. Die Effektdistanz im Zusammenhang mit Straßenverkehrslärm beträgt 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 200 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen befinden sich sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch außerhalb der Effektdistanz des Großen Brachvogel. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Für den Großen Brachvogel als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplanten 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Große Brachvogel besitzt als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist er eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Kartiergebiet</p>			

¹⁰⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“; nach NLWKN, 2011j wird der Erhaltungszustand des Großen Brachvogel als Rastvogel als günstig eingestuft.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Brachvogel
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Numenius arquata</i>)
<p>Ve-R-01 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Das konstellationsspezifische Risiko ist gering. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt hier nicht auf. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Der Große Brachvogel wurde im Gebiet mit 13 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Die Art sucht während der Rast Wasserflächen im Wesertal auf. Ackerflächen außerhalb des Wesertals werden wenig frequentiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden sechs Individuen des Großen Brachvogel festgestellt. Die Rastvogelarten wurden im Schwerpunkt an den Eisseler Teichen in der Allerniederung erfasst. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Gewässer in der Allerniederung befinden. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05 und Ve-R-10 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt bei rastenden Brachvögeln eine Fluchtdistanz von 400 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-05 und zum überwiegenden Teil im Kartiergebiet Ve-R-10 in mindestens rd. 800 m Entfernung. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit deutlich außerhalb der Gewässer in der Allerniederung. Es wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden sechs rastende Individuen erfasst. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 16 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Großer Brachvogel	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Numenius arquata)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Pirol wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2020) und in mindestens rd. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-02</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 400 m bzw. 1.000 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) und in mindestens rd. 1.100 m bis 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - nordöstlich Cluvenhagen mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.500 m bzw. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.300 m bzw. 3.200 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien und zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung <p>kartiert.</p> <p>Nachweise als Nahrungsgast gab es nördlich Jeerhof, südlich des Ahauser Mühlengrabens, im Kartiergebiet Ro-B-18 und östlich Allerdorf.</p> <p>Die Bruträume des Pirol sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Das gilt auch für den Brutraum des Pirol im Kartiergebiet Ro-B-17. In rd. 100 m Entfernung zum Brutraum des Pirol verläuft die geplante 380-kV-Leitung. Aufgrund der Überspannung der Gehölzbestände in der Wümmeniederung erfolgt im Bereich des Schutzstreifens keine Wuchshöhenbeschränkung. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt. Bezogen auf die Nahrungsgäste ist festzustellen, dass Bruträume nicht betroffen sind.</p> <p>Der Pirol weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Pirol den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die ermittelte Effektdistanz bezogen auf Straßenverkehrslärm liegt bei 400 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt</p>			

¹⁰¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
die Fluchtdistanz 40 m. Alle bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz der Brutvorkommen des Pirol. Nahezu alle bauzeitlichen Arbeitsflächen sind auch außerhalb der Effektdistanz angeordnet. Die Arbeitsfläche am Neubaumasten 2020 liegt in einer Entfernung von rd. 100 m des Brutraumes. Baustellenbetrieb und -verkehr sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Fischadler wurde als Nahrungsgast im Kartiergebiet Ve-B-05 erfasst. Nach der Umfeldrecherche wurde die Art nahrungssuchend in der Allerniederung südlich von Verden festgestellt. Ein Brutplatz des Fischadler ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.</p> <p>Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Fischadler nicht betroffen. Tötungen (nicht-flügge Junge im Nest), der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten treten nicht auf.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht für den Seeadler als Brutvogel eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko vor. Der Fischadler wurde während der Brutzeit als Nahrungsgast im Kartiergebiet Ve-B-05 und in der Allerniederung nachgewiesen. Hinsichtlich des konstellationsspezifischen Risikos ist festzustellen, dass in der Allerniederung und südlich anschließend die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut wird. In diesen Räumen besteht bedingt durch das Vorhaben kein erhöhtes Kollisionsrisiko. In den weiteren Abschnitten wird die geplante 380-kV-Leitung in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung und nördlich der Allerniederung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 (unter Mitnahme der 110-kV-Leitung) gebaut. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Zu berücksichtigen ist, dass die geplante 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut wird, so dass das Wesertal südlich Etelsen und Cluvenhagen von einer Freileitungsstruktur entlastet wird. Insgesamt tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

¹⁰² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Das Rebhuhn wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Leitung liegt jenseits der Autobahn) und in mindestens rd. 3.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde ein Brutpaar in rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2050) und in mindestens rd. 4.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie von bauzeitlichen Provisorien - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 4.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung sowie von bauzeitlichen Provisorien - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnitts der 110-kV-Leitung sowie eines bauzeitlichen Provisoriums und in mindestens rd. 6.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Baugruben für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts der geplanten 380-kV-Leitung in der Allerniederung und zu Arbeitsflächen des Erdkabelabschnitts in offener Bauweise und in mindestens rd. 6.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>östlich Klein Hutbergen</u> mit einem Brutpaar in rd. 50 m Entfernung zu einer Zuwegung zu den Arbeitsflächen der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung, rd. 300 m zu den Arbeitsflächen der Startgrube und rd. 500 m Entfernung zu den Arbeitsflächen des Erdkabels (offene Bauweise) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-10</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bzw. rd. 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Erdkabelabschnitts der geplanten 380-kV-Leitung in offener Bauweise und in mindestens rd. 3.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>westlich Hinter Hönisch</u> mit einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd 			

¹⁰³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 900 m bis rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bzw. rd. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 4.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 	
<p>erfasst.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde das Rebhuhn südöstlich Hellwege und im Kartiergebiet Ni-B-01 gesichtet.</p> <p>Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter. Der Neststandort befindet sich an Weg- und Grabenrändern und im Bereich von Hecken und Gehölzen. Die Jungen sind Nestflüchter und werden am ersten Tag vom Nest weggeführt.</p> <p>Die bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen liegen überwiegend so weit von den Bruträumen des Rebhuhn entfernt, dass die Verbotstatbestände der Tötung (Gelege im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Einschränkung des Brutraumes durch Kulissenwirkung) nicht eintreten werden. In den Kartiergebieten Ve-B-06, Ve-B-13 und Ni-B-01 findet darüber hinaus durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung von der Freileitungsstruktur statt. Westlich Hinter Hönisch brütet das Rebhuhn am Rande einer binnendeichs unmittelbar am Deich gelegenen Gehölzstruktur. Hier findet bauzeitlich keine Flächeninanspruchnahme statt, so dass eine Tötung von Individuen (Gelege im Nest) nicht auftritt. Östlich Klein Hutbergen befindet sich der Brutraum eines Rebhuhnpaars im Umfeld einer Zuwegung zu den Arbeitsflächen der Startgrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabel im Bereich der Allerniederung. Sollte die Zuwegung während der Brutzeit eingerichtet werden, ist eine Tötung von Individuen (Gelege im Nest) nicht auszuschließen. Für das Brutpaar östlich Klein Hutbergen kommt es zudem zu einem bauzeitlichen Verlust des Brutplatzes des Rebhuhn, da die Einrichtungen und Flächennutzungen für den Tunnelvortrieb im Bereich der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung eine Kulissenwirkung entfalten. Ein bauzeitlicher Verlust von Brutraum wird auch bezogen auf das Brutpaar des Rebhuhn westlich Hinter Hönisch im Umfeld der Arbeitsflächen der KÜA Verden-Süd eintreten. Dauerhaft ist in beiden Fällen nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Bezogen auf das Brutpaar östlich Klein Hutbergen ist festzustellen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Kulissenwirkung im Bereich der Arbeitsflächen der Startgrube nicht mehr vorhanden ist. Ein dauerhafter Verlust von Brutraum tritt somit nicht ein. Das Brutpaar westlich Hinter Hönisch brütet bereits jetzt in vorbelasteter Lage in unmittelbarer Nähe der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Von der KÜA Verden-Süd und dem Neubaumasten 2066 der geplanten 380-kV-Leitung geht ein Kulissenwirkung aus. Allerdings befinden sich westlich und südöstlich genügend geeignete Offenlandbereiche, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Ein dauerhafter Verlust von Brutraum wird nicht eintreten.</p> <p>Das Rebhuhn weist ein einschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt. Die Brutpaare des Rebhuhn wurden in deutlicher Entfernung festgestellt. Bereiche mit erhöhter Frequentierung sind nicht betroffen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Westlich Hinter Hönisch wurde ein Brutpaar des Rebhuhn in bereits vorbelasteter Lage in unmittelbarer Nähe zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 kartiert. Nordöstlich des Brutraumes wird die 380-kV-Leitung als Erdkabel verlegt. Südlich wird eine Freileitung errichtet. Insgesamt ist festzustellen, dass das Rebhuhn während der Brutzeit und auch in den weiteren Zeiten überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszuschließen. In den Kartiergebieten Ve-B-06, Ve-B-13 und Ni-B-01 entfällt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung die Belastung durch die Freileitungsstruktur.</p> <p>Das Rebhuhn gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit Lärm bedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation bezogen auf Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Rebhuhns wird bei Straßenlärm mit 300 m angegeben. BERNOTAT ET AL., 2018 gibt eine Fluchtdistanz von 100 m an. Die bauzeitlich genutzten Flä-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Perdix perdix</i>)
<p>chen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz des Rebhuhn. In wenigen Fällen wird die Effektdistanz unterschritten. Die Nutzung dieser Bereiche ist räumlich und zeitlich eng begrenzt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 und Nr. 3 wird bauzeitlich erfüllt. Der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Rebhuhn (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Bereich östlich Klein Hutbergen mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Rebhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Rebhuhn im o. g. Raum nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Für zwei Rebhuhn-Brutpaare (je ein Brutpaar östlich Klein Hutbergen und westlich Hinter Hönisch), die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sein werden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ¹⁰⁴ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kormoran wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-04 mit 150 Individuen in regional bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 ermittelt. In den Kartiergebieten Ve-R-01 - Ve-R-03, Ve-R-05 - Ve-R-10 und Ni-R-01 kam er in nicht bewertungsrelevanter Menge vor (1 – 25 Individuen). Der Kormoran sucht während der Rastzeit Gewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplanten 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Kormoran besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gering. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht auftreten.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastenden Kormorane ein Störradius von 150 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und zum überwiegenden Teil im Kartiergebiet Ve-R-10 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. In den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-04 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit deutlich außerhalb der Gewässer in der Allerniederung. Es wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden 22 rastende Individuen (nicht</p>			

¹⁰⁴ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Kormoran nicht gefährdet.

¹⁰⁵ Für den Kormoran als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kormoran
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phalacrocorax carbo</i>)
<p>bewertungsrelevante Menge) erfasst. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 25 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Gartenrotschwanz wurde <ul style="list-style-type: none"> - <u>westlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2008) - <u>nordöstlich Hassendorf</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m bzw. rd. 650 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2010), 2021 wurde ein Brutpaar im Umfeld des Neubaumasten 2010 der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2018) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit einem Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2014) und in rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-15</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bis 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2015 und 2017) und in rd. 1.600 m bis 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>westlich und südlich Hassendorf</u> mit 13 Brutpaaren in rd. 100 m bis 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2016 und 2017) und in rd. 100 m bis 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bis 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2018) und in rd. 1.300 m bis 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Wald nördlich der Wümmeniederung</u> mit einem Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) und in rd. 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit drei Brutpaaren in rd. 50 m / 650 m / 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 450 m / 1.100 m / 1.950 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2020), 2021 wurde ein Brutpaar an der Zuwegung zum Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. - <u>zwischen der Wümmeniederung und der K 205</u> mit vier Brutpaaren in rd. 50 m / 100 m / 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 1.000 m bis 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden 14 Brutpaare kartiert (12 Brutpaare in rd. 100 m bis 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumasten 2021 bis 			

¹⁰⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>2024) und in rd. 300 m bis 1.650 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar im Umfeld der Arbeitsflächen am Neubaumasten 2021 und ein Brutpaar im Bereich von Arbeitsflächen am Neubaumasten 2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>südlich Hellwege</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2029) und in mindestens rd. 350 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde ein Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2027) und in mindestens rd. 200 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen. - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit sechs Brutpaaren in rd. 200 m bis 1.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens < 50 m bis rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung 2021 wurde im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung ein Brutpaar in rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2032) und in mindestens rd. 550 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst. - <u>nördlich Haberloh</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 100 m bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2039) und in mindestens rd. 650 m bzw. rd. 700 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden zwei Brutpaare in rd. 50 m bzw. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2036 und 2039) und in mindestens rd. 200 m bzw. 550 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung kartiert. - <u>östlich Allerdorf</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bzw. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2043) bzw. des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in mindestens rd. 1.600 m bzw. rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 sind vier Brutpaare angetroffen worden (zwei Brutpaare in rd. 100 m bzw. 150 m Entfernung zu einem Provisorium bzw. zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2041 der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 1.100 m bzw. rd. 1.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar im Umfeld von Zuwegungen zum Rückbaumasten 150 der 380-kV-Leitung LH-10-3003, ein Brutpaar im Bereich der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2044 der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-02</u> mit einem Brutpaar in mindestens < 100 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie des Rückbaus eines Abschnittes der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in mindestens rd. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>westlich des Langwedeler Mühlenbaches</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 50 m bzw. < 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie eines bauzeitlichen Provisoriums und in mindestens rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>östlich des Langwedeler Mühlenbaches</u> mit einem Brutpaar im Bereich eines bauzeitlichen Provisoriums und Arbeitsflächen im Zusammenhang mit der Mitverlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in mindestens rd. 2.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden zwei Brutpaare erfasst (ein Brutpaar an einer Zuwegung zum Neubaumasten 2047 der geplanten 380-kV-Leitung, ein Brutpaar im Bereich der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2047 der geplanten 380-kV-Leitung) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit zwei Brutpaaren, ein Brutpaar kommt innerhalb von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung vor; ein weitere Brutpaar ist rd. 600 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung entfernt, der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung findet in rd. 3.800 m statt, 2021 wurden zwei Brutpaare kartiert (ein Brutpaar an einer Zuwegung zum Neubaumasten 2050 der geplanten 380-kV-Leitung, ein Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2052 der geplanten 380-kV-Leitung) - <u>nördlich Cluvenhagen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - <u>westlich Dahlbrügge</u> mit einem Brutpaar im Umfeld von Schutzgerüsten südlich der Neubaumasten 2053 der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-04</u> mit zwei Brutpaaren (ein Brutpaar im Bereich einer Arbeitsfläche westlich des Neubaumasten 55N der 110-kV-Leitung LH-10-1006, ein Brutpaar an einer Zuwegung zum Neubaumasten 2055 der geplanten 380-kV-Leitung) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 550 m bzw. rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.600 m bzw. rd. 4.600 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110- 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie des Rückbaus von Abschnitten der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 100 m bis rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 4.400 m bis rd. 5.700 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 sowie des Rückbaus von Abschnitten der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 150 m Entfernung zu einem Provisorium bzw. zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2058 der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 5.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 550 m bzw. rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Baugrube südlich der Allerniederung für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts der geplanten 380-kV-Leitung und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts und in mindestens rd. 4.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - westlich Hinter Hönisch mit einem Brutpaar an einer Zuwegung zu Arbeitsflächen der Erdkabelstrecke (offene Bauweise) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung Baugrube südlich der Allerniederung für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts und in mindestens rd. 4.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden ein Brutpaar in rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 2066 der geplanten 380-kV-Leitung und rd. 450 m zu den Arbeitsflächen an der KÜA Verden-Süd nachgewiesen. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit sechs Brutpaaren in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage sowie in mindestens rd. 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bis 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage und in mindestens rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 500 m bzw. 900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung <p>erfasst.</p> <p>Als Nahrungsgast wurde der Gartenrotschwanz in den Kartiergebieten Ro-B-17 und Ro-B-18 beobachtet.</p> <p>In vielen Fällen sind Gehölzbestände, in denen die Bruträume des Gartenrotschwanz festgestellt wurden, weder durch eine dauerhafte oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme noch durch Wuchshöhenbeschränkung aufgrund einer Lage innerhalb eines Schutzstreifens betroffen. Der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei Gehölzinanspruchnahmen durch Arbeitsflächen am Rückbaumasten 236, durch Arbeitsflächen und Wuchshöhenbeschränkung südlich des Neubaumasten 2010, durch Wuchshöhenbeschränkung nördlich des Neubaumasten 2018, durch Arbeitsflächen und Wuchshöhenbeschränkung nördlich des Neubaumasten 2021, Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten 2028 und 2029, durch Arbeitsflächen und Wuchshöhenbeschränkung am Neubaumasten 2037, durch Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten 2038 und 2039, durch Arbeitsflächen und Wuchshöhenbeschränkung am Neubaumasten 2047, durch Arbeitsflächen südlich des Neubaumasten 2053, durch Arbeitsflächen westlich des Neubaumasten 55N der 110-kV-Leitung LH-10-1006, durch Arbeitsflächen für den Rückbau eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich des Rückbaumasten 150, durch Arbeitsflächen und Wuchshöhenbeschränkung Neubaumasten 149A und 148 N der mitverlegten 380-kV-Leitung LH-10-3003 und im Bereich des Provisoriums und durch Arbeitsflächen südlich des Neubaumasten 2050 kann der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfüllt sein, wenn die Gehölze während der Brutzeit gefällt / zurückgeschnitten werden.</p> <p>Der Gartenrotschwanz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gartenrotschwanz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>Die Gehölzinsanspruchnahme bzw. der Gehölzrückschnitt führen nicht zu einem <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>, da sich im Umfeld der obengenannten Bereiche entweder Wälder oder durch Hecken gut strukturierte Bereiche anschließen, die der Gartenrotschwanz als Brutraum nutzen kann. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Gartenrotschwanz gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Gartenrotschwanz wird bezogen auf Straßenverkehrslärm mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zuwegungen und Nutzung vorhandener Wege liegen außerhalb der Fluchtdistanz und zum überwiegenden Teil außerhalb der Effektdistanz. Zum Teil verlaufen Zuwegungen in der Nähe einzelner Brutvorkommen. Der Baustellenverkehr ist zeitlich begrenzt und findet nur punktuell statt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den oben genannten Bereichen erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanz in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ¹⁰⁷ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Goldregenpfeifer wurde als Rastvogel in den Kartiergebieten Ve-R-03 und Ve-R-11 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (15 bzw. 12 Individuen) kartiert.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-03 und Ve-R-11 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Goldregenpfeifer als Rastvogel ist gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine Art mit mittlerer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. In den Kartiergebieten Ve-R-03 und Ve-R-11 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Die Bereiche werden also von der Freileitungsstruktur entlastet.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-03 und Ve-R-11 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für rastende Goldregenpfeifer eine Fluchtdistanz von 250 m an. Der Goldregenpfeifer wurde in den Kartiergebieten Ve-R-03 und Ve-R-11 in nicht bewertungsrelevanter Menge mit 15 bzw. 12 Individuen erfasst. Hier erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

¹⁰⁷ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Goldregenpfeifer nicht gefährdet.

¹⁰⁸ Gemäß NLWKN, 2011j wird Erhaltungszustand für den Goldregenpfeifer als Gastvogelart derzeit (noch) als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Haubentaucher ist als Brut- und als Rastvogel erfasst worden.</p> <p>Als Brutvogel trat er im Kartiergebiet Ni-B-01 am Alveser See mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung.</p> <p>Als Rastvogel ist der Haubentaucher in den Kartiergebieten Ve-R-01, Ve-R-03 und Ve-R-05 – Ve-R-09 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (1 – 5 Individuen). Der Haubentaucher sucht Gewässer zur Rast auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Vorhabenbedingt liegt keine Betroffenheit des Brutraumes des Haubentaucher vor. Bauzeitlich genutzte Arbeitsflächen befinden sich in deutlicher Entfernung. Im Kartiergebiet Ni-B-01 erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung von der Freileitungsstruktur. Die Verbotstatbestände der Tötung (Gelege im Nest, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden nicht erfüllt.</p> <p>Bezogen auf den Haubentaucher als Rastvogel ist Folgendes festzustellen: Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-03 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 erfolgt eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Der Haubentaucher besitzt ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-03 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Das konstellationspezifische Risiko ist gering. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt nicht</p>			

¹⁰⁹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutliche Zunahme“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“; gemäß NLWKN, 2011j wird Erhaltungszustand für den Haubentaucher als Gastvogelart als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haubentaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Podiceps cristatus</i>)
<p>auf. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein Individuum des Haubentaucher festgestellt. Die Rastvogelarten wurden im Schwerpunkt an den Eisseler Teichen in der Allerniederung erfasst. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Hinsichtlich der Lage der geplanten 380-kV-Leitung und der Portale der Kabelübergangsanlage ist festzustellen, dass diese sich im Bereich ackerbaulich genutzter Flächen außerhalb der Gewässer in der Allerniederung befinden. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-03 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störadius für auf Wasserflächen rastende Taucher 150 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08 und Ve-R-09 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. In den Kartiergebieten Ve-R-01 und Ve-R-03 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurde ein Individuum erfasst. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 und damit deutlich außerhalb der Gewässer in der Allerniederung. Es wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein rastendes Individuum nachgewiesen. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haubentaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Podiceps cristatus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Picus viridis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Grünspecht ist - <u>östlich und südlich Jeerhof</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 100 m bzw. rd. 400 m zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2008) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2014) und in mindestens rd. 2.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit zwei Brutpaaren im Umfeld von Arbeitsflächen am Rückbaumasten 224 bzw. in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 400 m bzw. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung			

¹¹⁰ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Picus viridis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit drei Brutpaaren im Umfeld von Arbeitsflächen am Rückbaumasten 211 bzw. in mindestens rd. 250 m bzw. rd. 500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 1.100 m bzw. 1.900 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit einem Brutpaar in der Nähe von Arbeitsflächen im Zusammenhang mit dem bauzeitlichen Provisorium zur Mitverlegung eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und in mindestens rd. 2.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurden zwei Brutpaare in rd. 100 m bzw. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen am Neubaumasten 130A der verlegten 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Neubaumasten 2058 der geplanten 380-kV-Leitung - <u>südlich Cluvenhagen</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 4.100 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung - <u>nördlich und westlich Daverden</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 2.100 m bzw. rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.500 bzw. rd. 2.700 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 4.900 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung - am Sportplatz in <u>Groß Hutbergen</u> ein Brutpaar in rd. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Erdkabelstrecke (offene Bauweise) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung 	
<p>nachgewiesen worden.</p> <p>Für die meisten Vorkommen ist festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht besteht. Auch befinden sich die für den Grünspecht relevante Gehölze nicht innerhalb eines Schutzstreifens des Vorhabens. Für diese Brutpaare wird weder der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Zudem sind die Vorkommen so weit entfernt, dass das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (60 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) und auch weitgehend außerhalb der Effektdistanz (200 m nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt. Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird ebenfalls nicht erfüllt.</p> <p>Bei einer Gehölzinanspruchnahmen im Umfeld der Arbeitsflächen an den Rückbaumasten 211 und 224 der 220-kV-Bestandsleitung, durch Arbeitsflächen südlich des Neubaumasten 148N der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, durch Arbeitsflächen am Neubaumasten 2048 der geplanten 380-kV-Leitung und den einzu richtenden Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung kann der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht flügge Junge im Nest) erfüllt sein, wenn die Gehölze während der Brutzeit des Grünspecht gefällt / zurückgeschnitten werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, da sich im Umfeld der genannten Bereiche ausreichend geeignete Gehölze befinden, die der Grünspecht für die Brut nutzen kann. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bestehen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Picus viridis</i>)
<p>Der Grünspecht weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz für den Grünspecht 60 m. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist der Grünspecht eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehrslärm mit 200 m angegeben. Werden die oben genannten Bruträume in Anspruch genommen, so ist davon auszugehen, dass sich der Grünspecht im Umfeld seinen Brutplatz sucht. Im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen findet zeitlich und räumlich eng begrenzt Baustellentätigkeit und Baustellenverkehr statt. Erhebliche Störungen zu empfindlichen Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) in den oben genannten Bereichen erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Grünspecht in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen-typ V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Wasserralle wurde als Brut- und als Rastvogel erfasst.</p> <p>Die Art wurde nördlich Daverden mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und im Kartiergebiet Ve-B-09 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m zu einem bauzeitlichen Provisorium, mindestens rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise, der nördlichen Kabelübergangsanlage und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes festgestellt worden.</p> <p>Als Rastvogel wurde die Wasserralle im Kartiergebiet Ve-R-06 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL. 2013 (ein Individuum) kartiert.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der Brutvorkommen vom Vorhaben einschl. der bauzeitlich genutzten Flächen ist auszuschließen, dass die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt werden.</p> <p>Die Art weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Die Art wurde der mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der deutlichen Entfernung vom Vorhaben sind Räume mit hoher Frequentierung (Brutplatz und unmittelbare Umgebung) nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Wasserralle zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 30 m. Der Brutraum der Wasserralle befindet sich außerhalb der Fluchtdistanz und der Effektdistanz. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Für die Wasserralle als Rastvogel gilt das Folgende: Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung sowie eine Kabelübergangsanlage errichtet. Bauzeitlich und anlagebedingt werden Flächen genutzt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann.</p> <p>Als Rastvogel weist die Wasserralle ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein Individuum der Wasserralle festgestellt. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was</p>			

¹¹¹ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leichtschwankender Bestand“; Angaben zum Erhaltungszustand der Wasserralle als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserralle
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Rallus aquaticus</i>)
<p>zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. Die Wasserralle wird im Kartiergebiet Ve-R-06 die dort vorhandenen Gewässer aufsuchen. Diese sind von der bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Diese finden auf den Ackerflächen außerhalb der Allerniederung bzw. östlich der Gewässer statt. Eine Einschränkung des zur Rast genutzten Raumes besteht nicht.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27. Es wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurde ein rastendes Individuum erfasst. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation treten erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Uferschwalbe wurde nördlich Daverden mit drei Brutpaaren im Bereich einer Sandabbaufäche mit Abbaugewässer südlich der Autobahn in mindestens rd. 1.500 m bis rd. 1.800 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung nachgewiesen.</p> <p>Vorhabenbedingt wird die o. g. Sandabbaufäche mit Abbaugewässer nicht in Anspruch genommen. Somit werden der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen</u> und der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Die Uferschwalbe weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist nicht zu erwarten.</p> <p>Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist für Brutkolonien der Uferschwalbe ein Störradius von 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 50 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich deutlich außerhalb des Störradius und der Fluchtdistanz. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

¹¹² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leichtschwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Uferschwalbe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Riparia riparia</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Braunkehlchen		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Saxicola rubetra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1
2			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Das Braunkehlchen wurde - im <u>Kartiergebiet Ro-B-14</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2012) sowie < 100 m Entfernung zur Leitung und in mindestens rd. 2.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-17</u> mit vier Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bis rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019 und 2020) sowie rd. 100 m bis 600 m Entfernung zur Leitung und in mindestens rd. 600 m bis rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2052) und in mindestens rd. 4.300 m Entfernung zu Arbeitsflächen			

¹¹³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Braunkehlchen
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Saxicola rubetra</i>)
<p>des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung; der Brutraum wird von der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gequert</p> <ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-05</u> mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 50 m / 150 m / 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.100 Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-06</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 5.200 Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit drei Brutpaaren (ein Brutpaar in mindestens rd. 200 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und des Rückbaus eines Abschnitts der 110-kV-Leitung und in mindestens rd. 4.800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und zwei Brutpaare in mindestens rd. 200 m bzw. rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der nördlichen Kabelübergangsanlage, des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnitts und der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts sowie rd. 5.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung) - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit zwei Brutpaaren (ein Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnitts der 110-kV-Leitung, der nördlichen Kabelübergangsanlage, des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnitts und der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts sowie in mindestens rd. 4.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, ein Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts der geplanten 380-kV-Leitung und des in offener Bauweise zu verlegenden Erdkabelabschnitts sowie in mindestens rd. 4.900 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 erfolgte eine Erfassung im Umfeld der Arbeitsflächen für die Start- und Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung. Dabei wurden im Kartiergebiet zwei Brutpaare in rd. 250 m bzw. 300 m zu Arbeitsflächen der Startgrube, jedoch innerhalb der hinter einem Deich gelegenen Allerniederung erfasst. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage sowie in mindestens rd. 3.600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-12</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 4.100 Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und in mindestens rd. 3.500 Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2066) und der südlichen Kabelübergangsanlage - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung <p>kartiert.</p> <p>Als Nahrungsgast ist das Braunkehlchen in den Kartiergebieten Ro-B-15, Ve-B-04, Ve-B-08 und Ve-B-12 sowie bei Haberloh, nordwestlich Völkersen, nordöstlich Groß Eissel, westlich Hinter Hönisch festgestellt worden.</p> <p>Für die meisten Vorkommen ist aufgrund der Entfernung von vorhabenbedingter bauzeitlicher und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht besteht. Für die Brutpaare wird weder der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Zudem sind die Vorkommen so weit entfernt, dass sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (40 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) und der Effektdistanz (200 m nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt. Der Verbotstatbestand der Störungen während empfindlicher Zeiten wird ebenfalls nicht erfüllt.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Braunkehlchen
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Saxicola rubetra</i>)
<p>Das Vorkommen des Braunkehlchens im Kartiergebiet Ro-B-14 befindet sich in rd. 100 m Entfernung westlich der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage. Eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Das Braunkehlchen ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung orientiert sich an einem Weg östlich des Brutraumes des Braunkehlchens. Der Brutraum ist randlich berührt. Die Neubaumasten 2011 und 2012 sind in den unteren Bereichen durch Hecken sichtbar verschattet, so dass die Kulissenwirkung sehr eingeschränkt ist. Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt. Im Kartiergebiet Ro-B-17 liegt für drei Brutpaare keine Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten vor. Ein Brutpaar des Braunkehlchens befindet sich in rd. 100 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage. Die Neubaumasten 2019 und 2020 sind rd. 300 m bzw. 400 m entfernt. Durch Gehölzstrukturen im Umfeld besteht eine Sichtverschattung im unteren Bereich der Maststandorte. Die Kulissenwirkung wird gemindert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich auf den westlich an den Brutraum anschließenden Flächen geeignete Bereiche für das Braunkehlchen befinden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bestehen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-B-03 wurde ein Brutpaar des Braunkehlchens in Gras- und Staudenfluren an einem Fließgewässer südlich des Neubaumasten 2052 erfasst. Arbeitsflächen befinden sich nicht im Bereich der Gras- und Staudenfluren, so dass nicht von Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und einem direkten Verlust des Brutraumes auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung wird in vorbelasteter Lage in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung und der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 gebaut. Das Brutpaar des Braunkehlchens brütet bereits in diesem vorbelasteten Raum. Die Neubaumasten 2052 und 2053, von denen die stärkste Kulissenwirkung ausgeht, sind rd. 150 m bzw. rd. 200 m vom Brutraum entfernt. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich das Gewässer mit Ruderalstrukturen östlich des Brutraumes fortsetzt. Insofern sind auch im Umfeld geeignete Bruträume vorhanden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein. Im Kartiergebiet Ve-B-05 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Für das Brutpaar, das im Umfeld des Rückbaumasten 192 angetroffen wurde, ist der Verbotstatbestand der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen, wenn während der Brutzeit Arbeitsflächen innerhalb der Grünlandflächen eingerichtet werden. Für das Brutpaar östlich des Rückbaumasten 189 ist eine Tötung von Individuen auszuschließen, da der Brutraum in rd. 150 m Entfernung angetroffen wurde. Im Umfeld des Brutraumes der beiden Braunkehlchenbrutpaare im Kartiergebiet Ve-B-05, die in rd. 50 m bzw. 150 m Entfernung zum Rückbau festgestellt wurden, erfolgt eine Entlastung von der Freileitungsstruktur. Dies gilt auch für das Brutpaar des Braunkehlchens im Kartiergebiet Ve-B-06. Auch wird der Brutraum durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entlastet. Allerdings kann es – sollte die Einrichtung der Arbeitsflächen am Rückbaumasten 186 in der Brutzeit des Braunkehlchens stattfinden – durch die Inanspruchnahme innerhalb von Grünlandflächen zur Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung (nicht-flügge Junge) im Nest kommen. Im Kartiergebiet Ve-B-08 wurde ein Brutpaar des Braunkehlchens in rd. 200 m Entfernung zu einem Provisorium, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der geplanten 380-kV-Leitung, die in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 geführt wird, erfasst. Das bauzeitliche Provisorium rückt am weitesten in den Brutraum vor. Da sich westlich nur wenig strukturierte Ackerflächen anschließen, die keine Eignung als Brutraum besitzen, ist davon auszugehen, dass es bauzeitlich zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Nach Abschluss der Bauphase kann der Brutraum wieder genutzt werden. Die weiteren Brutpaare des Braunkehlchens im Kartiergebiet Ve-B-08 sind nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Strukturen mit Kulissenwirkung liegen in einiger Entfernung zu den Bruträumen. Im Kartiergebiet Ve-B-09 sind zwei Brutpaare des Braunkehlchens in rd. 250 m bzw. 300 m zu Arbeitsflächen der Startgrube, jedoch innerhalb der hinter einem Deich gelegenen Allerniederung kartiert worden. Bauzeitlich werden keine Flächen innerhalb der Bruträume des Braunkehlchens in der Allerniederung in Anspruch genommen. Eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) ist somit ausgeschlossen. Hinsichtlich einer bauzeitlichen Kulissenwirkung im Bereich der Startgrube der geschlossenen Verlegung des Erdkabels im Bereich der Allerniederung ist festzustellen, dass sich die Bruträume hinter dem Deich der Allerniederung befinden und zudem die Gehölze am Altwasser in der Allerniederung eine Sichtverschattung bieten. Somit wird ein bauzeitlicher Verlust von Brutraum nicht auftreten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Verlauf des Erdkabels keine Kulissenwirkungen vorhanden.</p> <p>Das Braunkehlchen weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko möglich. Eine hohe Frequentierung von Räumen besteht während der Brutzeit. Da die Art in dieser Zeit und auch in den weiteren Zeiten überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszuschließen.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Braunkehlchen	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Saxicola rubetra)</i>	
<p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Braunkehlchens 30 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt die Effektdistanz bei einer kontinuierlichen Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) 200 m. In allen Fällen wird die Fluchtdistanz eingehalten. Die Effektdistanz wird bei einzelnen Brutpaaren (Kartiergebiete Ro-B-14, Ve-B-03, Ve-B-05 und Ve-B-06) unterschritten. Zu berücksichtigen ist, dass der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr punktuell und zeitlich begrenzt ist. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand des baubedingten Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Braunkehlchens (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Umfeld der Rückbaumasten 186 und 192 der 220-kV-Leitung LH-10-2010 mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Braunkehlchen sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Braunkehlchen in den o. g. Bereichen nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Für ein Braunkehlchen-Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-08, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sein wird, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Braunkehlchen im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m vom bauzeitlichen Provisorium entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-	-
V				
-				
-				
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Waldschnepfe wurde im Kartiergebiet Ro-B-18 mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 600 m bzw. rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung erfasst.</p> <p>Die Wälder, in denen der Brutraum der Waldschnepfe kartiert wurde, sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Waldschnepfe eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Die Vorkommen der Waldschnepfe liegen in rd. 350 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung und damit außerhalb häufig frequentierter Bereiche im Umfeld des Brutplatzes. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist bei allen genannten Brutvorkommen nicht auszugehen.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz der Waldschnepfe bei 30 m. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört sie zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) wird mit 300 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz und der Effektdistanz der Waldschnepfe. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

¹¹⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „deutliche Zunahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (<i>Arname wissenschaftlich</i>)	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1
2			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Flusseeschwalbe ist im Kartiergebiet Ve-B-09 als Nahrungsgast beobachtet worden. Ein Brutraum der Flusseeschwalbe wurde im Kartiergebiet Ve-B-09 nicht angetroffen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störungen während empfindlicher Zeiten ist ausgeschlossen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

¹¹⁵ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Abnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Der Waldkauz wurde <ul style="list-style-type: none"> - <u>südwestlich Jeerhof</u> mit einem Brutpaar im Umfeld von Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2007) - im <u>Kartiergebiet Ro-B-16</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung und in mindestens rd. 800 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) - <u>südöstlich Hellwege</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2019) und in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ro-B-18</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung (Rückbaumast 224) und in mindestens rd. 700 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 450 m bzw. rd. 1.200 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Leitung erfasst.			

¹¹⁶ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldkauz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Strix aluco</i>)
<p>Für die Vorkommen in den Kartiergebieten Ro-B-16, Ro-B-18 und Ni-B-01 sowie südlich Hellwege ist festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht besteht. Es wird weder der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Südwestlich Jeerhof brütet der Waldkauz in Gehölzbeständen südlich des Neubaumastens 2007. Bauzeitlich und anlagebedingt werden Gehölze nicht in Anspruch genommen. Der Höhlenbaum, der vom Waldkauz genutzt wird, liegt außerhalb der Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung. Eine Betroffenheit besteht somit nicht. Auch für das Brutpaar südwestlich Jeerhof kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Waldkauz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten, da die Art überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden.</p> <p>Die Vorkommen in den Kartiergebieten Ro-B-16, Ro-B-18 und Ni-B-01 sowie südlich Hellwege sind so weit von bauzeitlich genutzten Flächen entfernt, dass sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (20 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) liegt. Auch die bezogen auf Straßenverkehrslärm ermittelte Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 von 500 m wird in Teilen eingehalten. Das Vorkommen des Waldkauz südwestlich Jeerhof befindet sich in mindestens rd. 30 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen. Einige Arbeitsflächen befinden sich in rd. 400 m bzw. 450 m zu Vorkommen des Waldkauz. Hinsichtlich möglicher Störungen ist zu berücksichtigen, dass der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt ist. Von erheblichen Störungen während empfindlicher Zeiten ist nicht auszugehen.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Zwergtaucher wurde im Untersuchungsgebiet als Brut- und als Rastvogel erfasst. Er wurde nördlich Daverden im Bereich der Abbaugewässer mit einem Brutpaar in mindestens rd. 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung sowie in mindestens rd. 2.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und im Kartiergebiet Ve-B-11 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnitts der geplanten 380-kV-Leitung, der südlichen Kabelübergangsanlage und des Neubaumasten 2066 sowie in mindestens rd. 4.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung nachgewiesen.</p> <p>Der Zwergtaucher wurde als Rastvogel im Kartiergebiet Ve-R-01 mit 12 Individuen in lokal bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 und in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-07 und Ve-R-08 in nicht bewertungsrelevante Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (1 – 3 Individuen) erfasst.</p> <p>Für die Brutvorkommen des Zwergtaucher ist festzustellen, dass weder eine vorhabenbedingte bauzeitliche noch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Die Vorkommen sind zudem so weit entfernt, dass sich das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (100 m nach BERNOTAT ET AL., 2018) und der Effektdistanz (100 m nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) liegt. Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Der Zwergtaucher weist als Brutvogel eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug kann auftreten, wenn ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegt. Aufgrund der Entfernung des Brutvorkommens vom Vorhaben und somit einer Lage des Vorhabens außerhalb stärker frequentierten Räume im Umfeld des Brutraumes wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auftreten.</p> <p>Für den Zwergtaucher als Rastvogel wird der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05 und Ve-R-08 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplanten 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-01 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen.</p>			

¹¹⁷ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“; zum Erhaltungszustand des Zwergtaucher als Rastvogel gibt es keinen Angaben.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergtaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
<p>Der Zwergtaucher als Rastvogel besitzt ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-01 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Das konstellationsspezifische Risiko ist gering. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-08 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt nicht auf. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05 und Ve-R-08 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-01 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Taucher 150 m. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05 und Ve-R-08 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. Im Kartiergebiet Ve-R-01 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurde ein rastendes Individuum erfasst. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergtaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Brandgans		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tadorna tadorna</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ¹¹⁸ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	1	k.A.
1			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹¹⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Brandgans wurde in den Kartiergebieten Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 als Rastvogel erfasst. Sie kam in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL. 2013 vor (1 – 4 Individuen). Die Brandgans hält sich während der Rast auf Gewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-04 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen.</p>			

¹¹⁸ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist die Brandgans vom Erlöschen bedroht.

¹¹⁹ Angaben zum Erhaltungszustand der Brandgans als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Brandgans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tadorna tadorna</i>)
<p>Die Brandgans weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslösen kann.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-R-04 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Das konstellationsspezifische Risiko ist gering. Östlich des Kartiergebietes Ve-R-08 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Die Brandgans wurde im Gebiet mit einem Individuum. Die Art sucht während der Rast das Wesertal auf. Ackerflächen außerhalb des Wesertals werden wenig frequentiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 in rd. 1.300 m östlich zum Kartiergebiet Ni-R-01 außerhalb von stärker frequentierten Bereichen im Wesertal. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Brandgänsen bei 300 m. Im Kartiergebiet Ve-R-04 werden räumlich und zeitlich eng begrenzt Baustellenbetrieb und -verkehr im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau stattfinden. In den Kartiergebieten Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10 und Ni-R-01 werden bauzeitlich keine Flächen genutzt. Diese befinden sich in mindestens rd. 800 m Entfernung zum Kartiergebiet Ve-R-05, in rd. 1.000 m Entfernung zum Kartiergebiet Ve-R-08 und rd. 1.300 m Entfernung zum Kartiergebiet Ni-R-01. Im nördlichen Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 rücken eine Arbeitsfläche und eine Zuwegung an das Gebiet heran. Das gesamte Gebiet umfasst jedoch auch das Wesertal nordwestlich Döhlbergen. Die Fluchtdistanz von 300 m wird bezogen auf das gesamte Gebiet in großen Teilen eingehalten. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ¹²⁰ <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹²¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			

Der Waldwasserläufer ist in den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-07 und Ve-R-10 in nicht bewertungsrelevanter Menge (sieben bis zwei Individuen) als Rastvogel erfasst worden. Der Waldwasserläufer nutzt in der Rastzeit Flachwasserbereiche an Gewässern. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.

Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-10 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplanten 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. Im Kartiergebiet Ve-R-04 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen.

Der Waldwasserläufer weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Im Kartiergebiet Ve-R-04 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zum Kartiergebiet Ve-R-02. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter

¹²⁰ Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Waldwasserläufer nicht gefährdet.

¹²¹ Für den Waldwasserläufer als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldwasserläufer
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tringa ochropus</i>)
<p>Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. Das konstellationsspezifische Risiko ist gering. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt nicht auf. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Der Waldwasserläufer wurde im Gebiet mit sieben Individuen erfasst. Die Art sucht während der Rast Wasserflächen im Wesertal auf. Ackerflächen außerhalb des Wesertals werden wenig frequentiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-10 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Im Kartiergebiet Ve-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen.</p> <p>BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für rastende Waldwasserläufer eine Fluchtdistanz von 250 m an. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05 in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. Im Kartiergebiet Ve-R-04 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden sieben rastende Individuen erfasst. Im nördlichen Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 rücken eine Arbeitsfläche und eine Zuwegung an das Gebiet heran. Das gesamte Gebiet umfasst jedoch auch die weiteren Gewässer im Wesertal nordwestlich Döhlbergen. Die Fluchtdistanz von 250 m wird bezogen auf das gesamte Gebiet in großen Teilen eingehalten. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹²² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Rotschenkel wurde im Umfeld eines Gewässers nordöstlich Reer als Nahrungsgast beobachtet. Als Rastvogel wurde der Rotschenkel im Kartiergebiet Ve-R-04 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (ein Individuum) erfasst.</p> <p>Der Brutraum des Rotschenkel ist nicht betroffen. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störungen während empfindlicher Zeiten ist ausgeschlossen.</p> <p>Bezogen auf den Rotschenkel als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Im Kartiergebiet Ve-R-04 erfolgt Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. D.h., dass zukünftig Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte hier nicht mehr bestehen. Nur während der Bauzeit werden Arbeitsflächen benötigt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird nicht erfüllt, da die Art bei einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme ausweichen kann und durch den Rückbau der Freileitung die Gefährdung durch Leitungsanflug nicht mehr besteht.</p> <p>Ein Verlust von Ruhestätten tritt auf. Bauzeitlich werden vergleichsweise kleinflächig Bereiche genutzt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte wird es zukünftig nicht mehr geben.</p>			

¹²² Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“; Angaben zum Erhaltungszustand des Rotschenkel als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotschenkel
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tringa totanus</i>)
Durch die punktuelle, vorübergehende bauzeitliche Nutzung von Arbeitsflächen mit einer diskontinuierlichen Lärmkulisse des Baustellenverkehrs sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹²³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Schleiereule wurde im Kartiergebiet Ni-B-01 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung kartiert.</p> <p>Für das Vorkommen ist festzustellen, dass eine vorhabenbedingte bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gebäuden, die die Schleiereule als Brutplatz nutzt, nicht besteht. Für das Brutpaar wird weder der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) noch des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Die am nächsten gelegene Arbeitsfläche hält die Fluchtdistanz zum Vorkommen ein (20 m nach BERNOTAT ET AL., 2018). Zudem erfolgen Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich und räumlich eng begrenzt. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Die Schleiereule weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Zudem befindet sich das Brutvorkommen in einem Bereich, in dem die 220-kV-Leitung LH-10-2010 zurückgebaut wird.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

¹²³ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler oder leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schleiereule
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tyto alba</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹²⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Der Kiebitz ist im Untersuchungsgebiet sowohl als Brutvogel als auch als Rastvogel erfasst worden. Er wurde - im <u>Kartiergebiet Ro-B-15</u> mit einem Brutpaar in rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2015, die Leitung quert den Brutraum in neuer Trasse) und in mindestens rd. 1.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, 2021 wurde das Brutpaar östlich der geplanten 380-kV-Leitung in rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2015) und in mindestens rd. 2.700 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung erfasst.			

¹²⁴ Nach KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER, 2021: langfristiger Trend „deutlicher Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Abnahme“, gemäß NLWKNj wird der Erhaltungszustand des Kiebitz als Rastvogel als günstig bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> - im <u>Kartiergebiet Ve-B-01</u> mit einem Brutpaar in rd. 550 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium, der geplanten 380-kV-Leitung, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003 (einschl. des Rückbaus eines Abschnittes) und in mindestens rd. 1.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-03</u> mit sechs Brutpaaren; drei Brutpaare wurden unterhalb des vorhandenen Leitung (380-kV-Leitung LH-10-3003, 110-kV-Leitung LH-10-1006) in mindestens < 100 m bzw. 150 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung und in mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung angetroffen, 2021 konnte hier ein Brutpaar bestätigt werden; zwei Brutpaare kommen westlich der geplanten 380-kV-Leitung vor (in mindestens rd. 450 m Entfernung zu einem bauzeitlichen Provisorium im Zusammenhang mit der Mitverlegung eines Abschnittes der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung bzw. in rd. 750 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung östlich der Autobahn A27 und in mindestens rd. 2.600 m bzw. 3.700 m Entfernung vor; ein Brutpaar wurde östlich der geplanten 380-kV-Leitung in rd. 300 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (die Leitung liegt 250 m entfernt) und in mindestens rd. 4.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus festgestellt. 2021 konnte ein Brutpaar in rd. 50 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung (Neubaumast 2050) und in mindestens rd. 4.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus kartiert werden. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-07</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 1.500 m Entfernung zu bauzeitlichen Provisorien, zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, der mitzuverlegenden 380-kV-Leitung LH-10-3003, des Rückbaus von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitung und rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-08</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m bzw. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen der geplanten 380-kV-Leitung mit Mitnahme der 110-kV-Leitung LH-10-1006, des Rückbaus eines Abschnittes der 110-kV-Leitung und zu einem bauzeitlichen Provisorium und rd. 5.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-09</u> mit sechs Brutpaaren in mindestens rd. 250 m bis 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen der Baugrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnittes der geplanten 380-kV-Leitung und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes sowie in mindestens rd. 5.400 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - <u>östlich Klein Hutbergen</u> mit zwei Brutpaaren in mindestens rd. 300 m bis 450 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes der geplanten 380-kV-Leitung sowie < 100 m bzw. rd. 100 m Entfernung zu einer nicht auf vorhandenen Wegen verlaufenden bauzeitlichen Zuwegung und in mindestens rd. 4.600 m zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung, diese Brutpaare konnten 2021 nicht bestätigt werden. - im <u>Kartiergebiet Ve-B-10</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes der geplanten 380-kV-Leitung sowie in mindestens rd. 3.400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-11</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes der geplanten 380-kV-Leitung, der südlichen Kabelübergangsanlage und des Neubaumasten 2066 (die Freileitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 ist rd. 500 m entfernt) sowie in mindestens rd. 3.500 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung - im <u>Kartiergebiet Ve-B-13</u> mit fünf Brutpaaren in mindestens rd. 200 m bis rd. 600 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 4.100 m Entfernung zu Arbeitsflächen Neubaumasten 2066 der geplanten 380-kV-Leitung, der südlichen Kabelübergangsanlage und des offen zu verlegenden Erdkabelabschnittes - im <u>Kartiergebiet Ni-B-01</u> mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.250 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung <p>nachgewiesen.</p> <p>In den Kartiergebieten Ve-B-03, Ve-B-06 – Ve-B-10 wurde der Kiebitz als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Als Rastvogel wurde der Kiebitz in den Kartiergebieten Ro-R-04, Ro-R-05, Ve-R-01 – Ve-R-08, Ve-R-10, Ve-R-11 und Ni-R-01 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2020 (2 – 285 Individuen) erfasst.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>Aufgrund der Entfernung der Brutvorkommen in den Kartiergebieten Ve-B-01, Ve-B-07 und Ni-B-01 von der geplanten 380-kV-Leitung und von bauzeitlich genutzten Flächen ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während empfindlicher Zeiten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die als Nahrungsgäste angetroffenen Kiebitze. Bruträume sind hier nicht betroffen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ro-B-15 wurde im Umfeld des Neubaumasten 2015 ein Brutpaar des Kiebitz erfasst. Wird die Arbeitsfläche während der Brutzeit eingerichtet, so sind Tötungen von Individuen (Zerstörungen des Geleges) nicht auszuschließen. Im Kartiergebiet Ve-B-03 befinden sich Kiebitzvorkommen im Umfeld von Arbeitsflächen am Neubaumasten 2050. Auch hier sind bei einer Inanspruchnahme von Flächen während der Brutzeit des Kiebitz Tötungen von Individuen (Zerstörungen des Geleges) nicht auszuschließen. Alle weiteren Brutvorkommen des Kiebitz sind so weit von bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen entfernt, dass Tötungen von Individuen nicht auftreten werden.</p> <p>Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wird dem Kiebitz eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Bei einem mittleren konstellationspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Bezogen auf die Kiebitzvorkommen stellt sich die Situation wie folgt dar: Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird der zentrale Aktionsraum mit einem 500 m-Radius und der weitere Aktionsraum mit einem 1.000 m Radius angegeben. Bezogen auf die Brutpaare in den Kartiergebieten Ve-B-07, Ve-B-10, Ve-B-13 und Ni-B-01 ist festzustellen, dass sich geplante 380-kV-Leitung außerhalb des zentralen und weiteren Aktionsraumes befindet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen. Der Brutraum von vier Kiebitzbrutpaaren im Kartiergebiet Ve-B-13 wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung von der Freileitungsstruktur entlastet. Im Kartiergebiet Ro-B-15 tritt der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein (s. weiter unten). Dieses Brutpaar ist in diesem Zusammenhang nicht weiter zu berücksichtigen. Der Brutraum des Kiebitzes im Kartiergebiet Ve-B-01 befindet sich westlich von Stellenfelde. Östlich Stellenfelde wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage vorhandener Leitung geführt. Bauzeitlich wird in rd. 550 m Entfernung knapp außerhalb des zentralen Aktionsraumes ein Provisorium errichtet. Die Bereiche, in denen das Provisorium errichtet wird, stellen einen gering geeigneten Lebensraum für den Kiebitz dar. Von einer starken Frequentierung dieser Bereiche ist nicht auszugehen. Zudem erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung. Das konstellationspezifische Risiko wird als sehr gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ve-B-03 wurden drei Brutpaare in vorbelasteter Lage (vorhandene Freileitungen) angetroffen. Östlich der vorhandenen Leitung wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage errichtet. Für insgesamt vier Brutpaare verläuft die geplante 380-kV-Leitung im zentralen Aktionsraum, für zwei weitere im weiteren Aktionsraum. Das konstellationspezifische Risiko wird als mittel eingestuft. Das Tötungsrisiko kann signifikant erhöht sein. Im Kartiergebiet Ve-B-08 mit Vorkommen von zwei Kiebitzbrutpaaren wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in Parallellage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die 110-kV-Leitung wird auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Im Umfeld der Kabelübergangsanlage sind keine Kiebitze erfasst worden. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich für ein Brutpaar des Kiebitz im zentralen Aktionsraum und für ein weiteres Brutpaar im weiteren Aktionsraum. Das konstellationspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Im Kartiergebiet Ve-B-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in geschlossener Bauweise errichtet. Das Vorhaben ist hier keine Kollisionsgefährdung aus. Das gilt auch für die beiden Brutvorkommen des Kiebitz östlich Klein Hutbergen. Die geplante 380-kV-Leitung wird südlich der Allerniederung bis westlich hinter Hönisch als Erdkabel geführt. Im Umfeld zum Brutvorkommen des Kiebitz im Kartiergebiet Ve-B-11 wird binnendeichs die geplante 380-kV-Leitung LH-10-3038 in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 angelegt. Der Brutraum im Kartiergebiet Ve-B-11 befindet sich außendeichs gelegenen Flächen an der Weser. Diese Bereiche haben grundsätzlich auch eine bessere Eignung als Nahrungsraum (höhere Feuchte, Vorhandensein von Grünland) als die fast ausschließlich ackerbaulich genutzten, binnendeichs gelegenen Flächen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die binnendeichs gelegenen Flächen häufig frequentiert werden. Das konstellationspezifische Risiko wird als sehr gering eingestuft. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung wird im Kartiergebiet Ro-B-15 in neuer Trassenlage errichtet. Der Kiebitz ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Die geplante 380-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>kV-Leitung zerschneidet ein offenes Grünlandgebiet, das der Kiebitz als Brutraum nutzt. Da im Umfeld keine geeigneten Bereiche (offenes, zusammenhängendes Grünlandgebiet) vorhanden sind, ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-03 sind drei Kiebitzvorkommen im Bereich / im Umfeld der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und der vorhandenen 110-kV-Leitung angetroffen worden. 2021 konnte das Vorkommen eines Brutpaares bestätigt werden. Die geplante 380-kV-Leitung wird östlich der vorhandenen Leitungen und der Brutvorkommen errichtet. Die Kiebitze brüten hier bereits in vorbelasteter Lage. Es ist davon auszugehen, dass diese Brutpaare auch nach der Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung diesen Brutraum weiter aufsuchen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich nord- und südwestlich als Brutraum geeignete Bereiche vorhanden sind. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein. Die weiteren Brutpaare nutzen Bruträume in einiger Entfernung der geplanten 380-kV-Leitung. Auch diese Brutvorkommen befinden sich in einer vorbelasteten Lage. Für das Brutpaar östlich der geplanten 380-kV-Leitung ist festzustellen, dass sich südöstlich noch weiterer geeigneter Brutraum anschließt, so dass kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-08 die geplante Freileitung wird in vorbelasteter Lage in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 gebaut. Das bauzeitliche Provisorium wird auf der von den Bruträumen abgewandten Seite errichtet. In diesem Raum besteht bereits eine Kulissenwirkung durch Freileitungen. Bei dem Brutpaar des Kiebitz in rd. 700 m Entfernung ist nicht von einer Kulissenwirkung auszugehen. Ein weiteres Brutpaar wurde in rd. 250 m Entfernung erfasst. Auch hier wird die Kulissenwirkung nicht dazu führen, dass der Brutraum nicht mehr genutzt wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich südöstlich geeignete Bruträume anschließen. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.</p> <p>Da die geplante 380-kV-Leitung im Kartiergebiet Ve-B-09 und östlich Klein Hutbergen als Erdkabel geführt wird, entfällt in diesen Räumen die Kulissenwirkung eine Freileitung. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt. Östlich Klein Hutbergen werden die Bruträume von zwei Kiebitz Brutpaaren bauzeitlich Flächen durch Arbeitsflächen im Bereich der Startgrube der geschlossenen Querung des Erdkabels und Zuwegungen so weit eingeschränkt, dass von einem bauzeitlichen Verlust auszugehen ist.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-11 wird die geplante 380-kV-Leitung in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 auf der vom Brutraum des Kiebitz abgewandten Seite als Erdkabel bzw. als Freileitung errichtet. Im Übergang wird eine Kabelübergangsanlage gebaut. Der Kiebitz brütet hier bereits in vorbelasteter Lage. Die vorhandene 380-kV-Leitung befindet sich in rd. 150 m zum Brutraum. In dieser Situation ist nicht von einer Kulissenwirkung der geplanten 380-kV-Leitung auszugehen. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht berührt.</p> <p>Im Kartiergebiet Ve-B-13 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Der Brutraum von vier Kiebitzbrutpaaren wird von der Freileitungsstruktur entlastet.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kiebitz als Brutvogel zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (bezogen auf Straßenverkehrslärm). Die Effektdistanz hierfür wird mit 200 m angegeben. Zu Rad- und Fußwegen, insbesondere wenn Menschen mit freilaufenden Hunden aus weiter Entfernung sichtbar sind, beträgt die Effektdistanz 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Bei fast allen Brutvorkommen finden Baustellenbetrieb und -verkehr außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m und der Effektdistanz von 200 m statt. Für das Kiebitzbrutpaar, dass im Kartiergebiet Ro-B-15 im Umfeld der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2015 festgestellt wurde, ist davon auszugehen, dass der Kiebitz während der Bauzeit hier nicht anzutreffen sein wird (s. o. Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Im Kartiergebiet Ve-B-03 wurden drei Brutpaare in rd. 100 m / 150 m Entfernung zur Arbeitsfläche am Neubaumasten 2050 erfasst. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Baustellenbetrieb und -verkehr räumlich und zeitlich eng begrenzt stattfindet. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten nicht auf.</p> <p>Für den Kiebitz als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 findet weder eine bauzeitliche noch eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme statt. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplanten 380-kV-Leitung in geschlossener Bauweise hergestellt. Bauzeitlich wird eine kurze Zuwegung genutzt. In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 werden für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung bauzeitlich punktuell Flächen in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut und die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage errichtet. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>110-kV-Leitung LH-10-1006 in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung sowie eine Kabelübergangsanlage errichtet. In den beiden letztgenannten Fällen werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt.</p> <p>Der Kiebitz besitzt ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besteht eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zur Folge haben kann.</p> <p>In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 tritt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von der Freileitungsstruktur auf. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft in mindestens rd. 800 m östlich zu den Kartiergebieten Ve-R-02 und Ve-R-05. Sie wird hier in vorbelasteter Lage in der Trasse vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 unter Mitnahme der 110-kV-Leitung geführt. In rd. 1.300 m Entfernung zum Kartiergebiet Ni-B-01 wird die geplante 380-kV-Leitung in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 gebaut. Das konstellationsspezifische Risiko ist gering. Östlich der Kartiergebiete Ve-R-08 und Ve-R-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Ein vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko tritt nicht auf. Im Kartiergebiet Ve-R-06 wurden 13 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) festgestellt. In diesem Gebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird höher als die 110-kV-Leitung, nähert sich allerdings damit deutlich der Höhe der vorhandenen 380-kV-Leitung an, was zu einer Harmonisierung des Leitungsbildes führt. Im Bereich der Kabelübergangsanlage entstehen Freileitungsportale. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Die geplante 380-kV-Freileitung ist mindestens rd. 200 m vom Kartiergebiet Ve-R-10 entfernt und wird hier in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 außerhalb des Wesertals errichtet. Der Kiebitz wurde im Gebiet mit sechs Individuen erfasst. Räumlich klar verortbare Ansammlungen bestehen hier nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Art sich im Schwerpunkt im Wesertal aufhält. Ackerflächen außerhalb des Wesertals werden wenig frequentiert. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Im Kartiergebiet Ro-R-04 wurde der Kiebitz mit 16 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Im östlichen Teil quert die geplante 380-kV-Leitung das Gebiet. Im Westen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im Kartiergebiet wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage gebaut. Auch in diesem Gebiet gibt es keine räumlich klar verortbare Ansammlungen. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. In keinem Fall ist davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftritt.</p> <p>Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten wird nicht erfüllt. In den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09, Ve-R-10 und Ni-R-01 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Es werden bauzeitlich Flächen genutzt. Die dauerhafte Inanspruchnahme durch Maststandorte entfällt zukünftig. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird lediglich bauzeitlich eine Fläche geringer Größe in Anspruch genommen. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig. Im Kartiergebiet Ve-R-06 werden bauzeitlich und anlagebedingt Flächen auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung genutzt. Bezogen auf die Kartiergebiete und weitere für Rast nutzbare Flächen im Untersuchungsgebiet ist die Inanspruchnahme kleinflächig.</p> <p>Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz rastender Kiebitze mit 250 m angegeben. Die bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich zu den Kartiergebieten Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-09 und Ni-R-01 in mindestens rd. 300 – 1.800 m Entfernung. In den Kartiergebieten Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04 und Ve-R-11 erfolgt der Baustellenbetrieb und -verkehr für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen punktuell und zeitlich eng begrenzt. Im Kartiergebiet Ro-R-04 werden im äußersten westlichen Teil bauzeitlichen Flächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und im Osten Arbeitsflächen für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung genutzt. In diesem Gebiet wurden 16 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) kartiert. Bauzeitliche Tätigkeiten finden auch hier zeitlich und räumlich begrenzt statt. Im Kartiergebiet Ve-R-06 liegt der Großteil der bauzeitlich genutzten Flächen auf Ackerflächen nordöstlich der Kreisstraße K27 außerhalb der Allerniederung. Es wird zudem bauzeitlich ein Provisorium für die 110-kV-Leitung LH-10-1006 errichtet. Bauzeitliche Tätigkeit findet hier bei der Einrichtung und dem Abbau des Provisoriums statt, also in eng begrenzten Zeiträumen. Im Kartiergebiet Ve-R-06 mit 13 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wird bauzeitlich eine kurze Zuwegung genutzt. Bezogen auf das Kartiergebiet Ve-R-07 ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Kartiergebietes (auf Ackerflächen außerhalb der Allerniederung) die Arbeitsflächen der Start- und Zielgrube für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise und anschließend Arbeitsflächen für die Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise angeordnet sind. Die Arbeitsflächen nördlich des Kartiergebietes liegen hinter dem Allerdeich. Somit besteht eine Abschirmung gegenüber der Baustellenaktivität und dem Baustellenverkehr. Auch die Arbeitsflächen im Süden befinden sich hinter dem Allerdeich, so</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>dass eine Abschirmung gegenüber der Baustellenentätigkeit und dem Baustellenverkehr gegeben ist. Im Kartiergebiet Ve-R-07 wurden 285 Individuen (nicht bewertungsrelevante Menge) erfasst. Im nördlichen Teil des Kartiergebietes Ve-R-10 rücken eine Arbeitsfläche und eine Zuwegung an das Gebiet heran. Das gesamte Gebiet umfasst jedoch auch das Wesertal nordwestlich Döhlbergen. Die Fluchtdistanz von 250 m wird bezogen auf das gesamte Gebiet in großen Teilen eingehalten. Erhebliche Störungen während empfindlicher Zeiten treten in keinem Fall auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden erfüllt. Der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche (Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni) im Kartiergebiet Ro-B-15 führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen des Kiebitz (Gelege im Nest) Umfeld des Neubaumasten 2015 bzw. 2016 einschl. Zuwegungen. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Kiebitz (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Umfeld des Neubaumasten 2050 mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz sich bereits zu Beginn der Brutzeit einen Brutplatz außerhalb der Arbeitsflächen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass der Kiebitz in dem o. g. Bereich nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug in den Kartiergebieten Ve-B-03 und Ve-B-08 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2048 bis 2052 der LH-10-3038 Vogelschutzmarkierungen¹²⁵ am Erdseil angebracht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Für die Kiebitzbrutpaare, die östlich Klein Hutbergen angetroffen wurden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz im Umfeld des Brutraumes jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch eine Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von 6 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von drei Brutperioden vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Kiebitzbrutpaares im Kartiergebiet Ro-B-15 westlich des Neubaumasten 2015 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 7,0472 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Anlage von Grünland auf Acker. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

¹²⁵ Das konstellationsspezifische Risiko für die Brutvorkommen des Kiebitz in den Kartiergebieten Ve-B-03 und Ve-B-08 wird als mittel bzw. gering eingestuft. Da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kiebitz bereits bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko auftreten kann, ist es erforderlich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil vorzunehmen. Gemäß LIESENJOHANN, M. ET AL., 2019 haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Kiebitz (Minderungswirkung um 2 Stufen). Der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermindert das mittlere konstellationsspezifische Risiko um zwei Stufen und das geringe konstellationsspezifische Risiko um eine Stufe auf ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Kiebitz wird durch den Einsatz von Vogelschutzmarkierungen vermieden.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Vanellus vanellus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

4.3 Fazit

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten Fischotter, Biber, Bartfledermäuse, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohrfledermäuse, Knoblauchkröte, Zauneidechse, Grüne Keiljungfer, Große Moosjungfer erfolgt eine artbezogene Prüfung.

Die Zauneidechse ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Im Untersuchungsgebiet gibt es für die Große Moosjungfer, die in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)) aufgeführt ist, keinen geeigneten Lebensraum. Die Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Für alle weiteren genannten Arten gilt, dass unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen für die genannten Fledermausarten, Knoblauchkröte und Grüne Keiljungfer artbezogener CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Europäische Vogelarten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung in Kapitel 3.2.2 konnten für die Brutvögel Graureiher, Sumpfohreule, Austernfischer, Kornweihe, Mehlschwalbe, Sumpfohreule, Wendehals, Raubwürger, Steinschmätzer, Wespenbussard Rauchschalbe und Haussperling unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens und / oder aufgrund der Lebensweise, der geringen Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, der Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen sowie geringer Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Unter den Rastvögeln sind Nilgans, Rostgans und Kanadagans Neozoen, die zu den europäischen Vogelarten zählen und somit nicht weiter betrachtet werden.

Für insgesamt 59 relevante Brutvogelarten und 44 relevante Rastvogelarten erfolgte eine artbezogene Prüfung auf Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Brutvögel

Für Habicht, Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Stieglitz, Weißstorch, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Wanderfalke, Trauerschnäpper, Bekassine, Teichhuhn, Kranich, Neuntöter, Heidelerche, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braunkehlchen und Kiebitz werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und für Feldlerche, Wiesenpieper, Bekassine, Rebhuhn, Braunkehlchen und Kiebitz auch unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen nicht erfüllt. Für die weiteren Brutvogelarten liegt eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf die vorgenannten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Rastvögel

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bezogen auf die Rastvogelarten nicht erfüllt. Der Schwerpunkt des Rastgeschehens findet im Wesertal statt. Die geplante 380-kV-Leitung wird östlich außerhalb des Wesertals in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Das Wesertal südlich von Etelsen wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung von der Freileitungsstruktur in diesem Raum entlastet.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen erforderlich. Diese werden im Einzelnen in Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 1.1 und 1.2 des Anhangs 1.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Fischotter und Biber

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen werden die Bereiche der Arbeitsflächen für den Neubau des Maststandortes 2019 der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 und den Rückbau der Maststandorte 236 und 237 der 220-kV-Bestandsleitung werden abgezäunt, so dass der Fischotter und der Biber weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung / ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die Masten 2018 bis 2020 in einer solchen Höhe errichtet, dass Wuchshöhenbeschränkungen bei den in diesem Bereich festgestellten Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Baum Nr. 169, Nr. 294 – 299, Nr. 302 und Nr. 328) nicht erforderlich sind. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Knoblauchkröte

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang von einigen Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 12 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Grüne Keiljungfer

- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung und der Störung werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer technische Maßnahmen vorgesehen, damit die Wasserqualität in den Fließgewässern nicht beeinträchtigt wird (vgl. Maßnahmenblatt V 2 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Brutvögel

Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Stieglitz, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht und weitere gehölzbrütende Vögel

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze / ein Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Stieglitz, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Neuntöter, Heidelerche, Gartenrotschwanz, Grünspecht und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Habicht

- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Störung des Habicht-Brutpaares bei Haberloh wird mit den Bauarbeiten im Bereich der Neubaumasten 2041 und 2042 vor Beginn der Brutzeit des Habichts (vor dem 01. März) begonnen, so dass sich der Habicht seinen Brutplatz in den geeigneten Gehölzen weiter entfernt von der Baustellentätigkeit sucht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Feldlerche

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) in den im Artenschutzprotokoll der Feldlerche genannten Bereichen mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte und Arbeitsflächen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der

Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- Für zwei Feldlerchen-Brutpaare (je ein Brutpaar nordwestlich Völkersen und nordöstlich Klein Hutbergen), die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sein werden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Feldlerchenpaaren werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche sieben Bruträume in einer Größe von insgesamt 7,0 – 10,5 ha (pro Brutpaar 1,0 - 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Kartiergebiet Ro-B-15 wird im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2014 – 2017 der geplanten 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). Die Bauzeitbeschränkung führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen der Feldlerche (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld des Maststandorte 2015 – 2017. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Wiesenpieper

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Wiesenpieper (01. April bis 31. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. April) in den im Artenschutzprotokoll des Wiesenpiepers genannten Bereichen mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Wiesenpieper sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb dieser Bereiche sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Wiesenpieper in den o. g. Räumen nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Die Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche (Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni) im Kartiergebiet Ro-B-15 führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen des Wiesenpieper (nicht-flügge Junge im Nest) Umfeld der Neubaumasten 2014 – 2016. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Für die insgesamt drei Wiesenpieperbrutpaare, die nordöstlich Klein Hutbergen und südwestlich Hinter Hönisch angetroffen wurden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Wiesenpieper im Umfeld des Brutraumes jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch eine Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von 6 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von drei Brutperioden vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- Zur Schaffung von geeignetem Brutraum für zwei Brutpaare des Wiesenpiepers wird ein landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich in extensiv genutztes Grünland in einer Größe von 7,0472 ha umgewandelt (CEF-Maßnahme). Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Schaffung von geeignetem Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar und ein Brutpaar der Bekassine, das ebenfalls in Kartiergebiet Ro-B-15 betroffen ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Weißstorch

- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2048 bis 2052 der LH-10-3038 und zwischen den Neubaumasten 2058 bis 2063 der geplanten 380-kV-Leitung und der Masten 133 bis 139A der 380-kV-Leitung LH-10-3003 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nördlich der Allerniederung werden im Bereich der Allerniederung Flächen in einem Umfang von 10,6355 ha als Nahrungshabitate entwickelt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kolkrabe

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nordwestlich Völkersen wird am Rückbaumasten 148 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01. März) angefangen. Der Kolkrabe wird sich seinen Brutplatz in den geeigneten Gehölzen im Umfeld suchen. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der erheblichen Störung eines Brutpaares des Kolkraben im Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 nördlich des Neubaumasten 2037 erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit (01. März – 15. Juni). Dieser Bereich liegt innerhalb der Bauzeitenbeschränkung zwischen den Masten 2034 bis 2039 für ein Brutpaar des Kranichs. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Wanderfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest und eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, erfolgen die Arbeiten am Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 und im Umfeld (Einrichtung des Provisoriums, Errichtung der Schutzgerüste, Maßnahmen an Mast 138 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) außerhalb der Brutzeit des Wanderfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Rückbaumasten 60 der 110-kV-Leitung LH-10-1006 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Bekassine

- Um eine Tötung von Individuen (Gelege im Nest) zu vermeiden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der (Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni) im Kartiergebiet Ro-B-15. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Brutpaars der Bekassine im Kartiergebiet Ro-B-15 südöstlich des Neubaumasten 2016 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 7,0472 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Anlage von Grünland auf Acker. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 4 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Teichhuhn

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Teichhuhn (01. April bis 15. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. April) im Bereich der Arbeitsflächen am Neubaumasten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung und Rückbaumasten 189 der 220-kV-Bestandsleitung mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Teichhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit einen Brutplatz außerhalb dieser Bereiche sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Teichhuhn in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurde. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kranich

- Zur Vermeidung der Störung des Brutplatzes des Kranich westlich der Schießanlage bei Haberloh während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2034 – 2039 der geplanten 380-kV-Leitung eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen. Die Bauarbeiten an den vorgenannten Maststandorten einschl. Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juni). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rebhuhn

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Rebhuhn (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Bereich östlich Klein Hutbergen mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Rebhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Rebhuhn im o. g. Raum nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung eines bauzeitlichen Verlusts von Brutraum zweier Rebhuhn-Brutpaare (je ein Brutpaar östlich Klein Hutbergen und westlich Hinter Hönisch), werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der

Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Braunkehlchen

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Braunkehlchen (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Umfeld der Rückbaumasten 186 und 192 der 220-kV-Leitung LH-10-2010 mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Braunkehlchen sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Braunkehlchen in den o. g. Bereichen nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Für ein Braunkehlchen-Brutpaar im Kartiergebiet Ve-B-08, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte betroffen sein wird, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Braunkehlchen im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m vom bauzeitlichen Provisorium entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen in einer Größe von 0,5 ha angelegt. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Kiebitz

- Die Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche (Brutzeit vom 1. März bis 15. Juni) im Kartiergebiet Ro-B-15 führt auch zu einer Vermeidung der Tötung von Individuen des Kiebitz (Gelege im Nest) Umfeld des Neubaumasten 2015 bzw. 2016 einschl. Zuwegungen. (vgl. Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Kiebitz (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) im Umfeld des Neubaumasten 2050 mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz sich bereits zu Beginn der Brutzeit eine Brutplatz außerhalb der Arbeitsflächen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass der Kiebitz in dem o. g. Bereich nicht festgestellt wurde. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug in den Kartiergebieten Ve-B-03 und Ve-B-08 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 2048 bis 2052 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Für die Kiebitzbrutpaare, die östlich Klein Hutbergen angetroffen wurden, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz im Umfeld des Brutraumes jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch die Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von 6 ha geschaffen (CEF-Maßnahme). Die Maßnahme wird für die Dauer von drei Brutperioden vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 11 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Kiebitzbrutpaares im Kartiergebiet Ro-B-15 westlich des Neubaumasten 2015 wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rd. 7,0472 ha angelegt (CEF-Maßnahme). Dabei erfolgt eine Anlage von Grünland auf Acker. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen-typ A 4 in Kap. 1.2 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

7 Quellenverzeichnis

BAAGØE, H. J. (2001):

Eptesicus serotinus (Schreber, 1774) – Breitflügel-Fledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.

BAUMANN, K., F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, R. JÖDICKE & U. QUANTE (2020):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020, Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 1/2021, S.3 - 37

BERNOTAT, D UND DIERSCHKE, V. (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

BOONMAN, A. M. (2000):

Roost selection by *Noctules* (*Nyctalus noctula*) and *Daubenton's Bats* (*Myotis daubentonii*); *Journal of Zoology* 251: 385–389.

DIETZ, M., FITZENRÄUTER, B. (1996):

Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (*Myotis daubentonii* Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 20: 107–116.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O., NILL, D. (2006):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart.

DIETZ C., KIEFER, A. (2016):

Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, MIERWALD U.& U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Straßenverkehr. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

HECKENROTH, H. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 6: 221 - 226.

HOLTHAUSEN, E., PLEINES, S. (2001):

Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen); *Nyctalus* 7: 463–470.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012):

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. In: *Ber. Vogelschutz* (49/50): 23-83.

KRONWITTER, F. (1988):

Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. *Myotis*. 26: 23–85.

KRÜGER, T., LUDWIG, J, LUDWIG, G. SCHEIFFARTH & THOMAS BRAND, (2020):

Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 4. Fassung, Stand 2020. In: *Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2 / 2020*, S. 50-71.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021):

Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022*, S. 111-174.

LANUV (2020a):

Planungsrelevante Arten – Bechsteinfledermaus – <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6511>, letzter Zugriff 11.08.2020

LANUV (2020b):

Planungsrelevante Arten – Großes Mausohr – <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6521>, letzter Zugriff 11.08.2020

LANUV (2020c):

Planungsrelevante Arten – Mückenfledermaus – <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/999999>, letzter Zugriff 11.08.2020

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019):

Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). *BfN-Skripten 537*: 286 S.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn.

NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003):

Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I*, Verlag Eugen Ulmer: 440–462.

NLWKN (2010):

Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, in: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010*, Hannover

NLWKN (HRSG.) (2010a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2010b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.,

NLWKN (HRSG.) (2011):

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand November 2011

NLWKN (HRSG.) (2011a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Biber (*Castor fiber*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011d):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011e):

Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011f):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 20 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011g):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten

ten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011h):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kranich. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011i):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Möwen und Seeschwalben. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 18 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011j):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Limikolen des Binnenlandes. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4): 121- 168.

RICHTER, M. (2015):

Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1

RICHTER, M., NABU NIENBURG (2017):

Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. Sudfeldt (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SIEMERS, B. M., KAIPF I., SCHNITZLER H.-U. (1999):

The use of day roosts and foraging grounds by Natterers bats (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) from a colony in southern Germany. Zeitschrift für Säugetierkunde 64:241–245.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2003):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TAAKE, K.-H. (1984):

Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) in Westfalen. – *Nyctalus* 2 (1): 16 – 32.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Jg. 17.